

WERTPAPIERPROSPEKT

der

CHANCEN eG

Witten, Bundesrepublik Deutschland

vom 19. Juli 2019

für das Angebot von 13.000 Inhaber-Schuldverschreibungen mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000,00 und einem Gesamtemissionsvolumen von EUR 13.000.000,00.

- CHANCEN eG 3,0% 2019/2031 -

Ausgabepreis:
100%

International Securities Identification Number: DE000A2TSCT2

Wertpapierkennnummer: A2TSCT

Inhaltsverzeichnis

I. ZUSAMMENFASSUNG	4
Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise	4
Abschnitt B - Emittent	4
Abschnitt C - Wertpapiere	8
Abschnitt D - Risiken	9
Abschnitt E - Angebot	17
II. RISIKOFAKTOREN	19
1. Allgemeiner Risikohinweis	19
2. Risiken in Bezug auf die Emittentin	19
3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	30
4. Risiken in Bezug auf den Mittelverwendungskontrollvertrag	32
III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	34
1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Wertpapierprospektes	34
2. Wichtige Hinweise	34
3. Verwendung des Wertpapierprospektes durch Finanzintermediäre	35
4. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben	35
5. Informationen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	36
6. Einsehbare Dokumente	37
7. Veröffentlichung	37
IV. ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	38
1. Juristischer und kommerzieller Name, Gründung, Genossenschaftsregister, Sitz, Rechtsform, Geschäftsguthaben	38
2. Unternehmensgegenstand	38
3. Geschäftsjahr	39
4. Stellung der Emittentin in der Unternehmensgruppe, Abhängigkeit und Hauptgesellschafter	39
5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit	40
6. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	40
6.1. Organe der CHANCEN eG	40
6.2. Organe der Bildungschancen I GmbH & Co KG	42
7. Corporate Governance / Auditausschuss / Risikomanagement	42
8. Mitarbeiter	42
9. Verflechtungen / Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen / Interessenkonflikte	43
V. GESCHÄFTSÜBERBLICK DER EMITTENTIN	44
1. Haupttätigkeitsbereich / Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung / Geschäftsmodell	44
2. Markt und Wettbewerb	53
3. Trendinformationen	55
4. Investitionen	55
5. Wesentliche Verträge	55
a. Darlehens- und Treuhandverträge mit GLS Gemeinschaftsbank eG und weitere Nachrangdarlehen	55
b. Verträge über Studienförderung mit den Studierenden (Umgekehrte Generationsverträge)	56
c. Kooperationsvereinbarungen mit den Hochschulen/Bildungsträgern	56
d. Managementvertrag zwischen der CHANCEN eG und der Bildungschancen I GmbH & Co. KG	56
e. Rahmendarlehensvertrag zwischen der CHANCEN eG und der Bildungschancen I GmbH & Co.KG	57
f. Mittelverwendungskontrollvertrag	57
g. Kauf- und Abtretungsvertrag über bestehende Umgekehrte Generationenverträge	58
6. Schieds- und Gerichtsverfahren	58
VI. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	59
1. Ausgewählte historische Finanzinformationen	59
2. Prüfung der historischen Finanzinformationen / Abschlussprüfer	60
3. Wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition	60
4. Wesentliche Veränderungen in den Aussichten der Emittentin	60

VII. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT	61
1. Allgemeine Informationen	61
2. Gegenstand des Angebots	61
3. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse	62
4. Zeichnung und Zuteilung	62
5. Angaben über die angebotenen Wertpapiere	63
a. Wertpapiergattung, International Securities Identification Number, Wertpapierkennnummer	63
b. Rechtsgrundlage für die Emission der Wertpapiere	63
c. Verbriefung	63
d. Zahlstelle	63
e. Währung	63
f. Status und Rang der Anleiheverpflichtung	64
g. Zins- und Tilgungsrechte	64
h. Mitwirkungsrechte und Rechtsverhältnisse sowie Informationsrechte	64
i. Nennbetrag und Einteilung	64
j. Emissionstermin	64
k. Höhe und Zahlung des Ausgabepreises, Lieferung	64
l. Zinssatz und Rendite	65
m. Zins- und Rückzahlungstermine, Rückzahlungsverfahren	65
n. Vorlegungsfrist, Verjährung	65
o. Übertragbarkeit / Verkauf / Vererbung der Schuldverschreibungen	65
p. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand / Vertrags- und Kommunikationssprache / Bekanntmachungen	65
q. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren / Garantiefonds / Entschädigungsregelungen	66
6. Zulassung zum Handel	66
7. Bedingungen und Voraussetzungen des Angebots	66
a. Verkaufsbeschränkungen	66
b. Angebotsvolumen / Stückelung / Mindestzeichnung	66
c. Zeitraum des Angebots, vorzeitige Beendigung des Angebots, Rückzahlung bei Nichtzuteilung, Offenlegung des Angebotsergebnisses	67
d. Repräsentation der Anleihegläubiger	67
e. Staatliche Kontrolle und Aufsicht	67
f. Ggf. Rating	67
8. Zusammenfassung des Mittelverwendungskontrollvertrags	67
VIII. ANLEIHEBEDINGUNGEN	69
IX. BESTEUERUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	76
1. Besteuerung der Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland	76
X. FINANZINFORMATIONEN	80
XI. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG	100

I. ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweis	Warnhinweis, dass – die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte, – der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffende Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen sollte, – für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte, und – diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	Die Emittentin hat ausschließlich der GLS Gemeinschaftsbank eG, Christstraße 9, 44789 Bochum, die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland ab Beginn des öffentlichen Angebots am 20.07.2019 (einschließlich) bis zum Ende der Angebotsfrist – längstens zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospekts – dem 19.07.2020 (einschließlich) erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung während dieser Frist oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt. Die GLS Gemeinschaftsbank e.V. erhält eine Vergütung in Höhe von 3% des Emissionserlöses. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Abschnitt B - Emittent

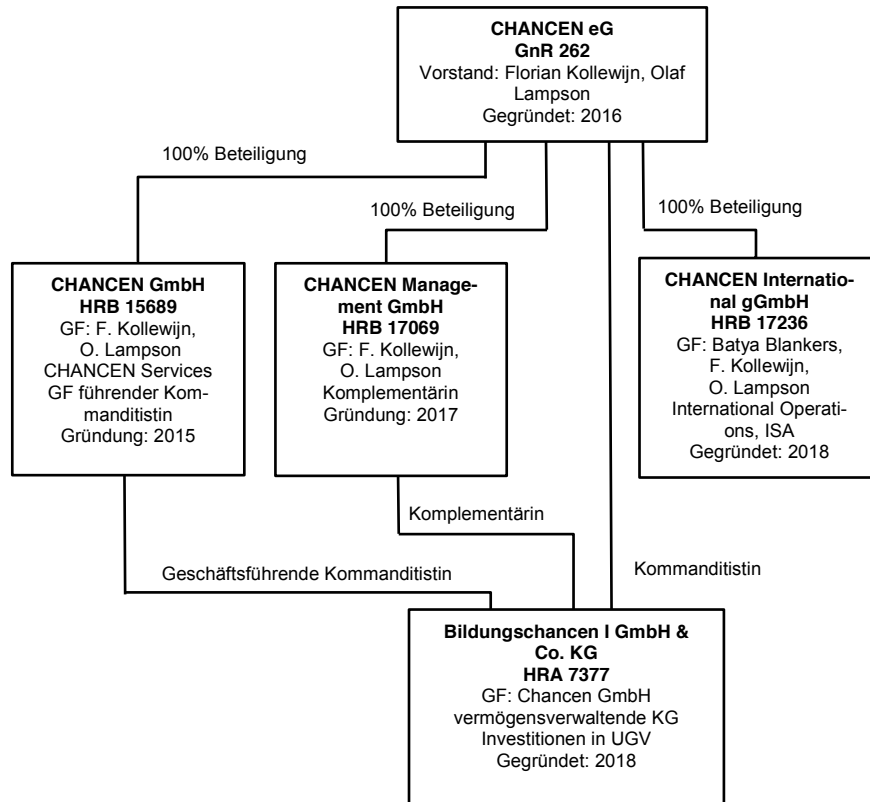
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische Bezeichnung der Emittentin ist CHANCEN eG. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der Bezeichnung „CHANCEN eG“ auf.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, geltendes Recht und Land der Gründung	Die CHANCEN eG hat ihren Sitz in Witten, Bundesrepublik Deutschland und ist eine eingetragene Genossenschaft, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Bochum unter GnR 262. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Wichtigste jüngste	Die Emittentin ist der Ansicht, dass die Zahl der Studierenden weiter ansteigen wird und die Nachfrage von Studierenden nach einer gewerblichen Studienfi-

Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken

finanzierung im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags („UGV“) weiterhin ansteigt. Die Emittentin sieht sich in diesem Markt durch ihre angebotene Finanzierungsdienstleistung gut aufgestellt und geht daher von einer weiterhin positiven Geschäftsentwicklung aus. Sollte die Geschäftsentwicklung jedoch anders verlaufen als es die Emittentin derzeit annimmt und bis zu den Geschäftsjahren 2021 bzw. 2021 keine positiven Jahresergebnisse erzielt werden können, könnte darin ein Risiko der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gesehen werden.

B.5 Beschreibung der Gruppe und die Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Unternehmensgruppe der Emittentin stellt sich zum Datum des Prospekts im Wesentlichen wie folgt dar:



B.9 Gewinnprognose oder -schätzungen

Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognose oder -schätzung.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt.
Der Bestätigungsvermerk der Emittentin enthält keine Einschränkung.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

In der nachfolgenden Tabelle sind ausgewählte Finanzinformationen der CHANCEN eG zusammengestellt, die dem geprüften Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2018 entnommen worden sind:

Ausgewählte Finanzinformationen CHANCEN eG

Bilanz in TEUR *		31.12.2018
Aktiva		
Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile		78

Anlagevermögen	5.816
davon Immaterielle Vermögensgegenstände	39
davon Sachanlagen	23
davon Finanzanlagen	5.754
Umlaufvermögen	1.279
davon Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	356
davon Kassenbestand	923
Rechnungsabgrenzungsposten	3
Summe Aktiva	7.176
Passiva	
Eigenkapital	1.283
davon Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder	2.103
davon Bilanzgewinn/-verlust	- 820
Rückstellungen	25
Verbindlichkeiten	5.868
davon Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	3.300
davon Verbindlichkeiten aus LuL	147
davon Sonstige Verbindlichkeiten	2.420
Summe Passiva	7.176
Gewinn- und Verlustrechnung in TEUR * 01.01. - 31.12.2018	
Gesamtleistung	253
Personalaufwand	- 352
Abschreibungen	- 13
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 209
Finanzergebnis	- 171
Jahresfehlbetrag	- 492

* Die Finanzangaben stammen direkt aus den historischen Finanzinformationen und wurden kaufmännisch gerundet. Aus Rundungen können sich rechnerische Abweichungen ergeben.

Keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin

Seit dem Bilanzstichtag auf den 31. Dezember 2018 hat die Emittentin ihre Verschuldung durch Aufnahme weiteren Fremdkapitals in Höhe von EUR 3.221.500,00 erhöht.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder Handels-

Seit dem Bilanzstichtag auf den 31. Dezember 2018 kam es zu wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin: Die Emittentin hat drei Nachrangdarlehensverträge abgeschlossen und ein Treuhanddarlehen aufgenommen. In diesem Zusammenhang flossen der Emittentin Fremdmittel in Höhe von EUR 3.221.500,00 zu. Durch die Aufnahme von Fremdkapital ist der Verschuldensgrad der Emittentin gestiegen. Ansonsten sind keine bedeutenden

	position	Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2018 eingetreten.
B.13	Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevante Ereignisse aus der jüngsten Zeit	<i>Entfällt.</i> Seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 haben sich keine wichtigen Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind, ergeben.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	<i>Entfällt.</i> Die CHANCEN eG ist die Obergesellschaft der Chancen-Gruppe.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeit der Emittentin	Die Emittentin betreibt die gewerbliche, finanzielle und inhaltliche Förderung von Studenten. Hierzu übernimmt die Emittentin über ihre Tochtergesellschaft, die Bildungschancen I GmbH & Co. KG oder künftig über weitere Tochtergesellschaften während des Studiums der geförderten Studierenden („Studierende oder Geförderte“) die Zahlung von Studiengebühren an Partnerhochschulen und Weiterbildungseinrichtungen („Bildungspartner“), an denen die Geförderten eingeschrieben sind. Mit den Geförderten schließt die Bildungschancen I GmbH & Co. KG sogenannte Umgekehrte Generationenverträge („UGV“) ab. Diese UGV beinhalten, dass der Geförderte nach Aufnahme der Berufstätigkeit über einen vereinbarten Zeitraum einen vereinbarten Prozentsatz seines Gehalts an die Bildungschancen I zahlt, um die vorfinanzierten Studiengebühren zurückzuzahlen. Erzielt der Geförderte keine Einkünfte, entfällt nach 25 Jahren die Verpflichtung. Die Refinanzierung der verauslagten Studiengebühren erfolgt über eine Darlehensvereinbarung zwischen der Bildungschancen I GmbH & Co. KG und der Emittentin. Die Emittentin wiederum refinanziert das gewährte Darlehen über die Emission der Anleihe. Die Verwendung des Emissionserlöses wird durch einen Mittelverwendungskontrolleur überwacht.
B.16	Die Emittentin betreffende unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<i>Entfällt.</i> Die Emittentin als Muttergesellschaft handelt in der Unternehmensgruppe autonom. Es besteht weder aufgrund von Genossenschaftsbeteiligungen noch aufgrund von Beherrschungsverträgen ein Beherrschungsverhältnis über die Emittentin.
B.17	Rating	<i>Entfällt.</i> Es wurde kein Rating durchgeführt.
B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie	Zur Besicherung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger haben die Emittentin und die Bildungschancen I GmbH & Co KG mit der HmcS Treuhand GmbH („<i>Mittelverwendungskontrolleur</i>“) einen Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen. Der Mittelverwendungskontrolleur hält den Emissionserlös als Sicherheit für die Anleihegläubiger und gibt Zahlungen aus diesem an die Emittentin nur unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen des Mittelverwendungskontrollvertrags frei. Er verwaltet den ihm als Sicherheit übertragenen Emissionserlös ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger. Erfüllt die Emittentin Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger auch in ei-

ner ihr durch den Mittelverwendungskontrolleur gesetzten Frist nicht, ist dieser berechtigt, Sicherheiten zu verwerten. Aus dem Netto-Verwertungserlös erfüllt der Mittelverwendungskontrolleur Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger. Den Anleihegläubigern steht insoweit ein eigener Anspruch gegen den Mittelverwendungskontrolleur zu. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Emittentin obliegt dem Mittelverwendungskontrolleur nicht.

B.19	Angaben zum Garantiegeber	<i>Entfällt.</i> Es gibt keinen Garantiegeber. Die von der Emittentin gestellten Sicherheiten werden treuhänderisch vom Treuhänder gehalten.
-------------	----------------------------------	---

Abschnitt C - Wertpapiere

C.1	Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zugelassenen Wertpapiere/ Wertpapierkennung	Gegenstand des Angebotes sind 13.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und einer Verzinsung in Höhe von 3,0 % p.a. (die „ Schuldverschreibungen “) mit einem Mindestanlagebetrag von EUR 5.000,00. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt EUR 13 Mio. International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2TSCT2 Wertpapierkennnummer (WKN): A2TSCT
------------	--	--

C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission der Schuldverschreibung erfolgt in Euro.
------------	---------------------------------------	---

C.5	Beschränkungen für die frei Übertragbarkeit der Wertpapiere	<i>Entfällt.</i> Es besteht keine Übertragungsbeschränkung.
------------	--	--

C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung sowie Beschränkungen dieser Rechte	Mit den Wertpapieren verbundenen Rechte: Die Schuldverschreibungen gewähren ihren Inhabern das Recht auf Zahlung der Zinsen in Höhe von 3,0 % jährlich, zahlbar jeweils nachträglich am 20.8., sowie bei Fälligkeit, die Rückzahlung des Nennbetrages. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin voraussichtlich am 19.08.2031, zu 100 % des Nennbetrages von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Anleihegläubiger ist nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Anleihegläubiger gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die Anleihe vorzeitig außerordentlich zu kündigen.
------------	---	---

Rangordnung:

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige über einen Mittelverwendungskontrolleur durch Verpfändung des Emissionserlöses gesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt, sowie Darlehensansprüche der GLS Gemeinschaftsbank eG, welche durch die Globalzession der Ansprüche gegen finanzierte Studierende aus den Umgekehrten Generationenverträgen gesichert sind.

Beschränkungen:

Entfällt.

Es bestehen keine Beschränkungen der Rechte.

C.9	Nominaler Zinssatz	3,0 % jährlich.
	Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermin	Die Schuldverschreibungen werden ab dem Tag der Ausgabe der Schuldverschreibungen, voraussichtlich ab dem 20.08.2019 (einschließlich) bis zum Laufzeitende am 19.08.2031 (einschließlich) mit einem Zinssatz von 3,0 % jährlich verzinst. Zinsen werden jährlich nachträglich am 19.08. eines jeden Jahres und damit erstmalig am 19.08.2020 und letztmalig zum Laufzeitende am 19.08.2031 gezahlt.
	Basiswert auf den sich der Zinssatz stützt	<i>Entfällt.</i> Der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert, sondern ist festgelegt.
	Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Emittentin hat die Schuldverschreibungen voraussichtlich am 19.08.2031 („ Fälligkeitstag “) zu 100 % des Nennbetrages von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzuzahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Anleger.
	Rendite	Die jährliche Nominalrendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung am Fälligkeitstag entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 3,0 %. Die individuelle Rendite aus einer Schuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibung muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglichen Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich daher erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (z.B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) abhängig ist.
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	<i>Entfällt.</i> Es ist kein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt.
C.10	Siehe oben Angabe C.9	
	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	<i>Entfällt.</i> Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder gleichwertigen Markt	<i>Entfällt.</i> Die Schuldverschreibungen sollen an keiner Börse in den Handel einbezogen werden.

Abschnitt D - Risiken

D.2 Zentrale Angabe zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht, oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung zu erfüllen. Dies kann zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der von den Anleihegläubigern in die Schuldverschreibung investierten Beträge führen.

- **Allgemeines unternehmerisches Risiko**

Die künftig zu erwartenden Ergebnisse der Emittentin sind abhängig von ihrem unternehmerischen Erfolg oder Misserfolg. Ein unternehmerischer Misserfolg der Emittentin kann sich negativ auf die Erträge der Emittentin auswirken und im äußersten Fall zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

- **Allgemeine operative Risiken**

Die Projektentwicklung könnte sich komplexer und aufwändiger darstellen als erwartet; es könnten unerwartete und höhere Risiken auftreten, Geschäftsprozesse könnten mit höherem Aufwand und Kosten verbunden sein.

- **Blindpool Risiko**

Der Anleihegläubiger unterliegt bei seiner Anlageentscheidung einem Blindpool-Risiko. Der Emissionserlös wird zur Finanzierung von zum Zeitpunkt des Prospektdatums noch nicht ausgewählter Studierender als Finanzierungsnehmer und zur Vergütung der hierfür erforderlichen Tätigkeiten der Emittentin verwendet. Eine eigene Beurteilung der Erfolgsaussichten der Studierenden ist für den Anleger nicht möglich. Vielmehr unterliegt der Anleger dem Risiko, dass die Emittentin bzw. ihre Beauftragten nicht die richtigen Studierenden auswählen.

- **Keine Auswahl der finanzierungsnehmenden Studierenden nach finanziellen Kriterien**

Die Emittentin übernimmt für die Studierenden, die das Modell UGV für die Finanzierung ihrer Studiengebühren gewählt haben, die Zahlung der Studiengebühren während des Studiums. Nach ihrem Abschluss zahlen die Studierenden einen festen Prozentsatz ihres Einkommens über eine vertraglich vereinbarte Anzahl an Rückzahlungsjahren zurück. Liegt ihr Einkommen unterhalb eines Mindesteinkommens, setzt die Rückzahlung in diesem Jahr aus und verschiebt sich nach hinten. Der zurück zu zahlende Einkommensanteil hängt vom gewählten Studienfach oder Ausbildungsgang, der Dauer der durchschnittlichen Studienzeit und von den Einkommensperspektiven des gewählten Berufs ab. Eine Auswahl aufgrund des finanziellen Hintergrunds des Studierenden erfolgt nicht. Werden die Studierenden hinsichtlich ihrer zukünftigen Studien- und Berufserfolge falsch eingeschätzt oder stellen sich nach einem anfänglichen Studienerfolg oder späteren Berufserfolg Faktoren heraus, die den Umfang der Rückzahlungsverpflichtungen der Studierenden mindern, kann dies negative Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin haben.

- **Auswahlrisiko hinsichtlich der Studenten**

Ob und in welcher Höhe Finanzierungsbeiträge eingetrieben werden können, unterliegt einer Vielzahl von Faktoren und Risiken. Den Anleihegläubigern ist es nicht möglich, das Risikoprofil der finanzierungsnehmenden Studierenden zu bestimmen. Insbesondere werden die Anleihegläubiger nicht über die Identität oder finanziellen Verhältnisse der finanzierungsnehmenden Studierenden informiert. Eine eigene Beurteilung der Erfolgsaussichten der Studierenden und deren Möglichkeit, die Finanzierungsbeiträge zu leisten, ist für den Anleihegläubiger daher nicht möglich.

- **Planungsrisiko**

Aus einer negativen Abweichung der Finanzplanung der Emittentin von der tatsächlichen zukünftigen Ertrags- und Liquiditätslage können sich Risiken für die Anleihegläubiger ergeben. Die Emittentin legt ihren Finanzplanungen statistische Annahmen und interne Rechnungsmodelle zu Grunde. Sollten die Rückzahlungen der finanzierten Studierenden

niedriger ausfallen als geplant, so kann sich die Ertrags- und Liquidationslage verschlechtern.

- **Keine oder nur geringere Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen aufgrund allgemeiner Lebensrisiken der Studierenden**

Finanzierte Studierende müssen erst ab einem Mindesteinkommen von derzeit rund EUR 30.000 brutto Rückzahlungen für die von der Emittentin gewährte Studienfinanzierung leisten. Sofern keine Rückzahlungen oder nur Rückzahlungen erfolgen, die erheblich geringer sind oder später als in den Planungen der Emittentin berechnet, kann dies unmittelbare Auswirkungen auf die Möglichkeit der Emittentin haben, Forderungen der Anleihegläubiger zu bedienen. Dadurch tragen die Anleger mittelbar auch die Risiken einer dauernden Arbeitslosigkeit und der Erwerbsminderung der einzelnen Geförderten.

- **Liquiditätsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird und/oder die Forderungen aus der Anleihe nicht bedienen kann.

- **Vertragserfüllungsrisiko**

Die Tätigkeit der Emittentin unterliegt einem allgemeinen Vertragserfüllungsrisiko, das sich beispielsweise in der Privatinsolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder „Abtauchen“ von Studierenden realisieren kann, so dass diese ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bildungschancen I GmbH & Co. KG nicht erfüllen. Die Studierenden stellen keine Sicherheiten für die Inanspruchnahme einer Studienfinanzierung durch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG, die bei einem Zahlungsausfall verwertet werden könnten. Kommt es verstärkt zu Zahlungsausfällen der Bildungschancen I GmbH & Co. KG wird diese auch nicht mehr ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin vertragsgemäß erfüllen können, so dass auch diese nicht mehr oder nicht im ausreichenden Maße ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachkommen kann. Damit besteht mittelbar durch das Vertragserfüllungsrisiko der Bildungschancen I GmbH & Co. KG gegenüber den Studierenden auch ein Vertragserfüllungsrisiko der Emittentin.

- **Risiko eines hohen Fremdfinanzierungsgrades**

Die Emittentin finanziert ihr Geschäft zum erheblichen Anteil mittels Fremdfinanzierungen. Obgleich ein Anteil von bislang mehr als 50% der Fremdfinanzierungen als Nachrangdarlehen ausgestaltet sind, so dass diese im Falle einer Insolvenz grundsätzlich nicht geltend gemacht werden können. Aufgrund des hohen Fremdfinanzierungsgrades der Emittentin besteht das Risiko, dass angesichts der Absicherung der Darlehensansprüche der GLS Gemeinschaftsbank eG durch Globalzession der Ansprüche gegen die Studierenden die Anleihegläubiger ihre Forderungen in einer Insolvenz nicht oder nicht vollständig durchsetzen könnten. Insoweit hätte die GLS Gemeinschaftsbank eG ein vorrangiges Befriedigungsrecht gegenüber den Anleihegläubigern sowie weiteren Gläubigern der Emittentin.

- **Risiken aus der Anwendung Verbraucherschützender Normen**

Die Emittentin gewährt ausschließlich Personen, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, Finanzierungsmittel im Rahmen des UGV. Daher unterliegen der Abschluss und die Erfüllung der Fördervereinbarungen den gesetzlichen Bestimmungen zum Verbraucherschutz. Aufgrund des innovativen Charakters der Fördervereinbarung und des Fehlens entsprechender Rechtsprechung in Bezug auf diese Art von Verträgen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht der Auffassung sein könnte, dass es sich bei den Fördervereinbarungen um Verbraucherdarlehen im Sinne der § 491 ff. BGB handelt. Sollten die Verbraucherschützenden Normen im Rahmen des Abschlusses der Fördervereinbarungen nicht ordnungsgemäß beachtet worden sein, könnte dies dazu führen, dass die Geförderten nur einen geringeren Betrag als den vertraglich vorgesehenen und von der Emittentin in ihren Planungen berücksichtigten, zurückzahlen haben.

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Darüber hinaus enthält der Vertrag über Studienförderung Allgemeine Geschäftsbedingungen. Gemäß § 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nicht genügend klar und verständlich sind, können eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellen und zu deren Unwirksamkeit führen. Der Grundsatz der Verständlichkeit verlangt, dass die Rechte und Pflichten des Vertragspartners im Vertrag klar, eindeutig und transparent beschrieben werden. Hierzu gehört auch, dass wirtschaftliche Nachteile und Belastungen angegeben und dem Vertragspartner so erläutert werden, dass er in der Lage ist, sich ein genaues Bild von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages zu machen.

Angesichts der Neuartigkeit des Vertrags über Studienförderung und damit des Fehlens einer die Wirksamkeit bestätigenden Rechtsprechung besteht das Risiko, dass ein Gericht die Bedingungen dieser Vereinbarung für nicht transparent und damit für unwirksam erklärt. In diesem Fall müsste der Geförderte die Gefördertenverbindlichkeiten und Servicekosten wie vom Gericht bestimmt zurückzahlen, wäre jedoch nicht zur Zahlung weiterer Beträge verpflichtet.

- **Risiken aus einer Erlaubnispflicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat in Bezug auf die von der Emittentin betriebene Studienförderung mit Schreiben vom 16.03.2016 erklärt, dass es sich dabei mangels eines unbedingten Rückzahlungsanspruchs nicht um nach dem Gesetz über das Kreditwesen erlaubnispflichtige Bankgeschäfte handle. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die BaFin ihre Rechtsansicht ändert und die Tätigkeit der Emittentin zukünftig als erlaubnispflichtig ansieht – sei es auf Basis der bestehenden Rechtslage oder nach einer Gesetzesänderung –, mit der Folge, dass den Studierenden das Recht zustehen würde, von der Emittentin Rückabwicklung der Finanzierungsbeiträge und weiteren Schadenersatz zu verlangen. Zudem könnte die BaFin Sanktionen gegen die Emittentin für daraus resultierende Gesetzesverstöße verlangen.

- **Globalzession**

Zwischen der Emittentin und der GLS Gemeinschaftsbank eG bestehen Darlehensverträge, teilweise sogenannte Treuhanddarlehensverträge mit einem Kreditvolumen von insgesamt EUR 3,5 Mio. Die Darlehen sind durch eine Globalzession der bestehenden und künftigen Forderungen gegen Studierende aus den mit diesen geschlossenen Verträgen zur Finanzierung der Studienbeiträge besichert. Die im Rahmen der Globalzession an die GLS Gemeinschaftsbank eG abgetretenen Forderungen stellen das wesentliche Vermögen und eine wesentliche Einnahmequelle der Emittentin dar. Den Ansprüchen der GLS Gemeinschaftsbank eG kommt insoweit aufgrund der Globalzession der Ansprüche gegen die Studierenden ein Vorrang auch gegenüber den Ansprüchen der Anleihegläubiger zu. Sollte es zu einer teilweisen oder vollständigen Verwertung der Sicherheiten durch die GLS Gemeinschaftsbank eG kommen (z.B. falls die Emittentin fällige Zins- und Rückzahlungsforderungen aus den Bankdarlehen nicht begleichen kann), würden voraussichtlich keine oder nur wenige Mittel zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen.

- **Risiken wegen nicht ausreichendem Risikomanagement**

Die Emittentin hat ein Risikomanagementsystem eingerichtet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das bestehende Risikomanagementsystem den Bedürfnissen und Erfordernissen der Emittentin nicht gerecht wird.

- **Abhängigkeit von qualifizierten Mitarbeitern und Beratern**

Der Erfolg des von der Emittentin den Studierenden gewährten Finanzierungsmodells und insbesondere des UGV wird in hohem Maße auch davon abhängen, in wie weit es gelingt, auf qualifizierte Mitarbeiter sowie externe qualifizierte Berater für die jeweiligen anspruchsvollen Aufgaben zurückgreifen zu können. Sofern dies nicht gelingt, ist der Bestand der Emittentin und deren Finanzierungsmodell beeinträchtigt und gefährdet.

- **Risiken bei Aufnahme weiterer Geschäftsfelder**

Ein Risiko für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin kann sich daraus ergeben, dass die Emittentin zukünftig weitere Geschäftsfelder aufnimmt, ohne dass die Anleihegläubiger eine Möglichkeit hätten, zu entscheiden, ob sie der Emittentin das im Wege der Anleihe bereitgestellte Kapital auch im Hinblick auf die mit den weiteren Geschäftsfeldern verbundenen Risiken zur Verfügung gestellt hätten.

- **Risiken aus Veränderung der Rechtslage**

Die Darstellung der rechtlichen und der steuerlichen Folgen eines Investments in die Anleihe der Emittentin beruht auf dem Stand des zum Prospektdatum dieses Wertpapierprospekts geltenden Rechts, den bisher angewendeten Gerichtsurteilen und der Praxis der Verwaltung. Änderungen in der Anwendung bestehender Rechtsnormen durch Behörden und Gerichte sowie künftige Änderungen von Rechtsnormen (zusammen die „Rechtsänderungen“) können für die Emittentin und die Anleihegläubiger negative Folgen haben.

- **Risiko hinsichtlich freier Mitarbeiter**

Für die Emittentin werden Dienstleistungen im Rahmen der Projektentwicklung von freien Mitarbeitern erbracht, also Personen, die bei der Emittentin nicht in einem dauerhaften, abhängigen Beschäftigungsverhältnis aufgrund eines Arbeitsvertrages stehen, sondern projektbezogenen Leistungen für die Emittentin auf Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages erbringen. Es besteht das Risiko, dass freie Mitarbeiter nicht als freie Mitarbeiter, sondern als Mitarbeiter der Emittentin im arbeitsrechtlichen Sinne anzusehen sind. Dies könnte sozialversicherungs- sowie steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

- **Risiko der Verletzung bestehender Rechtsnormen / Verträge**

Es bestehen Risiken aus der Vertragsverletzung oder der Verletzung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen. Bei Verletzung der bestehenden Rechtsnormen kann es zu kostenintensiven Gerichtsprozessen und unter Umständen auch zu Bußgeldern und Strafen kommen. Ferner ist es möglich, dass die Emittentin mit Vertragspartnern geschlossene Verträge verletzt und diese daraus Schadensersatzansprüche gegen die Emittentin herleiten.

- **Risiko des nicht ausreichenden Versicherungsschutzes**

Die Emittentin unterhält mit Ausnahme einer im Haftungsumfang begrenzten Directors & Officers (D&O) Versicherung zur Absicherung etwaiger Haftungsansprüche gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder keinen weiteren Versicherungsschutz. Es besteht das Risiko, dass eventuell auftretende Schäden und Risiken entgegen der Erwartung der Emittentin nicht von dem Versicherungsschutz umfasst und somit nicht versichert sind. Sollte sich ein solcher Schaden und damit ein nicht vom Versicherungsschutz erfasstes Risiko verwirklichen, könnte der Emittentin die Mittel fehlen, um neben einer erforderlichen Schadensbehebung die Zins- und Tilgungsleistung auf die Anleihe zu erbringen.

- **Refinanzierungsrisiko**

Die Schuldverschreibungen sehen keine ratierten Teilrückzahlungen vor, sondern sind – mit Ausnahme des vorzeitigen Kündigungsrechtes der Emittentin – bei Fälligkeit in vollständiger Höhe rückzahlbar. Die vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibung am Fälligkeitstermin hängt demnach davon ab, inwieweit die Emittentin über die entsprechende Liquidität verfügt bzw. Zugang zu alternativen Refinanzierungsmöglichkeiten hat.

- **Risiken aus einem intensiveren Wettbewerb und geänderten Marktbedingungen**

Das Wachstum des Geförderten-Portfolios könnte aufgrund fehlender Marktbekanntheit oder Marktakzeptanz des von der Emittentin angebotenen Förderprogramms für Studierende langsamer als erwartet ausfallen (Marktrisiken).

- **Währungsrisiken und weitere Risiken von Zahlungen aus dem Ausland**

Geht der Geförderte ein Beschäftigungsverhältnis in einem Land ein, das nicht zur Europäischen Währungsunion gehört, und bezieht sein Einkommen folglich nicht in Euro, ist er verpflichtet, die Zahlungen der Gefördertenverbindlichkeiten auf Grundlage der Währung

des entsprechenden Landes zu leisten. Die Zahlungen aus der Schuldverschreibung sind jedoch in Euro zu entrichten. Es ist nicht beabsichtigt, Währungsrisiken, die sich ggf. aus dem jeweiligen Wechselkurs der Fremdwährung ergeben, abzusichern, sodass die Emittentin damit auch einem entsprechenden Währungsrisiko ausgesetzt sein könnte.

- **Schlüsselpersonen Risiko**

Der geschäftliche Erfolg der Emittentin ist derzeit noch erheblich von Herrn Florian Kollewijn und Herrn Olaf Lampson und von deren unternehmerischen Beziehungsnetzwerken abhängig. Im Falle eines längeren Ausfalls einer oder beider Personen könnten sich Risiken für den weiteren Geschäftsverlauf der Gesellschaft ergeben.

- **Allgemeine Lebensrisiken der Geförderten**

Der Anleihegläubiger trägt zudem im Ergebnis auch die Risiken der dauernden Arbeitslosigkeit und der vollen Erwerbsminderung der einzelnen Geförderten. Denn sowohl bei einer andauernden Arbeitslosigkeit während des Rückzahlungszeitraums als auch bei Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung braucht der Geförderte in der Regel überhaupt keine Zahlungen an die Emittentin zu leisten.

- **Bonitätsrisiko**

Die Emittentin wird mit der Emission, die Gegenstand des vorliegenden Prospekts ist, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 13 Mio. ausgeben. Die Rückzahlung des gesamten Anleihebetrags dieser Anleihe zzgl. der auf sie entfallenden Zinsen hängt davon ab, dass die Anleiheschuldnerin im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten die Mittel aus der Emission so verwendet, dass sie ihren laufenden Zinsverpflichtungen nachkommen und am Ende der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Laufzeit die mit diesen Anleihen eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

- **Insolvenzrisiko**

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin werden die Anleger aufgrund der ihnen gewährten Besicherung durch die Verpfändung des Emissionserlöses der lediglich zur Investition in Forderungen gegenüber Studierende freizugeben ist, vorrangig befriedigt. Mit der vollständigen Freigabe des Emissionserlöses endet die Besicherung der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger werden dann den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt. Im Falle der Insolvenz der Emittentin ist insoweit auch ein Totalverlust der Anleger möglich.

- **Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung**

Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des vom Anleger in die Schuldverschreibung investierten Anleihebetrags erhöht die wirtschaftlichen Risiken des Anlegers. Denn der Anleger wird in der Regel verpflichtet sein, die Fremdfinanzierung zurückzuzahlen sowie die Zinsen zu zahlen, selbst wenn die Emittentin keinerlei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erbringt.

- **Rechtliche Risiken**

Verträge über die Finanzierung von Studiengebühren im Wege des UGV könnten von Finanzierten gerichtlich angegriffen werden und durch Gerichte wegen nicht gesetzmäßiger Belehrung über das Widerrufsrecht sowie wegen Verstoßes gegen das Verbot der Sittenwidrigkeit hinsichtlich der später zu erbringenden Rückzahlungsverpflichtungen angesehen werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte wesentliche, nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

- **Risiko fehlerhafter Berechnungsgrundlage des UGV**

Die Emittentin berechnet für jeden Bildungspartner und den angebotenen Studiengang die Konditionen unter denen sie den UGV anbietet auf Grundlage des Berechnungsmodells des Statistikinstitutes SPKP- Statistik Professur Krämer und Partner der Technischen Uni-

versität Dortmund. Eine unabhängige Überprüfung der Berechnungsgrundlage und des Berechnungsmodells ist nicht erfolgt. Fehlannahmen im Rahmen der Berechnung des Finanzierungsmodells können zu negativen Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin führen.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- **Weitere Anleihen könnten sich nachteilig auf deren Marktwert auswirken**

Die Emittentin beabsichtigt zukünftig weitere Schuldverschreibungen zu begeben, um künftigen Finanzierungsbedarf für die von der Emittentin gewährte Studienfinanzierung („Späterzahler“) zu decken. Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.

- **Keine Rückzahlungen vor Fälligkeit**

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

- **Die Mehrheit der Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen**

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

- **Die rechtliche Stellung der Anleihegläubiger ist nicht mit der eines Gesellschafters vergleichbar**

Anleger der angebotenen Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser einen Kredit zur Verfügung. Die Anleger haben ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nominalbetrags gegen die Emittentin. Sie besitzen keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen. Im Nachhinein kann sich herausstellen, dass die Entwicklungen anders verlaufen sind und deshalb die unternehmerische Entscheidung nicht die gewünschten oder sogar negative Auswirkungen hat.

- **Platzierungsrisiko**

Für die Platzierung der angebotenen Schuldverschreibung hat die Emittentin die GLS Gemeinschaftsbank eG beauftragt. Eine Platzierungsgarantie besteht nicht. Insoweit besteht für die Schuldverschreibung ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Schuldverschreibung nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt wird sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht.

- **Risiko durch eingeschränkte Veräußerbarkeit**

Die mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen sind nicht zum Handel an einer Börse (regulierten Markt) vorgesehen. Einen regulierten Markt für den Verkauf der Schuldverschreibungen gibt es daher nicht. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit wieder veräußern möchten, hätten daher sehr eingeschränkte Möglichkeiten, einen Käufer für ihre Anleihen zu finden. Der Anleger müsste in diesem Fall damit rechnen, für seine Wertpapiere keine Käufer zu finden, sodass er das Ende der zwölfjährigen Laufzeit abwarten müsste, um den in die Schuldverschreibungen investierten Anleihebetrag wiederzubekommen. Der Anleger ist damit mangels eines regulierten Marktes dem

Risiko ausgesetzt, bis zum Ende der Laufzeit der Anleihe in diese investiert bleiben zu müssen, um den investierten Betrag ohne etwaige erhebliche Abschläge bei einer Veräußerung außerhalb eines regulierten Marktes zurückzuerhalten.

- **Veränderung des Marktzinsniveaus und Inflation**

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Bei einer festverzinslichen Schuldverschreibung besteht ein Inflationsrisiko, so dass der Inhaber der Schuldverschreibungen möglicherweise hierdurch einen Wertverlust erleidet. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten der Veräußerung der Schuldverschreibungen eingeschränkt. Anleger müssen damit rechnen die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu halten und damit einen Wertverlust durch die Inflation in voller Höhe zu realisieren.

- **Risiko einer verringerten Rendite durch Transaktionskosten und Spesen**

Kauf, Verwahrung und Verkauf der Schuldverschreibungen durch von den Anlegern beauftragte Kreditinstitute können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer Kostenbelastung führen können, die bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch derartige Kostenbelastungen können die Ertragschancen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erheblich vermindert werden.

- **Währungsrisiko aufgrund erhaltener Zins- und Tilgungszahlungen in EUR**

Da die Schuldverschreibungen in EUR begeben werden und auch die auf die Schuldverschreibungen entfallende Verzinsung in EUR berechnet und ausbezahlt wird, besteht für Anleihegläubiger, die über ein Einkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als EUR verfügen oder die Erträge aus der Veranlagung nicht in EUR benötigen, ein Währungsrisiko.

- **Keine ausreichende Besicherung der Schuldverschreibung**

Die Schuldverschreibungen sind nicht ausreichend besichert.

- **Totalverlustrisiko bei Insolvenz der Emittentin mangels bestehender Einlagensicherung für die Schuldverschreibung**

Auf der Grundlage dieses Prospekts werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 13 Millionen ausgegeben. Die Rückzahlung des gesamten Anleihebetrages hängt davon ab, dass die Anleiheschuldnerin im Rahmen ihres Geschäftszwecks den Anleiheerlös so verwendet, dass sie ihren laufenden Zinsverpflichtungen nachkommen und am Ende der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Laufzeit die mit dieser Anleihe eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern erfüllen kann. Deshalb besteht bei Unternehmensanleihen, wie der vorliegenden, stets das Risiko eines partiellen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

D.4	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, der Mittelverwendungskontrolle
------------	--

- **Insolvenzrisiko des Mittelverwendungskontrolleurs**

Es besteht das Risiko, dass der Mittelverwendungskontrolleur in die Insolvenz fällt. Im Falle der Insolvenz des Mittelverwendungskontrolleurs könnten die von diesem für die Anleihegläubiger treuhänderisch gehaltenen Gelder nicht ausschließlich und/oder ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Ein vollständiger Verlust der treuhänderisch gehaltenen Gelder ist nicht auszuschließen.

- **Sicherheiten könnten nicht oder nicht bestandskräftig bestellt sein**

Die zugunsten des Mittelverwendungskontrolleurs erfolgte Sicherungsverpfändung könnte nicht rechtswirksam begründet worden und damit nicht rechtsbeständig sein oder aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durch den Mittelverwendungskontrolleur nicht verwertet werden können. Es besteht damit das Risiko, dass Sicherheiten mangels rechtswirksamer Bestellung oder aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verwertet werden können, so dass Zahlungen an die Anleihegläubiger durch den Mittelverwendungskontrolleur ganz oder teilweise ausfallen.

- **Kein unmittelbarer Zugriff auf den Sicherheitenpool**

Die Anleihegläubiger haben kein unmittelbares Recht auf Zugriff oder direkte Verwertung der zugrundeliegenden Sicherheiten. Der Sicherheitenpool wird von dem Mittelverwendungskontrolleur verwaltet, der die Interessen der Anleihegläubiger wahrnimmt. Fehler des Mittelverwendungskontrolleurs bei der Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten können insbesondere auch vor dem Hintergrund der eingeschränkten Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs zur Gefährdung von etwaigen Zahlungen zugunsten der Anleihegläubiger führen.

Abschnitt E - Angebot

E.2b Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Der Emissionserlös von EUR 13.000.000,00 bei Ausgabe sämtlicher Schuldverschreibungen zu einem Ausgabebetrag von 100 % des Nennbetrags soll nach Abzug der von der Emittentin zu tragenden Kosten von ca. EUR 650.000,00 (ca. 5% des Emissionserlöses, wovon insgesamt 3% des Emissionserlöses auf die Platzierungsvergütung der GLS Gemeinschaftsbank eG entfallen und die verbleibenden 2% für Strukturierung und Rechtsberatungskosten aufgewendet werden) genutzt werden, um neue Verträge mit Studierenden abzuschließen.
--	--

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen

Öffentliches Angebot	In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ein öffentliches Angebot durch die Emittentin. Der Angebotszeitraum, in dem Kaufangebote von Anlegern abgegeben werden können, beginnt am 20.07.2019 (einschließlich), dem Tag nach der Veröffentlichung des Prospektes, und endet bei Vollplatzierung, spätestens jedoch bei Ende der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts am 19.07.2020 (einschließlich).
Anzahl der Wertpapiere	13.000
Gegenstand des Angebots	Gegenstand des Angebotes sind Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 13 Mio. in der Stückelung von zu je EUR 1.000,00.
Mindestzeichnung	EUR 5.000,00
Angebotspreis	Die Ausgabe erfolgt zu 100 % des Nominalbetrages je Schuldverschreibung (jeweils EUR 1.000,00) zuzüglich etwaiger Stückzinsen.
Zeichnung, Lieferung und Abrechnung, Stückzinsen	Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe nachfolgender Regelungen zum Nennbetrag (jeweils EUR 1.000,00) von 100 %. Kosten und Steuern werden dem Anleger von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt. Um bei der Emittentin Schuldverschreibungen zu erwerben, muss der Anleger einen Zeichnungsantrag (kann unter der Geschäftsadresse der CHANCEN eG, Alfred-Herrhausen-Str. 45, 58455 Witten oder per Telefax +49 (0) 30 54 90 99009 oder unter https://chancen-eg.de/anleihe im Internet angefordert werden) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per Telefax an die Nummer +49 (0) 30 54 90 99009 oder per Post an CHANCEN eG, Alfred-Herrhausen-Str. 45, 58455 Witten oder per E-Mail an info@chancen-eg.de übermitteln. Die Zuteilungsentscheidung steht im freien Ermessen der Emittentin. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt nach Zeichnung unverzüglich schriftlich durch die CHANCEN eG gegenüber dem Anleger („Zuteilungsmitteilung“). Sodann hat der Anleger den Ausgabepreis zuzüglich etwaiger Stückzinsen für die von ihm zu erwerbenden Schuldverschreibungen auf das in der Zutei-

lungsmitteilung genannte Konto der Emittentin innerhalb von sieben Bankarbeitstagen zu überweisen. Nur Zeichnungsanträge, die den vorgenannten Voraussetzungen genügen, gelten als wirksam zugegangen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, auch Zeichnungsanträge anzunehmen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht genügen oder Zuteilungen trotz Überschreitung der vorgenannten Fristen vorzunehmen. In letzterem Fall erfolgt die Zuteilung gegebenenfalls erst nach Vorliegen von Zeichnungsantrag und Eingang des Ausgabepreises.

Die Schuldverschreibungen, für die bis zum 06.08.2019 (einschließlich) Zeichnungsanträge gestellt, die Emittentin gegenüber den Anlegern eine Zuteilung vorgenommen hat („Zuteilungsmitteilung“), und eine vollständige Zahlung innerhalb von 7 Bankarbeitstagen in Höhe des in der Zuteilungsmitteilung genannten Betrages auf das in der Zuteilungsmitteilung benannte Konto der Emittentin bei der Zahlstelle erfolgt ist, werden voraussichtlich am Ausgabetag, dem 20.08.2019 („Emissionstermin“), geliefert.

Die Schuldverschreibungen, für die nach dem 06.08.2019 (einschließlich) Zeichnungsanträge gestellt, die Emittentin gegenüber den Anlegern eine Zuteilung vorgenommen hat („Zuteilungsmitteilung“), und eine vollständige Zahlung innerhalb von 7 Bankarbeitstagen in Höhe des in der Zuteilungsmitteilung genannten Betrages auf das in der Zuteilungsmitteilung benannte Konto der Emittentin bei der Zahlstelle erfolgt ist, werden voraussichtlich 15 Tage nach der Zuteilungsmitteilung geliefert. Bei Zeichnung und Zuteilung nach dem 06.08.2019 (ausschließlich) hat der Anleger Stückzinsen ab dem Emissionstermin bis zum zweiten Bankarbeitstag der dem Bankarbeitstag folgt, an dem der Anleger seine Bank anweist den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das Konto der Emittentin zu überweisen, zu zahlen („Stückzinstag“). Der Bankarbeitstag der Anweisung wird nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Bankarbeitstag ist, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder Tag, an dem Banken in Witten geöffnet sind.

E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen bzw. Interessenkonflikte

Ein Vorstand der Emittentin (Herr Olaf Lampson) ist mit einem Geschäftsführer einer Partnerhochschule (Herrn Ingmar Lampson) verwandt. Aufgrund dieses Verwandtschaftsverhältnisses könnten sich Interessenkonflikte im Rahmen der Abwicklung der mit der Partnerhochschule geschlossenen Kooperationsvereinbarung und der auf dieser fußenden Kauf- und Abtretungsverträgen über Studiengebührenforderungen ergeben. Es sind aktuell jedoch keine entsprechenden Interessenkonflikte bekannt. Ein Aufsichtsratsmitglied der Emittentin (Herr Caspar-Fridolin Lorenz) ist Aufsichtsratsvorsitzender in der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. Das Aufsichtsratsmitglied der Emittentin könnte ggf. die Ausübung seiner Aufsichtsrats Tätigkeit einschränken, soweit dadurch seine Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. gestärkt würde oder aber auch die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. Vorteile erzielen könnte. Es sind aktuell jedoch keine entsprechenden Interessenkonflikte bekannt. Eine Mitarbeiterin der Emittentin und derzeitige Geschäftsführerin der Chancen International gGmbH (Frau Batya Blankers) ist Mitglied im Aufsichtsrat der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. Es sind aktuell jedoch keine entsprechenden Interessenkonflikte bekannt. Aufgrund dieser vorgenannten Verflechtungen ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die betroffenen Mitglieder des Vorstands und des

Aufsichtsrats der Emittentin bzw. Geschäftsführerin der Tochtergesellschaft der Emittentin bei der Abwägung der unterschiedlichen ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangt, die sie treffen würde, wenn ein potenzieller Interessenkonflikt nicht bestünde.

Aus den vorgenannten personellen Verflechtungen ist es nicht grundsätzlich auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggfs. gegenläufigen Interessen, nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde.

Zum Zeitpunkt der Prospekteinreichung ist bei keinem der genannten Fälle bekannt, dass sich die potentiellen Interessenkonflikte konkretisiert haben.

Bei der Emittentin selbst sind keine besonderen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

E.7 Schätzungen der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Entfällt.

Die Anleger tragen keine Ausgaben für die Emission der Schuldverschreibungen.

II. RISIKOFAKTOREN

1. Allgemeiner Risikohinweis

Potenzielle Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt. Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden dargestellten markt- und branchenspezifischen und/oder unternehmensspezifischen Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen könnten auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren – es kann zu einem Totalverlust des von einem Anleger in die Schuldverschreibung investierten Kapitals kommen.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und sich negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken. Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der Emittentin dar. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

2. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Allgemeines unternehmerisches Risiko

Die Anleihegläubiger investieren mittels dieser Schuldverschreibung in das Unternehmen der Emittentin. Eine Investition in ein Unternehmen birgt unternehmerische Risiken. Die künftig zu erwartenden Ergebnisse der Emittentin sind abhängig von ihrem unternehmerischen Erfolg oder Misserfolg. Die Emittentin sieht davon ab, der Bildungschancen I GmbH & Co. KG lediglich Mittel für die Finanzierung von Studierenden solcher Studiengänge zur Verfügung zu stellen, welche nach Abschluss ihres Studiums voraussichtlich höhere

Einkünfte erzielen werden. Die Emittentin verfolgt bei ihren Investitionsentscheidungen keine Gewinnmaximierung, sondern verfolgt lediglich eine langfristig ökonomische Tragfähigkeit ihres Geschäftes. Die finanzielle Stabilität der Vermögenslage der Emittentin ist damit insbesondere abhängig von dem Zahlungsvermögen der geförderten Studierenden. Ein nicht vorhersehbarer hoher Verdienstausschlag oder geringere als planmäßige Einkünfte von geförderten Studierenden können sich negativ auf die Erträge der Emittentin auswirken. Eine Vielzahl von Fehlinvestitionen der Bildungschancen I GmbH & Co. KG kann zu erheblichen Zahlungsausfällen dieser führen, so dass auch diese nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, ihre Darlehensverpflichtungen gegenüber der Emittentin vollständig zu erfüllen, was wiederum zum Teil- oder Totalverlust der Schuldverschreibungen führen kann.

Allgemeine operative Risiken

Die Verwaltung, Überwachung und Durchführung der Geschäftstätigkeit der Bildungschancen I GmbH & Co. KG, welche aufgrund des Managementvertrages mit der Emittentin durch diese durchgeführt wird, könnte komplexer und aufwändiger sein als erwartet. Insbesondere könnten unerwartete und/oder höhere Risiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit höherem Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Der Bildungschancen I GmbH & Co. KG könnten die erforderlichen Mittel fehlen, um entsprechend höhere als die erwarteten Kosten zu decken. Sofern die Bildungschancen I GmbH & Co. KG aufgrund unerwartet gestiegener operativer Risiken nicht mehr in der Lage ist, die der Emittentin zustehende Managementvergütung zu zahlen, könnte auch die Emittentin nicht mehr ausreichend Erträge erwirtschaften, um ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachkommen. Fehleinschätzungen der operativen Risiken der Bildungschancen I GmbH & Co. KG wie auch der Emittentin könnten zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen, was zum Teil- oder Totalverlust der Schuldverschreibungen bei den Anleihegläubigern führen kann.

Blindpool-Risiko

Der Anleihegläubiger unterliegt bei seiner Anlageentscheidung dem sogenannten Blindpool-Risiko. Unter einem Blindpool ist eine Anlageform zu verstehen, bei der die einzelnen Investitionsvorhaben - bei der Emittentin deren (mittelbare) Investition über die Bildungschancen I GmbH & Co. KG in die jeweils zu fördernden Studierenden durch Erwerb bzw. Zahlung deren Studiengebühren - zum Zeitpunkt der Zeichnung der Schuldverschreibungen durch die Anleger noch nicht feststehen. Die Emittentin wird während der Zeichnungsperiode keine individuellen Informationen über den Abschluss einzelner Finanzierungsverträge mit Studierenden übermitteln können, da sie diese selber noch nicht kennt. Die Anleger können sich daher über die individuellen Fähigkeiten der Studierenden später einen Beruf auszuüben, der ihnen die erforderlichen Einkünfte vermittelt, um ihre Finanzierungsverpflichtungen gegenüber der Bildungschancen I GmbH & Co. KG zu erfüllen, damit diese auch ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nachkommen kann, nicht beurteilen. Vielmehr unterliegt der Anleger dem Risiko, dass die Emittentin bzw. die Bildungschancen I GmbH & Co. KG Studierende auswählt, die später nicht in der Lage sein werden, ihren finanziellen Verpflichtungen aus den Umgekehrten Generationenverträgen gegenüber der Bildungschancen I GmbH & Co. KG nachzukommen, so dass diese auch nicht in der Lage sein wird, ihre Darlehensverpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Die Emittentin könnte dann mangels entsprechender Kapitalrückzahlungen der Bildungschancen I GmbH & Co. KG die Liquidität fehlen, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Darüber hinaus könnte sich die Emittentin dazu entschließen, ihren Unternehmensgegenstand zu erweitern und ihr sonstiges Vermögen für weitere neue Unternehmenstätigkeiten zu verwenden und sich damit neuen, bisher unbekannten Risiken auszusetzen. Eine Vielzahl entsprechender Investitionsentscheidungen aufgrund des Blindpool-Risikos, die sich letztendlich wirtschaftlich als nachteilig herausstellen, könnten die Insolvenz der Emittentin nach sich ziehen.

Risiko eines hohen Fremdfinanzierungsgrades

Die Emittentin finanziert ihr Geschäft zum überwiegenden Anteil mittels Fremdfinanzierungen. Insgesamt beläuft sich das Fremdkapital aktuell (ohne Berücksichtigung des voraussichtlichen Emissionserlöses) auf rund EUR 9 Mio., wovon ein Anteil in Höhe von rund EUR 5,5 Mio. als nachrangige Darlehen gewährt worden sind. Die weiteren rund EUR 3,5 Mio. sind erstrangige und durch Globalzession der Ansprüche gegenüber den Studierenden aus den Umgekehrten Generationenverträgen gesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

tentin. Der Anteil der Nachrangdarlehen kann in der Insolvenz nicht geltend gemacht werden. Aufgrund des hohen Fremdfinanzierungsgrades der Emittentin besteht das Risiko, dass angesichts der Absicherung der Darlehensansprüche der GLS Gemeinschaftsbank eG durch Globalzession der Ansprüche gegen die Studierenden die Anleihegläubiger ihre Forderungen in einer Insolvenz nicht oder nicht vollständig durchsetzen könnten. Insoweit hat die GLS Gemeinschaftsbank eG ein vorrangiges Befriedigungsrecht gegenüber den Anleihegläubigern sowie weiteren Gläubigern der Emittentin.

Fehlerhafte Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit der finanzierungsnehmenden Studierenden

Die Bildungschancen I GmbH & Co. KG übernimmt für die Studierenden der 21 Bildungspartner (Stand: 19. Juli 2019), die das Modell "Umgekehrter Generationenvertrag" für die Finanzierung ihrer Studiengebühren gewählt haben, die Zahlung der Studiengebühren während des Studiums. Die finanzierten Studierenden verpflichten sich dafür zur einkommensabhängigen Rückzahlung nach ihrem Abschluss. Die Bildungschancen I GmbH & Co. KG nimmt eine Beurteilung der Studierenden im Hinblick auf deren Fähigkeit, das Studium an der gewählten Bildungsinstitution erfolgreich zu beenden, bzw. nach Abschluss des Studiums ein Gehalt über dem für die Rückzahlung relevanten Mindestgehalt zu beziehen, vor. Werden die Studierenden hinsichtlich ihrer zukünftigen Studien- und Berufserfolge in stärkerem Ausmaß falsch eingeschätzt, können diese ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bildungschancen I GmbH & Co. KG nicht oder nicht vollständig erfüllen, so dass auch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Im äußersten Fall kann eine Vielzahl von fehlerhaften Beurteilungen der Studienreden dazu führen, dass die Bildungschancen I GmbH & Co. KG nicht über ausreichende Rückzahlungen der Studierenden verfügt, so dass sie auch nicht ihre Darlehensrückzahlungen gegenüber der Emittentin fristgerecht erfüllen kann. Es besteht dann das Risiko, dass auch die Emittentin ihre Leistungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nicht vollständig erbringen kann. Der Eintritt dieses Risikos könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, sodass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nicht vollständig erfüllen kann.

Risiko der nicht ausreichenden Leistungsfähigkeit der Bildungschancen I GmbH & Co. KG

Ist die Bildungschancen I GmbH & Co. KG oder weitere späterer Tochtergesellschaften nicht in der Lage, die ihnen aufgrund der Rahmendarlehensverträge geleisteten Darlehen an die Emittentin fristgerecht zurückzahlen, besteht das Risiko, dass sich dieser Umstand nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt und die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nicht vollständig erfüllen kann.

Risiko der Leistungsbereitschaft der Kooperationspartner

Sollten einzelne Kooperationspartner nicht willens oder nicht in der Lage sein, die der Emittentin für die Vermittlung der Übernahme der Studiengebühren durch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG oder eine andere Tochtergesellschaft zustehende Vergütung zahlen, müsste die Emittentin ihre Zahlungsansprüche mitunter gerichtlich geltend machen. Die Emittentin trägt hierbei das Risiko, dass sie ihre Ansprüche deutlich später oder im Falle der Insolvenz des Kooperationspartners auch nicht vollständig durchsetzen kann, so dass sie auch ihren Zins- und Rückzahlungsansprüchen gegenüber den Anleihegläubigern nicht fristgerecht oder auch gar nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Der Eintritt dieses Umstands könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, sodass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nicht vollständig nachkommen kann.

Auswahlrisiko hinsichtlich der Studenten

Ob und in welcher Höhe Finanzierungsbeiträge eingetrieben werden können, unterliegt einer Vielzahl von Faktoren und Risiken. Den Anleihegläubigern ist es nicht möglich, das Risikoprofil der finanzierungsnehmenden Studierenden zu bestimmen. Insbesondere werden die Anleihegläubiger nicht über die Identität oder finanziellen Verhältnisse der finanzierungsnehmenden Studierenden informiert. Eine eigene Beurteilung der Erfolgsaussichten der Studierenden und deren Möglichkeit, die Finanzierungsbeiträge zu leisten, sind für den Anleihegläubiger daher nicht möglich.

Zeitliche Befristung der Leistungspflicht der Studierenden

Die Studierenden sind in der Regel maximal über eine Laufzeit von 25 Jahren (Ausnahme 30 Jahre hinsichtlich Medizinstudenten) verpflichtet (sogenannter Rückzahlungszeitraum), ihre Leistung im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags für eine Dauer von 2, 5, 10 oder 15 Jahren (sogenannte Rückzahlungsdauer) zu erbringen. Mit Ablauf des Rückzahlungszeitraums endet die Leistungsverpflichtung des ehemaligen Studierenden unabhängig davon in welcher Höhe er Leistungen gegenüber der Bildungschancen I GmbH & Co. KG erbracht hat. Soweit eine Vielzahl von ehemaligen Studierenden ihre Leistungsverpflichtung über die Rückzahlungsdauer nicht erbringt, wird die Bildungschancen I GmbH & Co. KG nicht in der Lage sein, ihre Darlehensverpflichtungen gegenüber der Emittentin vertragsgemäß zu erfüllen.

Planungsrisiko

Aus einer negativen Abweichung der tatsächlichen zukünftigen Ertrags- und Liquiditätslage von der Finanzplanung der Emittentin können sich Risiken für die Anleger ergeben. Die Emittentin legt ihren Finanzplanungen statistische Annahmen und ein internes Rechnungsmodell zu Grunde aus denen sie eine Gehaltsdatenbank ausbaut. Die Richtigkeit der dem Rechenmodell zugrundeliegenden Prognosen, wurden nicht durch einen unabhängigen Prüfer (z.B. einen Wirtschaftsprüfer) geprüft. Sollten die tatsächlichen Rückzahlungen der finanzierten Studierenden niedriger ausfallen als geplant, so kann sich die Ertrags- und Liquiditätslage gegenüber der Finanzplanung verschlechtern. Gleiches gilt für verspätet geleistete Rückzahlungen. Treten die in der Ertrags- und Liquiditätsplanung der Emittentin enthaltenen Annahmen nicht oder verspätet ein, so könnte sich dies nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihre Zinszahlungs- und Rückzahlungspflichten gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Keine oder nur geringere Rückzahlung von Finanzierungsbeträgen aufgrund allgemeiner Lebensrisiken der Studierenden.

Finanzierte Studierende müssen erst ab einem Mindesteinkommen von derzeit rund EUR 30.000 brutto Rückzahlungen auf die durch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG gewährte Studienfinanzierung leisten. Sofern keine Rückzahlungen oder nur Rückzahlungen erfolgen, die erheblich geringer sind oder später als in den Planungen der Emittentin berechnet, kann dies unmittelbare Auswirkungen auf die Möglichkeit der Emittentin haben, Forderungen der Anleihegläubiger zu bedienen. Dadurch tragen die Anleger mittelbar auch die Risiken einer dauernden Arbeitslosigkeit und der Erwerbsminderung der einzelnen Geförderten. Denn sowohl bei einer andauernden Arbeitslosigkeit während des Rückzahlungszeitraums als auch bei Vorliegen einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung braucht der Geförderte i.d.R. überhaupt keine Zahlungen an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG zu leisten, sofern dieser unter das jährliche Mindesteinkommen fällt. Auch im Falle des Todes eines Geförderten trägt der Anleihegläubiger mittelbar das Risiko des Ausfalls dieser Rückzahlung. Erreicht eine Mehrzahl von Geförderten innerhalb des Rückzahlungszeitraums von 25 Jahren (in fünf gesonderten Fällen beträgt der maximale Rückzahlungszeitraum 30 Jahre) das Mindesteinkommen für die Rückzahlung nicht oder nur in wenigen Jahren, kann sich dies negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit auch zu Verzögerungen und zum teilweisen oder gar vollständigen Ausfall von Zins- und Rückzahlungen der Emittentin auf die Anleihe führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die Forderungen aus der Anleihe nicht oder nicht vollständig bedienen kann. Dies kann insbesondere eintreten, wenn die Rückzahlungen von geförderten Studierenden nicht oder nicht wie geplant an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG erfolgen, so dass diese ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Darlehensvereinbarungen mit der Emittentin nicht vertragsgemäß nachkommen kann. Die Emittentin verfügt derzeit über keinen weiteren signifikanten Geschäftsbetrieb, über den eventuelle Zahlungsverzögerungen ausgeglichen werden könnten. Der Eintritt dieses Risikos könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, sodass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nicht vollständig erfüllen kann.

Vertragserfüllungsrisiko

Die Tätigkeit der Emittentin unterliegt einem allgemeinen Vertragserfüllungsrisiko, das sich beispielsweise in der Privatinsolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder „Abtauchen“ von Studierenden realisieren kann, so dass diese

ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bildungschancen I GmbH & Co. KG nicht erfüllen. Die Studierenden stellen keine Sicherheiten für die Inanspruchnahme einer Studienfinanzierung durch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG, die bei einem Zahlungsausfall verwertet werden könnten. Kommt es verstärkt zu Zahlungsausfällen der Bildungschancen I GmbH & Co. KG wird diese auch nicht mehr ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin vertragsgemäß erfüllen können, so dass auch diese nicht mehr oder nicht im ausreichenden Maße ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachkommen kann. Damit besteht mittelbar durch das Vertragserfüllungsrisiko der Bildungschancen I GmbH & Co. KG gegenüber den Studierenden auch ein Vertragserfüllungsrisiko der Emittentin.

Risiko hinsichtlich Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Emittentin geht in ihrer Unternehmensplanung davon aus, dass sich ihr kumulierter Verlust bis zum Jahre 2021 weiter auf bis zu EUR 1,1 Mio. erhöhen wird und erst ab den Geschäftsjahren 2021 bzw. 2022 mit positiven Jahresergebnissen zu planen sei. Diese Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Emittentin zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und damit ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen können. Hier besteht das Risiko, dass die für die Jahre 2021 bzw. 2022 geplanten positiven Jahresergebnisse nicht oder nicht in erforderlichen Umfang erzielt werden, so dass die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.

Risiken aus der Anwendung Verbraucherschützender Normen

Die Emittentin gewährt der Bildungschancen I GmbH & Co. KG Darlehen, welche wiederum diese Darlehensmittel nutzt, um diese im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags ausschließlich Personen zur Verfügung zu stellen, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind. Daher unterliegen der Abschluss und die Erfüllung der Umgekehrten Generationenverträge den gesetzlichen Bestimmungen zum Verbraucherschutz. Aufgrund des innovativen Charakters der Umgekehrten Generationenverträge und des Fehlens entsprechender Rechtsprechung in Bezug auf diese Art von Verträgen kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht der Auffassung sein könnte, dass es sich bei diesen um Verbraucherdarlehen im Sinne der § 491 ff. BGB handelt. Sollten die Verbraucherschützenden Normen im Rahmen des Abschlusses der Umgekehrten Generationenvertrags nicht ordnungsgemäß beachtet werden, könnte dies dazu führen, dass die Geförderten nur einen geringeren Betrag als den vertraglich vorgesehenen zurückzahlen haben. Tritt dieser Fall ein, wird die Bildungschancen I GmbH & Co. KG ihre Zins- und Darlehensrückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht im planmäßigen vertraglichen Umfang erfüllen können. Dies würde zu verminderten Einnahmen der Emittentin führen. Der Eintritt dieses Risikos könnte sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Finanzierungsvereinbarungen der Bildungschancen I GmbH & Co. KG mit den Studierenden, die sogenannten Umgekehrten Generationenverträge stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen dar. Gemäß § 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die nicht genügend klar und verständlich sind, können eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners darstellen und zu deren Unwirksamkeit führen. Der Grundsatz der Verständlichkeit verlangt, dass die Rechte und Pflichten des Vertragspartners im Vertrag klar, eindeutig und transparent beschrieben werden. Hierzu gehört auch, dass wirtschaftliche Nachteile und Belastungen angegeben und dem Vertragspartner so erläutert werden, dass er in der Lage ist, sich ein genaues Bild von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages zu machen. Angesichts der Neuartigkeit der Umgekehrten Generationenverträge und damit des Fehlens einer die Wirksamkeit bestätigenden Rechtsprechung besteht das Risiko, dass ein Gericht die Bedingungen der Umgekehrten Generationenverträge (insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des Geförderten) für nicht transparent und damit für unwirksam erklärt. In diesem Fall müsste der Geförderte lediglich im gerichtlich festgesetzten Umfang Kostenerstattung leisten, wäre jedoch nicht zur Zahlung weiterer Beträge verpflichtet, so dass die Bildungschancen I GmbH & Co. KG Erträge aus den Umgekehrten Generationen Verträgen verlieren würde und damit ihren Darlehensverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht mehr im vertraglichen Umfang nachkommen könnte. Der Eintritt dieses Risikos würde dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichende Mittelrückflüsse aus den Darle-

hensgewährungen gegenüber der Bildungschancen I GmbH & Co. KG verfügen würde, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern erfüllen zu können.

Risiken aus einer Erlaubnispflicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat in Bezug auf die ehemals unmittelbar von der Emittentin gewährten Umgekehrten Generationenverträge mit Schreiben vom 16.03.2016 erklärt, dass es sich dabei mangels eines unbedingten Rückzahlungsanspruchs nicht um nach dem Gesetz über das Kreditwesen erlaubnispflichtige Bankgeschäfte handele. Die Umgekehrten Generationenverträge werden nun nicht mehr durch die Emittentin mit den Studierenden abgeschlossen, sondern durch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG. Die Emittentin stellt der Bildungschancen I GmbH & Co. KG lediglich die auf Grundlage der Umgekehrten Generationenverträge den Studierenden gewährten Mittel zur Zahlung ihrer Studiengebühren im Rahmen von nachrangigen Darlehensverträgen zur Verfügung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die BaFin ihre Rechtsansicht ändert und die Tätigkeit der Emittentin wie auch die Gewährung der Mittel an die Studierenden im Rahmen der Umgekehrten Generationenverträge durch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG zukünftig als erlaubnispflichtig ansieht. Dies könnte zur Folge haben, dass die Darlehensgewährungen der Emittentin an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG oder auch die Weiterreichung der Mittel auf Grundlage der Umgekehrten Generationenverträge untersagt würden und rückabzuwickeln wären. Zudem könnte die BaFin Sanktionen gegen die Emittentin wie auch gegen die Bildungschancen I GmbH & Co. KG für daraus resultierende Gesetzesverstöße verlangen. Dies könnte sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken mit der Folge, dass diese ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Anleihe nicht mehr nachkommen kann.

Rechtliche Risiken

Verträge über die Finanzierung von Studiengebühren im Wege des Umgekehrten Generationenvertrages könnten von Finanzierten gerichtlich angegriffen werden und durch Gerichte wegen nicht gesetzmäßiger Belehrung über das Widerrufsrecht sowie wegen Verstoßes gegen das Verbot der Sittenwidrigkeit hinsichtlich der später zu erbringenden Rückzahlungsverpflichtungen angesehen werden. Im Falle von gerichtlichen Urteilen, die einen Verstoß gegen gesetzliche Widerrufsrechte und/oder gegen das Verbot der Sittenwidrigkeit der Rückzahlungsverpflichtung annehmen, könnte die Emittentin die von ihr kalkulierten Erträge aus den Umgekehrten Generationenverträge nicht erzielen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte wesentliche, nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

Globalzessionen

Zwischen der Emittentin und der GLS Gemeinschaftsbank eG bestehen acht Darlehensverträge, teilweise sogenannte Treuhanddarlehensverträge mit einem Kreditvolumen von insgesamt EUR 3,5 Mio. Die Darlehen sind jeweils gleichrangig sowie jeweils durch eine Globalzession der bestehenden und künftigen Forderungen gegen Studierende aus den mit diesen geschlossenen Verträgen zur Finanzierung der Studienbeiträge (Umgekehrte Generationenverträge) besichert. Die im Rahmen der Globalzessionen an die GLS Gemeinschaftsbank eG abgetretenen Forderungen stellen das wesentliche Vermögen und eine wesentliche Einnahmequelle der Emittentin dar. Den Ansprüchen der GLS Gemeinschaftsbank eG kommt insoweit aufgrund der Globalzession der Ansprüche gegen die Studierenden ein Vorrang auch gegenüber den Ansprüchen der Anleihegläubiger zu. Im Rahmen der beabsichtigten Übernahme der Umgekehrten Generationenverträge durch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG wird diese die Globalzessionen gegenüber der GLS Gemeinschaftsbank eG fortsetzen. Sollte es zu einer teilweisen oder vollständigen Verwertung der Sicherheiten durch die GLS Gemeinschaftsbank eG kommen (z.B. falls die Emittentin fällige Zins- und Rückzahlungsforderungen aus den Bankdarlehen nicht begleichen kann), würden voraussichtlich keine oder nur wenige Mittel zur Befriedigung der Forderungen der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Der Eintritt dieses Risikos könnte sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken mit der Folge, dass diese ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Anleihe nicht mehr nachkommen kann.

Risiko aufgrund des der Bildungschancen I GmbH & Co. KG gewährten Rangrücktritts

Die Emittentin gewährt der Bildungschancen I GmbH & Co. KG im Wege des mit dieser geschlossenen Rahmendarlehensvereinbarung einen qualifizierten Rangrücktritt. Danach ist die Emittentin im Falle der Insolvenz der Bildungschancen I GmbH & Co. KG daran gehindert ihre Ansprüche aus den dieser gewährten Darlehen geltend zu machen. Im Falle der Insolvenz der Bildungschancen I GmbH & Co. KG fällt daher die Emittentin mit ihren Ansprüchen gegen diese vollständig aus.

Risiken wegen nicht ausreichendem Risikomanagement

Die Emittentin hat ein Risikomanagementsystem eingerichtet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das bestehende Risikomanagementsystem den Bedürfnissen und Erfordernissen der Emittentin nicht gerecht wird. Wenn aufgrund eines nicht ausreichenden Risikomanagements potenzielle Risiken nicht systematisch überwacht, analysiert und aufbereitet werden, könnten Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht schnell genug erkannt werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte wesentliche, nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Teilschuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

Abhängigkeit von qualifizierten Mitarbeitern und Beratern

Der Erfolg des von der Emittentin den Studierenden über die Bildungschancen I GmbH & Co. KG gewährten Finanzierungsmodells („Umgekehrter Generationenvertrag“) wird in hohem Maße auch davon abhängen, in wie weit es gelingt, auf qualifizierte Mitarbeiter sowie externe qualifizierte Berater für die jeweiligen anspruchsvollen Aufgaben zurückgreifen zu können. Sofern dies nicht gelingt, ist der Bestand der Emittentin und deren Finanzierungsmodell beeinträchtigt und gefährdet. Sofern Organmitglieder, sonstige Mitarbeiter und/oder externe Berater Risiken fehleinschätzen oder übersehen, könnte dies zu höheren Kosten, niedrigeren Einnahmen oder mangelnder Liquidität führen. Dies wiederum könnte wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben.

Risiken bei Aufnahme weiterer Geschäftsfelder

Ein Risiko für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin kann sich daraus ergeben, dass die Emittentin zukünftig weitere Geschäftsfelder aufnimmt, die zum Zeitpunkt des Prospektdatums noch nicht bekannt sind. Sollte die Emittentin in der Zukunft weitere Geschäftsfelder aufnehmen, so wird sie dafür finanzielle Mittel aufwenden müssen, ohne dass die Anleihegläubiger eine Möglichkeit hätten, zu entscheiden, ob sie der Emittentin das im Wege der Anleihe bereitgestellte Kapital auch im Hinblick auf die mit den weiteren Geschäftsfeldern verbundenen Risiken zur Verfügung gestellt hätten. Durch die Aufnahme von weiteren Geschäftsfeldern könnten der Emittentin Mittel fehlen, um das ursprüngliche Geschäftsfeld erfolgreich zu bearbeiten, sodass sich die Aufnahme weiterer Geschäftsfelder nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und

Ertragslage der Emittentin auswirken und damit die Erfüllung der Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern gefährdet werden könnte.

Risiken aus Veränderung der Rechtslage

Die Darstellung der rechtlichen und der steuerlichen Folgen eines Investments in die Anleihe der Emittentin beruht auf dem Stand des zum Prospektdatum dieses Wertpapierprospekts geltenden Rechts, den bisher angewendeten Gerichtsurteilen und der Praxis der Verwaltung. Änderungen in der Anwendung bestehender Rechtsnormen durch Behörden und Gerichte sowie künftige Änderungen von Rechtsnormen (zusammen die „Rechtsänderungen“) können für die Emittentin und die Anleihegläubiger negative Folgen haben. Rechtsänderungen können insbesondere zu einer Besteuerung der Zinserträge aus den Schuldverschreibungen führen, die nachteilig von der Darstellung in diesem Wertpapierprospekt abweicht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zur Zeit des Prospektdatums dieses Wertpapierprospekts geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Vielmehr trägt das Rechtsänderungsrisiko der Anleger.

Risiko hinsichtlich freier Mitarbeiter

Für die Emittentin werden Übersetzungsdienstleistungen im Rahmen der Projektentwicklung von freien Mitarbeitern erbracht, also Personen, die bei der Emittentin nicht in einem dauerhaften, abhängigen Beschäftigungsverhältnis aufgrund eines Arbeitsvertrages stehen, sondern projektbezogenen Leistungen für die Emittentin auf Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages erbringen. Es besteht das Risiko, dass freie Mitarbeiter nicht als freie Mitarbeiter, sondern als Mitarbeiter der Emittentin im arbeitsrechtlichen Sinne anzusehen sind. Dies hätte zur Folge, dass freie Mitarbeiter Anspruch auf bezahlten Urlaub gegenüber der Emittentin hätten und dies außerdem sozialversicherungs- sowie steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte, wenn ein unabhängiges Gericht eine Scheinselbstständigkeit der freien Mitarbeiter feststellen würde. Jeder vorgenannte Umstand könnte mit Umsatz- und Ertragseinbußen verbunden sein und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko der Verletzung bestehender Rechtsnormen / Verträge

Es bestehen Risiken aus der Vertragsverletzung oder der Verletzung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen. Bei Verletzung der bestehenden Rechtsnormen kann es zu kostenintensiven Gerichtsprozessen und unter Umständen auch zu Bußgeldern und Strafen kommen. Ferner ist es möglich, dass die Emittentin mit Vertragspartnern geschlossene Verträge verletzt und diese daraus Schadensersatzansprüche gegen die Emittentin herleiten. Jeder der vorgenannten Aspekte könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko des nicht ausreichenden Versicherungsschutzes

Die Emittentin unterhält mit Ausnahme einer im Haftungsumfang begrenzten Directors & Officers (D&O) Versicherung zur Absicherung etwaiger Haftungsansprüche gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder keinen weiteren Versicherungsschutz. Es besteht das Risiko, dass eventuell auftretende Schäden und Risiken entgegen der Erwartung der Emittentin nicht von dem Versicherungsschutz umfasst und somit nicht versichert sind. Sollte sich ein solcher Schaden und damit ein nicht vom Versicherungsschutz erfasstes Risiko verwirklichen, könnte der Emittentin die Mittel fehlen, um neben einer erforderlichen Schadensbehebung die Zins- und Tilgungsleistung auf die Anleihe zu erbringen.

Refinanzierungsrisiko

Die Schuldverschreibungen sehen neben den laufenden, jährlichen Zinszahlungen keine ratierlichen Teilrückzahlungen auf den aufgenommenen Anleihebetrag vor, sondern sind – mit Ausnahme des vorzeitigen Kündigungsrechtes der Emittentin – erst bei Fälligkeit in vollständiger Höhe rückzahlbar. Die vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibung am Fälligkeitstermin hängt demnach davon ab, inwieweit die Emittentin dann über die entsprechende Liquidität verfügt. Bei nicht ausreichender eigener Liquidität zum Rückzahlungszeitpunkt könnte die Emittentin darauf angewiesen sein, den für die Rückzahlung des Anleihebetrages benötigten Kapitalbetrag zu refinanzieren. Bei fehlendem Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nicht zum geplanten Zeitpunkt zurückgezahlt werden können.

Risiken aus einem intensiveren Wettbewerb und geänderten Marktbedingungen

Das Wachstum des Geförderten-Portfolios könnte aufgrund fehlender Marktbekanntheit oder Marktakzeptanz des von der Emittentin angebotenen Förderprogramms für Studierende langsamer als erwartet ausfallen (Marktrisiken). Die den Studierenden angebotenen erwerbswirtschaftlichen Förderprogramme sind noch kein etabliertes Produkt und konkurrieren mit anderen öffentlichen und privaten Förderprodukten am Markt. Die allgemeinen Rahmenbedingungen für Studienförderungen sowie das Wettbewerbsumfeld im Hinblick auf die von anderen Fördereinrichtungen angebotenen Förderprogramme könnte sich zukünftig ändern, beispielsweise in Folge neuer, attraktiverer staatlicher Studienförderungen, oder durch den Einstieg von weiteren erwerbswirtschaftlichen Wettbewerbern in den Markt für Studienförderung. Infolgedessen könnte die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein, die ihr zur Finanzierung von Studienförderungen zur Verfügung gestellten Mittel in voller Höhe für die Generierung von Gefördertenverbindlichkeiten und damit zur Generierung von Ertragspotential zu verwenden. Diese Marktrisiken können sich nachteilig auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und damit auch nachteilige Auswirkungen auf deren Fähigkeit haben, ihren Zins- und Tilgungspflichten aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Währungsrisiken und weitere Risiken von Zahlungen aus dem Ausland

Geht der Geförderte ein Beschäftigungsverhältnis in einem Land ein, das nicht zur Europäischen Währungsunion gehört, und bezieht sein Einkommen folglich nicht in Euro, ist er verpflichtet, die Zahlungen der Gefördertenverbindlichkeiten auf Grundlage der Währung des entsprechenden Landes zu leisten. Die Zahlungen aus der Schuldverschreibung sind jedoch in Euro zu entrichten. Es ist nicht beabsichtigt, Währungsrisiken, die sich ggf. aus dem jeweiligen Wechselkurs der Fremdwährung ergeben, abzusichern, sodass die Emittentin damit auch einem entsprechenden Währungsrisiko ausgesetzt sein könnte. Darüber hinaus können Zahlungen von Geförderten aus dem Ausland bestimmten Abzügen oder Einbehalten für steuerliche Zwecke oder ähnlichen Abgaben unterliegen, für die der Geförderte kein Anrecht auf Ausgleich hat. Diese Umstände können einzeln oder zusammengekommen zu einer negativen Abweichung der Gefördertenverbindlichkeiten gegenüber der erwarteten Höhe führen, die sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte, sodass diese nicht in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

Schlüsselpersonen Risiko

Der geschäftliche Erfolg der Emittentin ist derzeit noch erheblich von Herrn Florian Kollewijn und Herrn Olaf Lampson und von deren unternehmerischen Beziehungsnetzwerken abhängig. Im Falle eines längeren Ausfalls einer oder beider Personen könnten sich Risiken für den weiteren Geschäftsverlauf der Gesellschaft ergeben. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und auch einen teilweisen oder vollständigen Ausfall der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger nach sich ziehen.

Allgemeine Lebensrisiken der Geförderten

Der Anleihegläubiger trägt zudem im Ergebnis auch die Risiken der dauernden Arbeitslosigkeit und der vollen Erwerbsminderung der einzelnen Geförderten. Denn sowohl bei einer andauernden Arbeitslosigkeit während des Rückzahlungszeitraums als auch bei Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung braucht der Geförderte in der Regel überhaupt keine Zahlungen an die Emittentin zu leisten. Auch im Falle des Todes eines Geförderten trägt der Anleihegläubiger das Risiko des Ausfalls dieser Rückzahlung oder der restlichen Rückzahlung, sofern diese schon begonnen hatte.

Bonitätsrisiko

Die Emittentin wird mit der Emission, die Gegenstand des vorliegenden Prospekts ist, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 13 Mio. ausgeben. Die spätere Rückzahlung des gesamten Anleihebetrags zzgl. der auf die Anleihe entfallenden Zinsen hängt davon ab, dass die Emittentin diesen über die Bildungschancen I GmbH & Co. KG erfolgreich in Umgekehrte Generationenverträge mit Studierenden investieren kann. Nur soweit das Geschäftsmodell des Umgekehrten Generationenvertrages tatsächlich weiter wirtschaftlich ausgebaut werden kann, können die von der Emittentin eingesammelten Anleihemittel an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG weitergeleitet werden, um Umgekehrte Generationenverträge abzuschließen und um den Anleihezins zu verdienen und auch die erforderlichen Mittel zur Rückzahlung der Anleihe

aus den Investments in die Umgekehrten Generationenverträge bereitzustellen. Es besteht damit das Risiko, dass die Finanzierung des Geschäftes der Bildungschancen I GmbH & Co. KG sich zukünftig nicht als ausreichend erfolgreich darstellt, so dass die den Anlegern zugesagten Zinsen und eventuell auch die Rückzahlung des Anleihebetrages teilweise oder sogar vollständig ausfallen könnten.

Insolvenzrisiko

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin werden die Anleger aufgrund der ihnen gewährten Besicherung durch die Verpfändung des Emissionserlöses der lediglich zur Investition in Forderungen gegenüber Studierende freizugeben ist, vorrangig befriedigt. Mit der vollständigen Freigabe des Emissionserlöses endet die Besicherung der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger werden dann den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt. Im Falle der Insolvenz der Emittentin ist insoweit auch ein Totalverlust der Anleger möglich.

Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibungen

Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des vom Anleger in die Schuldverschreibung investierten Anleihebetrags erhöht die wirtschaftlichen Risiken des Anlegers. Denn der Anleger wird in der Regel verpflichtet sein, die Fremdfinanzierung zurückzuzahlen sowie die Zinsen zu zahlen, selbst wenn die Emittentin keinerlei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erbringt.

Risiko fehlerhafter Berechnungsgrundlage des UGV

Die Emittentin berechnet für jeden Bildungspartner und den angebotenen Studiengang die Konditionen unter denen sie den Umgekehrten Generationenvertrag anbietet auf Grundlage des Berechnungsmodells des Statistikinstitutes SPKP- Statistik Professur Krämer und Partner der Technischen Universität Dortmund. Eine unabhängige Überprüfung der Berechnungsgrundlage und des Berechnungsmodells ist nicht erfolgt. Fehlannahmen im Rahmen der Berechnung des Finanzierungsmodells können zu negativen Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin führen.

Totalverlustrisiko bei Insolvenz der Emittentin mangels bestehender Einlagensicherung für die Schuldverschreibung

Auf der Grundlage dieses Prospekts werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 13 Millionen ausgegeben. Die Rückzahlung des gesamten Anleihebetrages hängt davon ab, dass die Anleiheschuldnerin im Rahmen ihres Geschäftszwecks den Anleiheerlös so verwendet, dass sie ihren laufenden Zinsverpflichtungen nachkommen und am Ende der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Laufzeit die mit dieser Anleihe eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern erfüllen kann. Deshalb besteht bei Unternehmensanleihen, wie der vorliegenden, stets das Risiko eines partiellen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Zahlungsausfall aufgrund der Befristung der Rückzahlungsverpflichtung

Der Rückzahlungszeitraum für ehemalige Studierende aufgrund der Umgekehrten Generationenverträge beträgt grundsätzlich unabhängig von den tatsächlich geleisteten Zahlungen 25 Jahre (in Ausnahmefällen 30 Jahre), so dass mit Ablauf des Rückzahlungszeitraums eine weitere Leistungspflicht des ehemaligen Studierenden endet. Finanzierte Studierende, die aufgrund eines zu geringen Einkommens zeitweise keine Zahlungen leisten mussten, werden daher mit Ablauf des Rückzahlungszeitraums von etwaigen weiteren Rückzahlungsverpflichtungen frei, unabhängig davon in welcher Höhe sie bereits Rückzahlungen geleistet haben. Die Bildungschancen I GmbH & Co. KG kann bei einer Vielzahl von entsprechenden Zahlungsausfällen ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Darlehensgewährungen der Emittentin nicht mehr ausreichend nachkommen, so dass auch die Emittentin entsprechende Verluste hinnehmen muss. Es besteht damit auch das Risiko eines teilweisen Verlustes der Kapitaleinlagen und der Zinsen der Anleger.

Abhängigkeit von den Zahlungen der ehemaligen Studierenden aufgrund der Umgekehrten Generationenverträge

Die Emittentin ist hinsichtlich der Rückzahlung des Anleihebetrages letztendlich darauf angewiesen, dass die ehemaligen Studierenden ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Umgekehrten Generationenverträgen gegenüber der Bildungschancen I GmbH & Co. KG vertragsgemäß erbringen, damit diese letztendlich auch ihre Darlehensverpflichtungen gegenüber der Emittentin erfüllen kann. Erbringen die ehemaligen Studierenden ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Umgekehrten Generationenverträgen verstärkt

nicht, wird auch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG nicht in der Lage sein, ihre Darlehensverpflichtungen gegenüber der Emittentin vollständig zu erfüllen. Bei verstärkten Nichtzahlungen der ehemaligen Studierenden besteht das Risiko eines teilweisen Verlustes der Kapitaleinlagen und Zinsend der Anleger.

Nichtleistungsvermögen der Bildungschancen I GmbH & Co. KG

Die Emittentin gewährt der Bildungschancen I GmbH & Co. KG rangrückgetretene Darlehen zur Finanzierung der von dieser eingegangenen Umgekehrten Generationenverträge. Aufgrund der Umgekehrten Generationenverträge erwirbt bzw. bezahlt die Bildungschancen I GmbH & Co. KG Studiengebührenforderungen gegenüber den Studierenden. Soweit die Bildungschancen I GmbH & Co. KG ihre Darlehensverpflichtungen (Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen) gegenüber der Emittentin nicht erfüllen kann, bzw. die Emittentin ihre Darlehensansprüche aufgrund des der Bildungschancen I GmbH & Co. KG gewährten Rangrücktritts nicht durchsetzen kann, erleidet die Emittentin jedenfalls in Höhe der ausfallenden Zahlungsansprüche Zahlungsausfälle. Aufgrund dieser Zahlungsausfälle könnte die Emittentin auch gehindert sein, ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Das Nichtleistungsvermögen der Bildungschancen I GmbH & Co. KG kann damit auch zu einem Zahlungsausfall gegenüber den Anleihegläubigern führen.

3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Weitere Anleihen könnten sich nachteilig auf deren Marktwert auswirken

Die Emittentin beabsichtigt zukünftig weitere Schuldverschreibungen zu begeben, um künftigen Finanzierungsbedarf für die (mittelbar) von der Emittentin gewährte Studienfinanzierung zu decken. Nach gegenwärtiger Planung könnten hierzu – je nach Finanzierungsbedarf – Folgeanleihen im Zwei- bis Vierjahresrhythmus aufgelegt werden. Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.

Keine Rückzahlungen vor Fälligkeit

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Die Mehrheit der Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

Die rechtliche Stellung der Anleihegläubiger ist nicht mit der eines Gesellschafters vergleichbar

Anleger der angebotenen Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser Fremdkapital zur Verfügung. Als Fremdkapitalgeber haben die Anleger ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nominalbetrags gegen die Emittentin. Sie besitzen keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen. Die Schuldverschreibungen vermitteln insbesondere keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Im Nachhinein kann sich dann herausstellen, dass die Entwicklungen anders verlaufen sind und deshalb die unternehmerische Entscheidung nicht die gewünschte Auswirkung hatte oder sogar negative Auswirkungen hat. Dies könnte negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben mit der Folge, dass die Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Anleihe aufgrund fehlender Zahlungsmittel nicht erfolgen können.

Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der angebotenen Schuldverschreibung hat die Emittentin die GLS Gemeinschaftsbank eG beauftragt. Eine Platzierungsgarantie besteht nicht. Insoweit besteht für die Schuldverschreibung ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Schuldverschreibung nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt wird sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht. Soweit der Emittentin nicht ausreichend Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anleihekaptital für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren kann. In einem solchen Fall wären die bereits ausgelösten Kosten, z.B. für Erstellung des Wertpapierprospektes und der Strukturierung dieser Anleihe, unwiederbringlich verloren.

Risiko durch eingeschränkte Veräußerbarkeit

Die mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen sind nicht zum Handel an einer Börse (regulierten Markt) vorgesehen. Einen regulierten Markt für den Verkauf der Schuldverschreibungen gibt es daher nicht. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit wieder veräußern möchten, hätten daher sehr eingeschränkte Möglichkeiten, einen Käufer für ihre Anleihen zu finden. Der Anleger müsste in diesem Fall damit rechnen, für seine Wertpapiere keine Käufer zu finden, sodass er das Ende der zwölfjährigen Laufzeit abwarten müsste, um den in die Schuldverschreibungen investierten Anleihebetrag wiederzubekommen. Der Anleger ist damit mangels eines regulierten Marktes dem Risiko ausgesetzt, bis zum Ende der Laufzeit der Anleihe in diese investiert bleiben zu müssen, um den investierten Betrag ohne etwaige erhebliche Abschläge bei einer Veräußerung außerhalb eines regulierten Marktes zurückzuerhalten.

Veränderung des Marktzinsniveaus und Inflation

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktpreis im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des bereits ausgegebenen, festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen. Durch eine Inflation vermindert sich der Wert des von den Anlegern in die Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals. Bei einer Unternehmensanleihe mit einer vertraglich festgeschriebenen Laufzeit, die

im vorliegenden Fall zwölf Jahre beträgt, besteht ein Inflationsrisiko, das zur Folge haben kann, dass der Inhaber der Schuldverschreibungen möglicherweise hierdurch einen Wertverlust erleidet. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten der Veräußerung der Schuldverschreibungen eingeschränkt, sodass der Anleger damit rechnen muss, diese bis zum Ende der Laufzeit zu halten und damit einen Wertverlust durch die Inflation in voller Höhe zu realisieren.

Risiko einer verringerten Rendite durch Transaktionskosten und Spesen

Kauf, Verwahrung und Verkauf der Schuldverschreibungen durch von den Anlegern beauftragte Kreditinstitute können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer Kostenbelastung führen können, die bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch derartige Kostenbelastungen können die Ertragschancen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erheblich vermindert werden.

Währungsrisiko aufgrund erhaltener Zins- und Tilgungszahlungen in EUR

Da die Schuldverschreibungen in EUR begeben werden und auch die auf die Schuldverschreibungen entfallende Verzinsung in EUR berechnet und ausbezahlt wird, besteht für Anleihegläubiger, die über ein Einkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als EUR verfügen oder die Erträge aus der Veranlagung nicht in EUR benötigen, ein Währungsrisiko, da sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Schuldverschreibungen verringern und insgesamt zu einem Verlust führen können.

Keine ausreichende Besicherung der Schuldverschreibung

Die Schuldverschreibungen sind nicht ausreichend besichert. Die Anleihegläubiger sind lediglich durch die Verpfändung des Sicherungskontos und deren etwaigen Unterkonten gesichert, auf welche der Emissionserlös einzuzahlen ist. Von diesem Sicherungskonto werden jedoch gemäß dem Mittelverwendungskontrollvertrag Beträge nach entsprechender Prüfung des Mittelverwendungskontrolleurs für den Erwerb von Studiengebührenansprüche bzw. für die unmittelbare Begleichung entsprechender Studiengebührenansprüche für Studierende darlehensweise an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG aus der Verpfändung freigegeben. D.h., dass die zunächst bestehende Besicherung der Schuldverschreibung durch die Verpfändung des Emissionserlöses sich mit der planmäßigen Investition der Emissionserlöse in Darlehen an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG bei fortschreitender Geschäftsentwicklung auflösen wird. Mit vollständiger Investition der Emissionserlöse ist die Besicherung der Schuldverschreibung beendet; eine weitergehende Besicherung besteht insoweit nicht. Die Anleihegläubiger stehen somit ab vollständiger Investition des Emissionserlöses allen anderen Gläubigern der Emittentin gleich, die keine Besicherung ihrer Ansprüche erhalten haben.

4. Risiken in Bezug auf den Mittelverwendungskontrollvertrag

Insolvenzrisiko des Mittelverwendungskontrolleurs

Es besteht das Risiko, dass der Mittelverwendungskontrolleur in die Insolvenz fällt. Im Falle der Insolvenz des Mittelverwendungskontrolleurs könnten die von diesem für die Anleihegläubiger treuhänderisch gehaltenen Gelder nicht oder nicht ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Ein vollständiger Verlust der treuhänderisch gehaltenen Gelder ist nicht auszuschließen.

Sicherheiten könnten nicht oder nicht bestandskräftig bestellt sein

Die zugunsten des Mittelverwendungskontrolleurs erfolgte Sicherungsverpfändung könnte nicht rechtswirksam begründet worden und damit nicht rechtsbeständig sein oder aus sonstigen Gründen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durch den Mittelverwendungskontrolleur nicht verwertet werden können. Es besteht damit das Risiko, dass Sicherheiten mangels rechtswirksamer Bestellung oder aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verwertet werden können, so dass Zahlungen an die Anleihegläubiger durch den Mittelverwendungskontrolleur ganz oder teilweise ausfallen.

Kein unmittelbarer Zugriff auf die Sicherheiten

Die Anleihegläubiger haben kein unmittelbares Recht auf Zugriff oder direkte Verwertung der zugrundeliegenden Sicherheiten. Die Sicherheiten werden von dem Mittelverwendungskontrolleur verwaltet, der die Interessen der Anleihegläubiger wahrnimmt. Fehler des Mittelverwendungskontrolleurs bei der Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten können insbesondere auch vor dem Hintergrund der eingeschränkten Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs zur Gefährdung von etwaigen Zahlungen zugunsten der Anleihegläubiger führen.

Bonitätsrisiko des das Sicherungskonto führenden Kreditinstitutes

Der Emissionserlös ist auf einem Sicherungskonto der Emittentin bei einem Kreditinstitut gemäß dem Mittelverwendungskontrollvertrag zu verwahren, das zugunsten des Mittelverwendungskontrolleurs verpfändet ist. Das Sicherungskonto unterliegt dem Bonitätsrisiko des Kreditinstitutes, bei dem das Konto geführt wird.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Wertpapierprospektes

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist die CHANCEN eG mit Sitz in Witten (Geschäftsadresse: Alfred-Herrhausen-Str. 45, 58455 Witten). Die Emittentin, diese vertreten durch ihren Vorstand Herrn Florian Kollewijn und Herrn Olaf Lampson, erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können.

Unbeschadet der Nachtragspflicht nach § 16 WpPG ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet den Prospekt zu aktualisieren. Eine Nachtragspflicht nach § 16 WpPG besteht für jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit hinsichtlich der in dem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten.

2. Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als in diesem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot oder der Verkauf von Schuldverschreibungen unter dem Prospekt soll den Eindruck entstehen lassen, dass es keinerlei Änderungen der Verhältnisse der Emittentin seit der Billigung des Prospekts gegeben hat oder dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen auch nach seiner Billigung jederzeit richtig sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach § 16 WpPG verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen. Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden. Jeder potenzielle Investor in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben konnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der konkreten Schuldverschreibungen;
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt enthält einige zukunftsgerichtete Aussagen, insbesondere Aussagen unter Verwendung von Ausdrücken wie „glaubt“, „geht davon aus“, „beabsichtigt“, „erwartet“ oder ähnliches. Dies trifft insbesondere auf Aussagen zu, die sich, unter anderem, mit der zukünftigen finanziellen Entwicklung, Plänen und Erwartungen in Bezug auf die zukünftige Geschäftsentwicklung des Emittenten befassen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind einigen Risiken, Unsicherheiten, Annahmen und anderen Faktoren ausgesetzt, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, einschließlich der finanziellen Situation und der Profitabilität der Emittentin, erheblich von den ausdrücklichen oder impliziten Aussagen der zukunftsgerichteten Aussagen abweichen oder schlechter als diese sein können. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt zudem einer Reihe von erheblichen Risiken und Unsicherheiten, die ebenfalls dazu führen könnten, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten die Anleger unbedingt die Kapitel „Zusammenfassung“, „Risikofaktoren“ und „Angaben in Bezug auf die Emittentin“ lesen, welche eine ausführliche Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und den Markt Einfluss haben, in dem diese tätig ist. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Die Emittentin und ihre Vorstände können daher nicht für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen.

3. Verwendung des Wertpapierprospektes durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat ausschließlich der GLS Gemeinschaftsbank eG, Christstraße 9, 44789 Bochum, die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland ab Beginn des öffentlichen Angebots am 20.07.2019 (einschließlich) bis zum Ende der Angebotsfrist – längstens zwölf Monaten nach Billigung dieses Prospekts – dem 19.07.2020 (einschließlich) erteilt. Die Emittentin erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung während dieser Frist oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt machen; zudem steht es der Emittentin frei, zusätzlich dies auf der Internetseite <https://chancen-eg.de/> bekannt zu machen.

Die GLS Gemeinschaftsbank eG erhält eine Platzierungsvergütung in Höhe von 3% des Emissionserlöses, weitere 2% des Emissionserlöses sind für Strukturierungs- und Rechtsberatungskosten von der Emittentin zu tragen, so dass diese insgesamt Kosten in Höhe von 5% des Emissionserlöses bzw. ca. EUR 650.000,00 zu tragen hat.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Liste und Identität der Finanzintermediäre, die den Prospekt verwenden dürfen:

- GLS Gemeinschaftsbank eG, Christstraße 9, 44789 Bochum.

Diese Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass sich der Finanzintermediär an die in diesem Prospekt dargelegten Bedingungen der Emission sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Prospekts, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf den Finanzintermediär zurückzunehmen.

4. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“ abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet.

5. Informationen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

Angaben in diesem Prospekt, die von Seiten Dritter übernommen wurden, hat die Emittentin ihrerseits nicht verifiziert. Die Gesellschaft hat diese Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, sind darin keine Tatsachen unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Angaben von Seiten Dritter.

Des Weiteren basieren Angaben zum Marktumfeld und Wettbewerb und den Trendinformationen auf eigenen Einschätzungen der Gesellschaft. Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

Innerhalb des vorliegenden Wertpapierprospekts wird auf folgende, öffentlich zugängliche Quelle verwiesen:

- Bierbaum, H, Renaissance der Genossenschaften, Forum Wissenschaft, 2008, 25, S. 6–9.
- Blöndal, S., Field, S., & Girouard, N, Investment in human capital through upper-secondary and tertiary education. OECD Economic Studies, 2002, S. 41–89.
- Brian, K., OECD Insights Human Capital, How what you know shapes your life, OECD Publishing 2007.
- Buschle, N., & Haider, C., Private Hochschulen in Deutschland, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016.
- Deutsche Bildung AG, Campus Barometer 2018, Frankfurt/Main 2019, abgerufen am 19. Juli 2019 unter https://www.deutsche-bildung.de/fileadmin/Dokumente/Studien_MaFo/CampusBarometer2018.pdf.
- EVPA, European Venture Philanthropy Association, <https://evpa.eu.com/about-us/what-is-venture-philanthropy>.
- Frank, A., Hieronimus, S., Killius, N., & Meyer-Guckel, V, Rolle und Zukunft privater Hochschulen in Deutschland, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen 2010. <https://www.stifterverband.org/download/file/fid/269>
- Gundlach, E., Navarro de Pablo, J., & Weisert, N., Education is good for the poor: a note on Dollar and Kraay, Oxford 2004. Abgerufen von <http://www.econstor.eu/handle/10419/3199>
- Hochschulrektorenkonferenz, Hochschule in Zahlen, Webseite: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-06-Hochschulsystem/Statistik/2018-05-17_Final_fuer_Homepage_2018.pdf
- McMahon, Walter W., Higher Learning, Greater Good: The Private and Social Benefits of Higher Education. JHU Press, Baltimore 2009.
- Middendorff, E., ApolinarSKI, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S., Poskowsky, J., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016; 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Bonn/Berlin 2017.
- Ulrich Müller, CHE-Studienkredit-Test 2018, CHE Centrum für Hochschulentwicklung, Arbeitspapier Nr. 210, Gütersloh 2018.
- OECD: Human Capital Investment - An International Comparison. Centre for Educational Research and Innovation, Paris 1998.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Private Hochschulen 2017, Wiesbaden 2018, Artikelnummer: 5213105177004, www.destatis.de.
- Statistisches Bundesamt, Webseite: www.destatis.de
- StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., Webseite: <https://studierendengesellschaft.de/>
- StudisOnline.de, Studienfinanzierung - Bildungsfonds / UGV der CHANCEN eG, <https://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/chancen-eg.php>, abgerufen am 19. Juli 2019.
- Wikipedia, website, <https://www.wikipedia.de/>.

6. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können der Prospekt und Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin und in elektronischer Form auf der Internetseite <https://chancen-eg.de/anleihe> der CHANCEN eG eingesehen werden.

- Satzung der Emittentin vom 04. Mai 2019;
- geprüfter und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Herrn Guido Platten des Gesetzlichen Prüfungsverbands „Genossenschaftsverband Verband der Regionen e.V.“ versehener Jahresabschluss nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2018;
- eventuelle Nachträge nach § 16 WpPG.

7. Veröffentlichung

Der Prospekt wird bei der BaFin hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite <https://chancen-eg.de/anleihe> der CHANCEN eG veröffentlicht. Der Prospekt und etwaige Nachträge nach § 16 WpPG können auf der Internetseite heruntergeladen und ausgedruckt werden. Eine Papierversion des Prospekts und etwaiger Nachträge können bei der CHANCEN eG angefordert werden.

Adressen:

CHANCEN eG

Alfred-Herrhausen-Str. 45

58455 Witten

Tel.: +49 (0)2302 2894630

E-Mail: kontakt@chancen-eg.de

IV. ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

1. Juristischer und kommerzieller Name, Gründung, Genossenschaftsregister, Sitz, Rechtsform, Geschäftsguthaben

Die Emittentin ist mit Satzung vom 06.02.2016 als eingetragene Genossenschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland auf unbestimmte Zeit gegründet und am 28.06.2016 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Bochum unter GnR 262 unter der Firma CHANCEN eG eingetragen worden. Im Markt tritt die Emittentin unter der Bezeichnung „CHANCEN eG“ auf. Die ladungsfähige Anschrift der Emittentin am Sitz der Gesellschaft lautet: Alfred-Herrhausen-Str. 45, 58455 Witten. Die Telefonnummer der Emittentin am Sitz der Gesellschaft lautet: +49 (0)2302 2894630. Das deutsche Recht ist auf sie anwendbar.

Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 100,00. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit mindestens fünf sofort voll einzahlbaren Geschäftsanteilen zu beteiligen; Studierende oder Auszubildende haben sich mit einem sofort voll einzahlbaren Geschäftsanteil zu beteiligen. Eine Nachschusspflicht gibt es nicht. Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt gemäß § 38 Abs. 5 der Satzung 90% des Gesamtbetrags aller Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, also zum 31.12.2017, und belief sich auf EUR 1.710.693,61. Zum 31.12.2018 belief sich die Summe der Geschäftsguthaben aller verbliebenen Mitglieder (100%) auf einen Betrag von EUR 2.102.770,68. Hiervon waren zum Bilanzstichtag 779 Anteile im Volumen von EUR 77.900,00 noch nicht eingezahlt und in der Bilanz zu 31.12.2018 als „Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile“ ausgewiesen.

Das Geschäftsguthaben der Emittentin zum 1. Juli 2019 belief sich auf rund EUR 2,31 Mio. ¹

2. Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand und der Zweck nach § 2 der Satzung der Emittentin lauten wie folgt:

- (1) Zweck der Genossenschaft ist es, die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Zur Zweckerreichung verbindet die Genossenschaft Studierende, Aus- und Weiterbildende mit Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen und dient als Plattform für Chancengerechtigkeit und Selbstbestimmung in der Aus-, Weiterbildung, dem Studium und der Berufsgestaltung.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist demgemäß breit angelegt:
 - a. Vernetzung von Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen aller Art. Schaffung und ggf. Betrieb von Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in eigener Regie unter Einbindung von Partnern und in Ergänzung zu bestehenden Einrichtungen.
 - b. Inhaltliche Unterstützung, Begleitung und Vernetzung der Studierenden, Aus- und Weiterbildenden mit dem Ziel Selbstbestimmung in der Aus-, Weiterbildung, dem Studium und der Berufsgestaltung zu ermöglichen.
 - c. Entwicklung und Erforschung weiterer zukunftsträchtiger und nachhaltiger Systeme und Ideen zur Verbesserung des allgemeinen Zugangs zu Bildung und Bildungseinrichtungen sowie der selbstbestimmten Berufsgestaltung.
 - d. Vergabe von Finanzierungsmitteln an Studierende, Auszubildende und Weiterbildende nach dem Prinzip des „Umgekehrten Generationenvertrages“. Hierbei sollen die Mittel zwar zurück zu zahlen sein, jedoch nachgelagert und abhängig vom Einkommen des Betreffenden. Dazu bietet die Genossenschaft das Finanzierungsmodell „Umgekehrter Generationenvertrag“ an. Hierdurch wird eine einkommensabhängige und nachgelagerte Finanzierung von Bildungsausgaben ermöglicht. Ziel ist es, die notwendige Finanzierung der Bildungsmaßnahme durch die Loslösung von Zins- und Tilgungsdruck dann vorzunehmen, wenn die Bildung durch eine wirtschaftlich erfolgreiche Teilnahme am Berufsleben Früchte trägt. Dann sollen die Mittel in dem Maße zurückgezahlt werden, wie es das Einkommen erlaubt.

¹ Dieser Wert ist ungeprüft und der internen Buchführung der Emittentin entnommen.

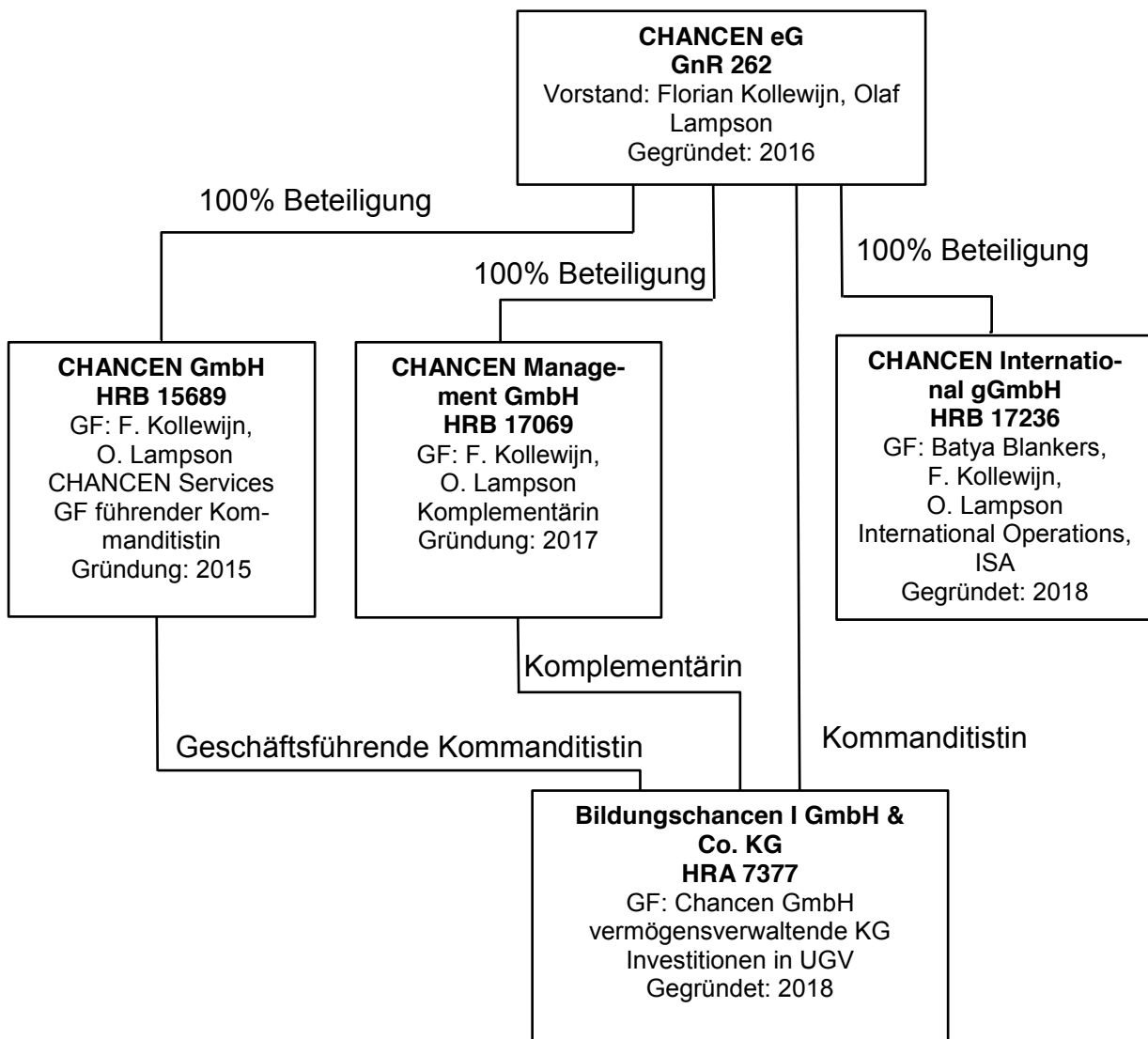
- (3) Die Genossenschaft ist im Rahmen ihres Gegenstandes zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar ihren Zweck fördern. Zur Zweckerreichung kann die Genossenschaft Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen oder sie führen. Sie kann Zweigstellen und Niederlassungen begründen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (5) Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

4. Stellung der Emittentin in der Unternehmensgruppe, Abhängigkeit und Hauptgesellschafter

Die Emittentin ist die CHANCEN eG mit Sitz in Witten. Das nachfolgende Schaubild zeigt die Einbindung der CHANCEN eG, als Muttergesellschaft und deren Stellung in der Gruppe der CHANCEN eG zum 19. Juli 2019.



Die CHANCEN eG ist als Genossenschaft von ihren einzelnen Mitgliedern unabhängig. Es besteht weder aufgrund von Genossenschaftsbeteiligungen noch aufgrund von Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen ein entsprechendes Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverhältnis über die CHANCEN eG. Gemäß § 27 Abs. 2 der Satzung der Chancen e.G. besitzt jedes Mitglied un-

abhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile lediglich eine Stimme. Der GLS Treuhand e.V. sowie die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. besitzen zwar ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder; letztendlich muss ein vorgeschlagenes Mitglied jedoch die erforderliche Stimmenmehrheit der Mitglieder erhalten, die alle jeweils nur eine Stimme ausüben können.

5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit

Im ersten Halbjahr 2019 konnten Nachrangdarlehen mit drei neuen institutionellen Investoren über EUR 3.004.500,00 unterzeichnet werden; zudem wurde ein weiteres Treuhanddarlehen über EUR 200.000,00 ausgezahlt. Ferner sind der Emittentin im ersten Halbjahr 2019 neue Eigenmittel in Höhe EUR 285.500,00 durch die Zeichnung neuer Genossenschaftsanteile zugeflossen

Bis zum Datum der Prospekteinreichung konnten weitere sieben Bildungspartner gewonnen werden. Mit insgesamt 114 Studierenden wurden seit Jahresbeginn neue UGV-Verträge abgeschlossen. Die Ausleihungen aus UGV-Verträgen erhöhten sich seit Jahresresultimo 2018 um EUR 1.170.705,85 auf einen Gesamtbe-
trag von EUR 6.712.912,40 (Stand: 19. Juli 2019).

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Bilanzstichtag/Stichtag lagen nicht vor.

6. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

6.1. Organe der CHANCEN eG

Organe der CHANCEN eG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) und der Satzung der Genossenschaft geregelt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind geschäftlich unter der Geschäftsadresse der Emittentin, Alfred-Herrhausen-Straße 45, 58448 Witten, zu erreichen.

a. Vorstand

Der Vorstand der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung der Emittentin und setzt diese um. Dabei ist er an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze der Genossenschaft gebunden und leitet die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft. Der Vorstand der Emittentin besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Der Vorstand der Emittentin besteht aus Herrn Florian Kollewijn und Herrn Olaf Lampson, die beide am 06.02.2016 unbefristet als Vorstände berufen wurden.

Florian Kollewijn

Florian Kollewijn hat an der Universität Witten/Herdecke Business Economics und Philosophy, Politics and Economics studiert und im Jahr 2016 abgeschlossen. Während seines Studiums war er von 2011 bis 2013 Vorstand der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. und für Strategie, Kommunikation und Operatives verantwortlich. In der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. hat er in seiner Vorstandstätigkeit eine Anleiheemission und die Digitalisierung der operativen und kommunikativen Prozesse der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. mit initiiert und die Umstrukturierung der Beiträge mit der Universität Witten/Herdecke erfolgreich neu verhandelt. Nach einjähriger Tätigkeit als Leiter Finanzen für eine Kampagne von Democracy International e.V. war er von 2014 bis 2015 als Berater für die BAZAN Managementgesellschaft mbH im Bereich Controlling, Finanzbuchhaltung und Restrukturierung tätig, die seit über 25 Jahren im Gesundheitswesen berät und Turn-Around-Management sowie Interims-Management anbietet. Herr Kollewijn war Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes.

Neben seiner Tätigkeit als Vorstand der Emittentin übt Herr Kollewijn keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

Olaf Lampson

Olaf Lampson studierte an der Universität Witten/Herdecke Business Economics und hat sein Studium im Jahre 2018 abgeschlossen. Von 2013 bis 2015 war er als Vorstand für Finanzen in der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. tätig. In dieser Position war er mitverantwortlich für die Konzeption und Umsetzung einer Anleihe der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. Durch die Emission dieser Anleihe in Höhe von EUR 7,5 Mio. konnte die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. den Umgekehrten Generationenvertrag langfristig refinanzieren. Zusätzlich betreute Herr Lampson die Entwicklung und Einführung eines umfassenden Datenbanksystems auf der Basis von Salesforce, das alle operativen Prozesse der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. abbildet und viele davon automatisiert.

Neben seiner Tätigkeit als Vorstand der Emittentin übt Herr Lampson keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das beratende, überwachende und kontrollierende Gremium der Genossenschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht gegenwärtig aus fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von drei Jahre gewählt. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder sind Herr Caspar-Fridolin Lorenz (Vorsitzender), Katharina Beck (stellvertretende Vorsitzende), Herr Niklas Becker, Dr. Sandra Reich und David Reichwein. Neben ihrer Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin üben die Mitglieder folgende Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

Name des Aufsichtsrats	Tätigkeit
Caspar-Fridolin Lorenz (Vorsitzender)	Geschäftsführer einer radiologischen Arztpraxis, <i>Praxis für Radiologie und Neuroradiologie AM STUDIO</i>
Katharina Beck	Senior Managerin bei Accenture Strategy, Accenture GmbH
Niklas Becker	Angestellter, zuständig für alternative Investments bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Dr. Sandra Reich	Dr. Sandra Reich Unternehmensberatung, selbständig
David Reichwein	Rechtsanwalt bei von Bredow Valetin Herz Partnerschaft von Rechtsanwälten

Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss gemäß § 38 Abs. 1a GenG gebildet.

c. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung nimmt die Interessen und Rechte ihrer Mitglieder, der sogenannten Genossen, in den Angelegenheiten der Genossenschaft wahr. Die ordentliche Generalversammlung findet nach der Satzung innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

6.2. Organe der Bildungschancen I GmbH & Co KG

Organe der Bildungschancen I GmbH & Co. KG sind die Kommanditisten, namentlich die Chancen GmbH (geschäftsführende Kommanditistin) und die CHANCEN eG (Kommanditistin) sowie die Chancen Management GmbH als Komplementärin. Die Geschäfte werden von der Chancen GmbH (geschäftsführende Kommanditistin) geführt. Herr Olaf Lampson und Herr Florian Kollwijn fungieren als Geschäftsführung der zuvor genannten drei Gesellschaften.

7. Corporate Governance / Auditausschuss / Risikomanagement

Die Emittentin unterliegt nicht den Regelungen des deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen ist die Emittentin nicht verpflichtet und hält diese auch nicht ein. Ein Auditausschuss wurde nicht eingerichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es für die Genossenschaft nicht.

Die Emittentin verfügt über ein Risikomanagement im Wesentlichen wie folgt: Das interne Kontrollsystem und regelmäßige Besprechungen stellen sicher, dass Vorstand und Aufsichtsrat rechtzeitig über mögliche Gefahren und Risiken informiert wird. Liquiditäts- und Ertragsanalysen werden durch das betriebliche Controlling zeitnah durchgeführt und regelmäßig an den Vorstand berichtet, um frühzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

8. Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2018 wurden in der Unternehmensgruppe insgesamt 15 Mitarbeiter (einschließlich Auszubildende) beschäftigt. Nachfolgend ist die Anzahl der Mitarbeiter der einzelnen Gesellschaften nach Abteilung und Funktionen dargestellt:

	CHAN- CEN eG	Chancen GmbH	CHANCEN Management GmbH	CHANCEN International gGmbH	Bildungschancen I GmbH & Co. KG	Personalstel- len insge- samt*
Vorstand / Ge- schäftsführung	2	2	2	3	2	11
Angestellte mit Geschäftsauftrag	1					1
Investor Relations	1					1
Leitung Software und UGV Kalkulati- on	1			1		2
Bewerbungsma- nagement	1			2		3
Verwaltung	1			4		5
Auszubildende	1					1
Werkstudenten						
Gesamt (inkl. Vor- stand und Ge- schäftsführung)	8	2	2	10	2	24

*Die Positionen in den verschiedenen Gesellschaften (insbesondere Vorstands- und Geschäftsführungspositionen) sind teilweise durch dieselben Mitarbeiter besetzt, so dass es zu einer höheren Personalstellenangabe (24) kommt, als insgesamt Personen in der Unternehmensgruppe der CHANCEN eG (15) beschäftigt sind.

9. Verflechtungen / Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen / Interessenkonflikte

Wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art bestehen wie nachfolgend dargestellt:

Ein Vorstand der Emittentin (Herr Olaf Lampson) ist mit einem Geschäftsführer einer Partnerhochschule (Herrn Ingmar Lampson) verwandt. Aufgrund dieses Verwandtschaftsverhältnisses könnten sich Interessenkonflikte im Rahmen der Abwicklung der mit der Partnerhochschule geschlossenen Kooperationsvereinbarung und der auf dieser fußenden Kauf- und Abtretungsverträgen über Studiengebührenforderungen ergeben. So könnten beispielsweise zulasten der Emittentin Vertragskonditionen mit der Partnerhochschule vereinbart werden, welche diese gegenüber anderen Partnerhochschulen begünstigen könnten oder aber getroffene Vertragsregelungen, die grundsätzlich zum Schutz der Emittentin getroffen worden sind, könnten zum Nachteil der Emittentin und zum Vorteil der Partnerhochschule nicht ausreichend konsequent umgesetzt werden.

Ein Aufsichtsratsmitglied der Emittentin (Herr Caspar-Fridolin Lorenz) ist Aufsichtsratsvorsitzender in der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. Das Aufsichtsratsmitglied der Emittentin könnte ggf. die Ausübung seiner Aufsichtsrats Tätigkeit einschränken, soweit dadurch seine Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. gestärkt würde oder aber auch die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. Vorteile erzielen könnte. Er könnte z.B. Maßnahmen der Geschäftsführung und Geschäftsentwicklung der Emittentin, welche dieser grundsätzlich einen Vorteil gegenüber der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. verschaffen würde, mitteilen, so dass die Emittentin ggf. ihre vorteilhafte Unternehmensstrategie nicht voll ausschöpfen könnte.

Eine Mitarbeiterin der Emittentin und derzeitige Geschäftsführerin der Chancen International gGmbH (Frau Batya Blankers) ist Mitglied im Aufsichtsrat der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. Auch Frau Batya Blankers könnte ggf. ihre Tätigkeit für die Tochtergesellschaft der Emittentin in einer Art und Weise ausüben, welche die Tochtergesellschaft und damit mittelbar die Emittentin zugunsten der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. belastet.

Hinsichtlich der vorstehend genannten potentiellen Interessenkonflikte sind zum Zeitpunkt des Prospekt datums keinerlei entsprechende Interessenkonflikte bekannt.

Darüber hinaus hat die Emittentin ausschließlich der GLS Gemeinschaftsbank eG die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes als Platzierungsinstitut für die Anleihe erteilt. Die GLS Gemeinschaftsbank eG ist daneben mit einem Gesamtdarlehensvolumen in Höhe von insgesamt EUR 3,5 Mio., davon insgesamt EUR 1,75 Mio. als Treuhanddarlehen für Dritte, der größte Darlehensgeber der Emittentin. Die GLS Gemeinschaftsbank eG hat damit ein starkes eigenes Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Anleihe. Zum Zeitpunkt des Prospekt datums sind keinerlei Interessenkonflikte der GLS Gemeinschaftsbank eG bekannt.

V. GESCHÄFTSÜBERBLICK DER EMITTENTIN

1. Haupttätigkeitsbereich / Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung / Geschäftsmodell

Allgemeines

Die Emittentin ist eine im Jahr 2016 gegründete Genossenschaft zur Förderung ihrer Mitglieder. Sie versteht sich als Sozialunternehmen, dessen Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie die Herstellung von Chancengerechtigkeit und Selbstbestimmung in der Aus- und Weiterbildung ist. Konkretes Ziel der Emittentin ist, die Förderung von Chancengerechtigkeit und Selbstbestimmung während des Studiums, der Ausbildung und in der Berufswahl: Jeder Mensch soll sich bestmöglich bilden können, unabhängig von seinen oder ihren finanziellen Möglichkeiten.

Die Emittentin hat hierzu mit ihren Tochtergesellschaften ein Finanzierungsmodell für Studierende entwickelt, dass jedem Studierenden ermöglicht, unabhängig von seiner finanziellen Situation, sein Studium in gewünschter Weise durchzuführen.

Dazu bietet die Emittentin das Finanzierungsmodell Umgekehrter Generationenvertrag („UGV“) über ihre Tochtergesellschaften, aktuell die Bildungschancen I GmbH & Co. KG an. Die Emittentin gewährt hierzu ihren Tochtergesellschaften auf Grundlage eines Rahmendarlehensvertrages nachrangige Darlehen. Mit diesen Darlehensbeträgen erwirbt die jeweilige Tochtergesellschaft entweder Studiengebührenansprüche von Hochschulen und Aus- und Weiterbildungseinrichtungen („**Bildungspartner**“) gegenüber Studierenden mit denen sie UGVs geschlossen hat. Oder aber die jeweilige Tochtergesellschaft, derzeit die Bildungschancen I GmbH & Co. KG, zahlt unmittelbar die Studiengebührenforderung des jeweiligen Bildungspartners für die Studierenden mit denen sie einen entsprechenden UGV geschlossen hat.

Auf Grundlage der UGV leisten die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums die Vergütung der Bildungschancen I GmbH & Co. KG oder einer weiteren Tochtergesellschaft der Emittentin für die Finanzierung der jeweiligen Studiengebührenforderung.

Das operative Geschäft der Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der UGVs mit den Studierenden sowie dem Erwerb von Studiengebührenansprüchen von Bildungspartnern wird im Rahmen eines entsprechenden Managementvertrages zwischen der Emittentin und der Bildungschancen I GmbH & Co. KG in deren Auftrag durch die Emittentin ausgeübt. Die Bildungschancen I GmbH & Co. KG ist demnach rechtlicher Geschäftsherr der entsprechenden Verträge, während die Emittentin diese auf Grundlage des Managementvertrages lediglich für die Bildungschancen I GmbH & Co. KG ausführt.

Die Emittentin finanziert durch Darlehensgewährungen und organisiert aufgrund des mit der Bildungschancen I GmbH & Co. KG getroffenen Managementvertrages das durch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG betriebene Geschäftsmodell der Umgekehrten Generationenverträge mit Studierenden sowie den Erwerb bzw. die Begleichung der Studiengebührenforderungen der unterschiedlichen Bildungspartner gegenüber den Studierenden. Das operative Geschehen bis zum Abschluss der jeweiligen Verträge wird im Auftrag für die Bildungschancen I GmbH & Co. KG auf Grundlage entsprechender Kooperations- und Managementverträge durch die Emittentin ausgeführt.

Aus den Rückflüssen aus den UGVs führt die Bildungschancen I GmbH & Co. KG ihre Darlehen gegenüber der Emittentin zurück und begleicht ihre Zinsverpflichtungen gegenüber dieser. Die Emittentin erzielt aus den Zins- und Tilgungszahlungen ihrer Tochtergesellschaft, aus darüberhinausgehenden zukünftigen Gewinnausschüttungen und aus dem mit der Tochtergesellschaft abgeschlossenen Managementvertrag Erträge. Aus diesen Erträgen finanziert die Emittentin ihre laufenden Kosten.

Social Impact durch Bildungsfinanzierung

Investitionen in Bildung sind entscheidend für die individuelle und gesellschaftliche Entwicklung und sowohl hinsichtlich ökonomischer als auch nicht-ökonomischer Effekte vorteilhaft. Die durchschnittliche individuelle Bildungsrendite wird in Deutschland auf 7,2% bis 9,1% p.a. geschätzt².

Neben den besseren Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten trägt Bildung zum privaten Wohlbefinden und zur Verbesserung der individuellen Lebensqualität bei. Die messbaren, nicht-monetären Effekte von Bildung umfassen ein individuell höheres Gesundheitsniveau, höhere Lebenserwartung, gebildete und gesündere Kinder und höheres Lebensglück³. Schätzungen zufolge übersteigen die hier genannten nicht-finanziellen Vorteile, die aus einer höheren Bildung resultieren, die finanziellen Renditen von Bildung aufgrund der damit erzielbaren höheren Einkommen deutlich⁴.

Neben den individuellen Vorteilen führt Bildung zu gesamtgesellschaftlichem und volkswirtschaftlichem Nutzen. Bildung senkt die durchschnittliche Arbeitslosigkeit⁵, erhöht die Produktivität und das Wirtschaftswachstum, das Gesundheitsniveau und das gesellschaftliche Engagement⁶. Bildung ist Grundlage für ökonomisches Wachstum, das ein hohes Beschäftigungsniveau und die Erhaltung aufwendiger Sozialsysteme erst ermöglicht. Der Nutzen reicht damit weit über die volkswirtschaftlichen Aspekte hinaus. Empirische Studien belegen mittlerweile den engen, gleichgerichteten Zusammenhang zwischen einem höheren Bildungsniveau und geringeren Einkommensungleichheiten sowie einer Verbesserung der Position sozial Benachteiligter⁷. Insofern fördert ein hohes oder gar steigendes Bildungsniveau den sozialen Zusammenhalt.

Vor diesem Hintergrund wird die Gestaltung des UGV sowie dessen operative Umsetzung durch folgende Werte bestimmt:

Impact Messung

Die Emittentin hat ein Impact-Management-System entwickelt, das sich an den Empfehlungen der „Social Impact Investing Taskforce“, der European Venture Philanthropy Association und der Phineo gAG orientiert⁸. Angewendet auf die Vision und die Ausgangslage bei der Emittentin, besteht das konkrete Ziel, für die Emittentin bis zum Jahr 2020 die Finanzierung von nahezu 1.000 Studierenden zu ermöglichen. Die unmittelbare Wirkung besteht darin, diesen knapp 1.000 jungen Menschen ihr Studium zu ermöglichen und ihnen damit die Chancen zur persönlichen Entfaltung zu geben. Die mittelbare Wirkung dieses Zieles besteht darin, dass die soziale Diversität (sozialer Hintergrund der Studierenden) bei den Bildungspartnern der Emittentin steigt und damit auch die soziale Mobilität in Deutschland insgesamt.

Um ihre Wirkung (impact) zu messen, erhebt die Emittentin, wie vielen Studierenden sie das Studium über eine Finanzierung durch den Umgekehrten Generationenvertrag („**UGV-Finanzierung**“) ermöglicht und führt zur Erhebung des sozioökonomischen Hintergrundes der Studierenden unter allen finanzierten Studierenden eine anonymisierte, standardisierte Umfrage durch.

Die Genossenschaft als geeignete Rechtsform

Die Gründer der Emittentin haben sich bei der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung des Unternehmens bewusst für die Rechtsform einer Genossenschaft entschieden. Die Rechtsform der Genossenschaft entspricht den Werten sowie dem Grundverständnis der Emittentin. Ihre Aufgabe ist die Verbindung von Mitgliedern zur gemeinsamen Verfolgung von sozialen, ökologischen und ökonomischen Zielen. In den letzten Jahren erfährt die Genossenschaft eine Renaissance insbesondere im Bürger-Energiesektor und für Sozialunternehmen⁹.

² Blöndal, S., Field, S., & Girouard, N., Investment in human capital through upper-secondary and tertiary education, OECD Economic Studies, 2002, S. 41 - 89.

³ McMahon, Walter W., Higher Learning, Greater Good: The Private and Social Benefits of Higher Education, 2009 JHU Press, S. 119.

⁴ McMahon, Walter W., Higher Learning, Greater Good: The Private and Social Benefits of Higher Education, 2009 JHU Press, S. 119.

⁵ OECD: Human Capital Investment - An International Comparison. Centre for Educational Research and Innovation, 1998.

⁶ Brian, K., OECD Insights Human Capital How what you know shapes your life. OECD Publishing, 2007, McMahon, Walter W., Higher Learning, Greater Good: The Private and Social Benefits of Higher Education. JHU Press 2009, Kap. 4 und 5.

⁷ Gundlach, E., Navarro de Pablo, J., & Weisert, N., Education is good for the poor: a note on Dollar and Kraay, 2004.

⁸ EVPA Webseite (<https://evpa.eu.com/about-us/what-is-venture-philanthropy>), abgerufen 19. Juli 2019

⁹ Bierbaum, Heinz, „Renaissance der Genossenschaften“, Forum Wissenschaft, 2008, S. 6 – 9.

Sozialunternehmen profitieren dabei von der Verbindung einer festen Verankerung von Zielen und Werten in der Satzung der Genossenschaft mit den unternehmerischen Möglichkeiten einer klassischen Kapitalgesellschaft¹⁰.

Ohne durch die Gemeinnützigkeit eingeschränkt zu sein, ist die Genossenschaft unternehmerisch tätig und gleichzeitig gemeinwohlorientiert. Jede Genossenschaft ist Mitglied in einem sogenannten Genossenschaftsverband, der die Gründung begleitet und begutachtet sowie die Jahresabschlüsse prüft. Die CHANCEN eG ist Mitglied des Genossenschaftsverbands - Verband der Regionen e.V., der die Gründungsunterlagen und die Satzung begutachtet und positiv beschieden hat.

Studierende und Kapitalgeber (nicht jedoch zwingend die Anleihe-Anleger) werden bei der Emittentin zu Mitgestaltern und Miteigentümern des Finanzierungsmodells. Die Selbstbestimmung der Studierenden wird gestärkt, und als Miteigentümer haben die Studierenden ein Interesse an einer langfristigen und ökonomisch tragfähigen Genossenschaft; ein Ziel, welches auch die Kapitalgeber verfolgen. Die Emittentin strebt vor diesem Hintergrund die Studienfinanzierung unter solidarischen, sozialen und fairen Kriterien an und möchte ein breites Spektrum an Studiengängen, Aus- und Weiterbildungen sowie Menschen unterstützen. Die „Profitabilität“ eines Studien- bzw. Ausbildungsganges ist hierbei kein primäres Finanzierungskriterium.

Kooperationen mit Bildungspartnern

Zur Umsetzung ihres Geschäftsmodells schließt die Emittentin mit Bildungspartnern Kooperationsverträge ab. Die Kooperationsverträge bilden die Grundlage dafür, dass die Emittentin Studierende der Bildungspartner finanziell im Rahmen des UGV fördern kann (siehe hierzu Unterpunkt „Die Ausgestaltung des Umgekehrten Generationenvertrags“, S. 43).

Im Gründungsjahr 2016 konnte die Emittentin in Zusammenarbeit mit fünf Bildungspartnern 84 Studierenden im Rahmen des Finanzierungsmodells zu einem Studium verhelfen und hat diesen einen Ausleihungsbetrag von insgesamt EUR 820.000,00 zur Verfügung gestellt. Durch eine sukzessive Fortentwicklung des Geschäftsmodells arbeitet die Emittentin heute mit 21 Bildungspartnern zusammen. Insgesamt werden gegenwärtig 75 verschiedene Ausbildungs- und Studiengänge gefördert. Die Emittentin finanziert (mittelbar über die Bildungschancen I GmbH & Co. KG) aktuell (Stand: 19. Juli 2019) 460 Studierende und stellt diesen einen Ausleihungsbetrag von rund EUR 6.712.912,40 zur Verfügung.

Wesentlicher Einflussfaktor für den weiteren Ausbau des Geschäftsmodells der Emittentin ist es, die Anzahl der kooperierenden Bildungspartner kontinuierlich zu steigern, um zum einen eine gesteigerte Marktbekanntheit zu erlangen und zum anderen, um nachhaltig die Anzahl der finanzierten Studierenden zu erhöhen. Daher führt die Emittentin laufend weitere Gespräche mit potenziellen Bildungspartnern und plant bis zum Jahr 2020 rund 1.000 Studierende im Rahmen des UGV finanzieren zu können.

Durch die stetige Weiterentwicklung des Geschäftsmodells werden seit 2016 verstärkt auch Kooperationsverträge mit Aus- und Weiterbildungsinstituten geschlossen. Die Aufnahme von Aus- und Weiterbildungsinstituten als Bildungspartner ermöglicht nun auch besonders interessante und stark nachgefragte Weiterbildungslehrgänge wie beispielsweise „Web Development“ oder „Data Science“ anbieten zu können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die kooperierenden Bildungspartner in Deutschland:

Name	Hauptsitz	Beginn der Kooperation	Finanzierte Studien-/Ausbildungsgänge
Hochschulen und Ausbildungsinstitute mit einer Regelstudien/-Ausbildungszeit von über einem Jahr			
akkon Hochschule für Humanwissenschaften	Berlin	2017	10

¹⁰ Bierbaum, Heinz, „Renaissance der Genossenschaften“, Forum Wissenschaft, 2008, S.6 – 9.

Alanus Hochschule	Alfter	2017	7
CODE University	Berlin	2017	3
Epitech Berlin	Berlin	2018	3
EBZ Business School	Bochum	2019	4
FHDW Fachhochschule der Wirtschaft in NRW	Paderborn	2018	1
Games Academy	Berlin	2016	6
Hertie School of Governance	Berlin	2016	3
HKS Hochschule für Künste im Sozialen	Ottersberg	2019	1
International Psychoanalytic University	Berlin	2016	3
Karlshochschule	Karlsruhe	2017	6
Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane	Brandenburg/Havel	2016	3
Merz Akademie	Stuttgart	2017	6
Praxishochschule / EUFH	Köln	2016	6
Hamburg School of Business Administration	Hamburg	2019	11
Ausbildungsinstitute mit einer Ausbildungszeit von bis zu einem Jahr			
Data Science Retreat	Berlin	2018	1
Hamburg School of Ideas	Hamburg	2019	1
Ironhack Berlin	Berlin	2019	2
Le Wagon Coding Bootcamp	Berlin	2019	1
neue fische	Hamburg	2018	2
NBS Northern Business School	Hamburg	2019	5

(Stand: 19. Juli 2019)

Wesentliche Einflussfaktoren für die Aktivitäten der Emittentin sind die Zahl der kooperierenden Bildungspartner sowie deren Studierendenzahlen, die Verteilung der Zahlungsvarianten innerhalb der Studierenden sowie die Entwicklung der Einkommen der Absolventen.

Die Ausgestaltung des Umgekehrten Generationenvertrags

Wesentlicher Baustein des Geschäftsmodells der Emittentin ist der UGV. Dieses Finanzierungsmodell wurde im Jahr 1995 von Studierenden der Universität Witten/Herdecke entwickelt und wird dort seither erfolgreich von der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. („**StudierendenGesellschaft**“) angeboten. Die StudierendenGesellschaft ist weltweit der älteste bestehende Anbieter von nachgelagerter, einkommensabhängiger Studienfinanzierung¹¹. Seit der Einführung des UGV wurden nach Angaben der StudierendenGesellschaft etwa 2.700 Studierende im Rahmen des UGV finanziert¹².

Zur operativen Umsetzung des UGV hat die Emittentin mit ihren Bildungspartnern Kooperationsvereinbarungen getroffen. Studierende können über den UGV gefördert werden, wenn sie ein Studium bei einem der Bildungspartner aufnehmen. Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung ist, dass für jeden finanzierten Studierenden die Studiengebührenforderung des Bildungspartners gegenüber dem Studierenden an die Emittentin oder an eine ihrer Tochtergesellschaften (aktuell die Bildungschancen I GmbH & Co. KG) verkauft und abgetreten wird. Im Gegenzug zahlt die Emittentin (oder die Bildungschancen I GmbH & Co. KG) die Studiengebühren direkt an den Bildungspartner aus.

Mit den Studierenden schließt die Bildungschancen I GmbH & Co. KG den UGV ab, also einen Vertrag über die Finanzierung von Studiengebühren in Verbindung mit einer nachgelagerten, einkommensabhängigen Rückzahlung. Während des Studiums übernimmt die Emittentin die gesamten Gebühren und zahlt sie direkt an die Bildungspartner aus. Nach dem Studium zahlen die ehemaligen Studierenden („**Finanzierungsnehmer**“) einen festen prozentualen Anteil ihres Einkommens über eine feste Anzahl von Jahren zurück.

Dieses Modell erhält nach Auffassung der Emittentin die Selbstbestimmung der Studierenden während und nach ihrer Ausbildung und ermöglicht eine flexible Berufsgestaltung durch die nachgelagerte und einkommensabhängige Finanzierung von Studiengebühren.

¹¹ Siehe dazu Webseite „Wikipedia“ unter https://de.wikipedia.org/wiki/Umgekehrter_Generationenvertrag, abgerufen am 19. Juli 2019.

¹² Siehe StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V., Webseite: <https://studierendengesellschaft.de/studieren/ugv/>, abgerufen am 19. Juli 2019.

Rückzahlungen durch die Finanzierungsnehmer

Die Rückzahlungskonditionen sind derart kalkuliert, dass sich unter Berücksichtigung von Über- und Unterzahlungen und Verwaltungskosten eine Rendite ergibt, die die Bedienung der erwarteten Kapitalrendite der verschiedenen Kapitalgeber der CHANCEN eG ermöglicht. Im Durchschnitt zahlen die Studierenden das 1,6- bis 2-fache der Ausleiherung im Rahmen des UGV zurück.

Die Berechnungen der Konditionen basieren auf über 25 Jahren empirischer Erfahrung aus dem UGV Modell der StudierendenGesellschaft und erfolgen mithilfe eines umfangreichen statistischen Modells des Statistikinstitutes – Statistik Professor Kramer und Partner der Universität Dortmund¹³ unter Berücksichtigung von 20 studiengangbezogenen und makroökonomischen Parametern.

Die Dauer der Rückzahlung der in Anspruch genommen Finanzierung durch die Finanzierungsnehmer ist davon abhängig, ob mit dem UGV ein Hochschulstudium oder eine Aus- und Weiterbildung finanziert wurde.

Der **Rückzahlungszeitraum** erstreckt sich in der Regel über 25 Jahre (in der nachfolgenden Tabelle die Zeilen A bis C). Er beginnt zum 1. Januar eines Jahres, welches der Exmatrikulation von der Hochschule/Weiterbildungsstätte folgt.

Innerhalb der Zeitspanne des Rückzahlungszeitraumes verpflichtet sich der Finanzierungsnehmer, an die Emittentin über die sog. **Rückzahlungsdauer** von zwei bis 15 Jahren (abhängig je nach Studien- oder Ausbildungsgang, siehe nachstehende Tabelle) einen **jährlichen Rückzahlungsbetrag** zu bezahlen. Dieser jährliche Rückzahlungsbetrag ermittelt sich aus dem anfangs vereinbarten, feststehenden Prozentsatz und dem verfügbaren Einkommen, sofern es das maßgebliche Mindesteinkommen aktuell EUR 30.000,00 (brutto) übersteigt. Liegt das maßgebliche Jahreseinkommen darunter, setzt die Rückzahlung des Vertrags in diesem Jahr aus.

Rückzahlungsdauer und Rückzahlungszeiträume bei den angebotenen Studien- und Ausbildungsfinanzierungen*

	Studienganggruppe	Rückzahlungsdauer in Jahren	Rückzahlungszeitraum in Jahren	Aktive Rückzahler Stand: 01.06.2019
A	Weiterbildungen, insbesondere Coding Bootcamps**	2	25	
B	Aus- und Weiterbildungen, u.a. Coding Bootcamps**	5	25	5
C	Alle übrigen Studien- und Ausbildungsgänge, die nicht unter A, B oder D genannt sind	10	25	11
D	Humanmedizin über 80.000 € (derzeit nicht weiter angeboten)***	15	30	

* die Tabelle zeigt in den Zeilen A-D die unterschiedlichen finanzierten Studien- und Ausbildungsgänge an. Hierbei werden in den einzelnen Studien- und Ausbildungsgängen die Rückzahlungsdauer (2-15 Jahre) und der Rückzahlungszeitraum (25-30 Jahre) differenziert. In der Spalte aktive Rückzahler wird angegeben in welchen Studien- und Ausbildungsgängen bereits Rückzahlungen ehemaliger Studierender erbracht werden.

** Intensiv-Programmierlehrgang

*** aktuell befinden sich 5 Studierende der Humanmedizin in der laufenden Finanzierungsphase eines UGV

Das maßgebliche Jahreseinkommen wird dabei derzeit errechnet aus dem nachgewiesenen Bruttoeinkommen abzüglich eines Abschlags für die Sozialversicherungsbeiträge. Somit verhindert das Finanzierungsmo-

dell der Emittentin aufgrund der Einkommensabhängigkeit ein Überschuldungs- und Insolvenzrisiko der Finanzierungsnehmer.

Zur jährlich neu vorgenommen Ermittlung seines Einkommens ist der Finanzierungsnehmer verpflichtet, den eigenen Einkommensteuerbescheid jährlich bei der Emittentin einzureichen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird ein jährlicher Höchstbetrag in Rechnung gestellt. Dieser jährlich maximal zu zahlende Betrag entspricht einem Fünftel des vertraglichen Höchstbetrages („**Höchstbetrag**“), der in fast allen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangeboten das Doppelte¹⁴ des Ausleihungsbetrages beträgt und zudem wertgesichert¹⁵ ist.

Liegt das maßgebliche Mindesteinkommen in einem Jahr oder in mehreren Jahren unter dem Mindesteinkommen, setzt die Rückzahlung in dieser Zeit aus und verschiebt sich um die Zahl der ausgesetzten Jahre innerhalb des Rückzahlungszeitraumes nach hinten. Ist der Rückzahlungszeitraum von in der Regel 25 Jahren (im Falle der Finanzierung von Medizinstudenten 30 Jahre) vollendet, erlischt die Forderung der Bildungschancen I GmbH & Co. KG gegenüber dem Finanzierungsnehmer - unabhängig davon, welchen Rückzahlungsbetrag der Finanzierungsnehmer bis dahin insgesamt geleistet hat. Die Rückzahlungsverpflichtung kann auch vorzeitig innerhalb des Rückzahlungszeitraums erlöschen, wenn der Finanzierungsnehmer den vertraglichen Höchstbetrag bezahlt hat. Um das Risiko einer Zahlungsaussetzung aufgrund des Unterschreitens der Mindesteinkommensgrenze aufzufangen, ist in die Zahlungsleistungen eines jeden Studierenden eine Ausfallsicherheit in Höhe von 5% des Ausleihbetrages einkalkuliert.

Berechnungsmodell UGV

Für jeden Bildungspartner und den angebotenen Studiengängen kalkuliert die Emittentin gesondert die Konditionen, unter denen sie das Finanzierungsmodell UGV interessierten Studierenden anbieten kann. Dabei lässt die Emittentin insbesondere nachfolgende Parameter in ihre Kalkulation einfließen:

- gesamter Ausleihungsbetrag
- Regelstudien- oder Ausbildungszeit des gewählten Bildungsganges
- prognostizierter Einkommensstrom des Ausbildungsberufes und
- prognostizierte Zeiten beruflicher Aktivitäten in dem Ausbildungsberuf
- makroökonomische Größen (wie etwa Inflation, Anzahl und Wahrscheinlichkeit von Kindern, Elternzeiten)

Das Berechnungsmodell (nebst den oben genannten fünf Bulletpoints) wurde von dem Statistikinstitut SPKP - Statistik Professor Krämer und Partner der Technischen Universität Dortmund¹⁶ entwickelt und begutachtet. Die notwendigen Inputdaten werden durch Umfragen unter den entsprechenden Absolventen empirisch erhoben und durch Informationen aus Einkommensdatenbanken sowie des statistischen Bundesamtes und der Bundesagentur für Arbeit ergänzt.

Darüber hinaus nutzt die Emittentin weitere Daten, die sie beispielsweise von den jeweiligen Bildungspartnern (z.B.: Höhe der benötigten Finanzierung, Regelausbildungszeit, Quote von Studienabbrechern und das Geschlechterverhältnis), durch Absolventenbefragungen und durch allgemein zugängliche Quellen (etwa Statistische Bundesamt, Agentur für Arbeit) erhält. Ebenso berücksichtigt die Emittentin bei der Kalkulation die allgemeine Wirtschaftslage, die Inflationsrate, die Zahlen zu Geburten und Elternzeiten mit ein.

Für die einzelnen Studiengänge kalkuliert die Emittentin das Risiko nicht individuell für einzelne Vertragsnehmer, sondern jeweils für einen gesamten Studiengang. Durch die Betrachtung einer Mehrzahl an Studierenden (z.B. die Gesamtheit der Studierenden eines Studienganges, anstatt eines einzelnen Studierenden) zur Berechnung der potentiellen Ausfallwahrscheinlichkeit eines Studierenden wird die durchschnittliche

¹⁴ Einzige Ausnahme ist der Studiengang Architektur an der Alanus Hochschule: Hier beträgt der maximale Rückzahlungsbetrag aufgrund der großen Varianz der prognostizierten Einkommen das Dreifache.

¹⁵ Der vertragliche Höchstbetrag und die sich daraus ableitenden jährlichen maximalen Rückzahlungsbeträge sind folgendermaßen wertgesichert: Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand, so erhöht oder vermindert sich im gleichen prozentualen Verhältnis die Höhe des jeweiligen Betrags - allerdings erst dann, wenn die Änderung gegenüber dem Ausgangsstand oder der letzten Anpassung mindestens 5% beträgt.

¹⁶ <https://www.spkp.de>

Ausfallwahrscheinlichkeit im Vergleich zur individuellen Ausfallwahrscheinlichkeit reduziert. Anstatt also nur jeweils einen individuellen Studierenden zu betrachten, dessen Ausfallwahrscheinlichkeit statistisch gesehen 50% beträgt (fällt aus oder fällt nicht aus), reduziert sich die Ausfallwahrscheinlichkeit nach Ansicht der Emittentin bei Zugrundelegung einer größeren Zahl an Studierenden statistisch gesehen. Durch diese Ausweitung der Betrachtungsgruppe werden statistisch gesehen die Chancen erhöht und/oder Risiken, sprich die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines einzelnen finanzierten Studierenden, reduziert.

Bilanzielle Abbildung des UGV

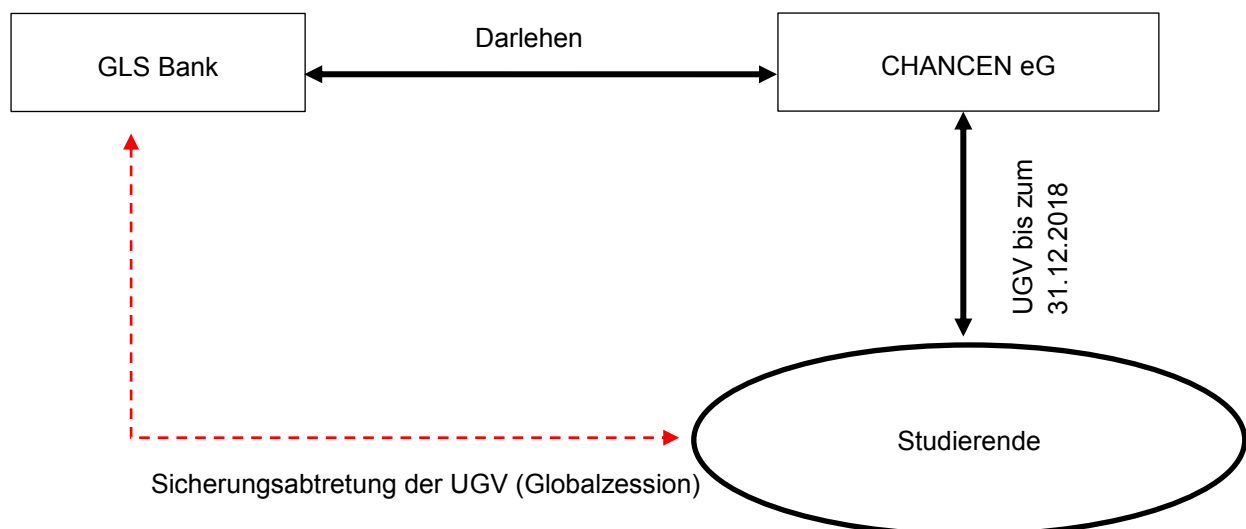
Die Abbildung des UGV in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin unterscheidet sich aufgrund des ex-ante nicht bekannten Ertragsanteils deutlich von der Abbildung eines verzinslichen Bankdarlehens. Da die Rückzahlungsbeträge jährlich neu ermittelt werden und somit schwanken, so dass sich folglich der Ertragsanteil noch nicht bestimmen lässt, werden die Rückzahlungsbeträge zunächst vollständig zur Tilgung der Forderung aus dem UGV verwendet. Erst nach vollständiger Tilgung werden die weiter zufließenden Rückzahlungsbeträge in der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin als Erträge erfasst. Somit fließt der Emittentin zwar ab Beginn der Rückzahlungsphase Liquidität, aber kein Ertrag zu.

Zusammenwirken der Emittentin mit der Bildungschancen I GmbH & Co. KG

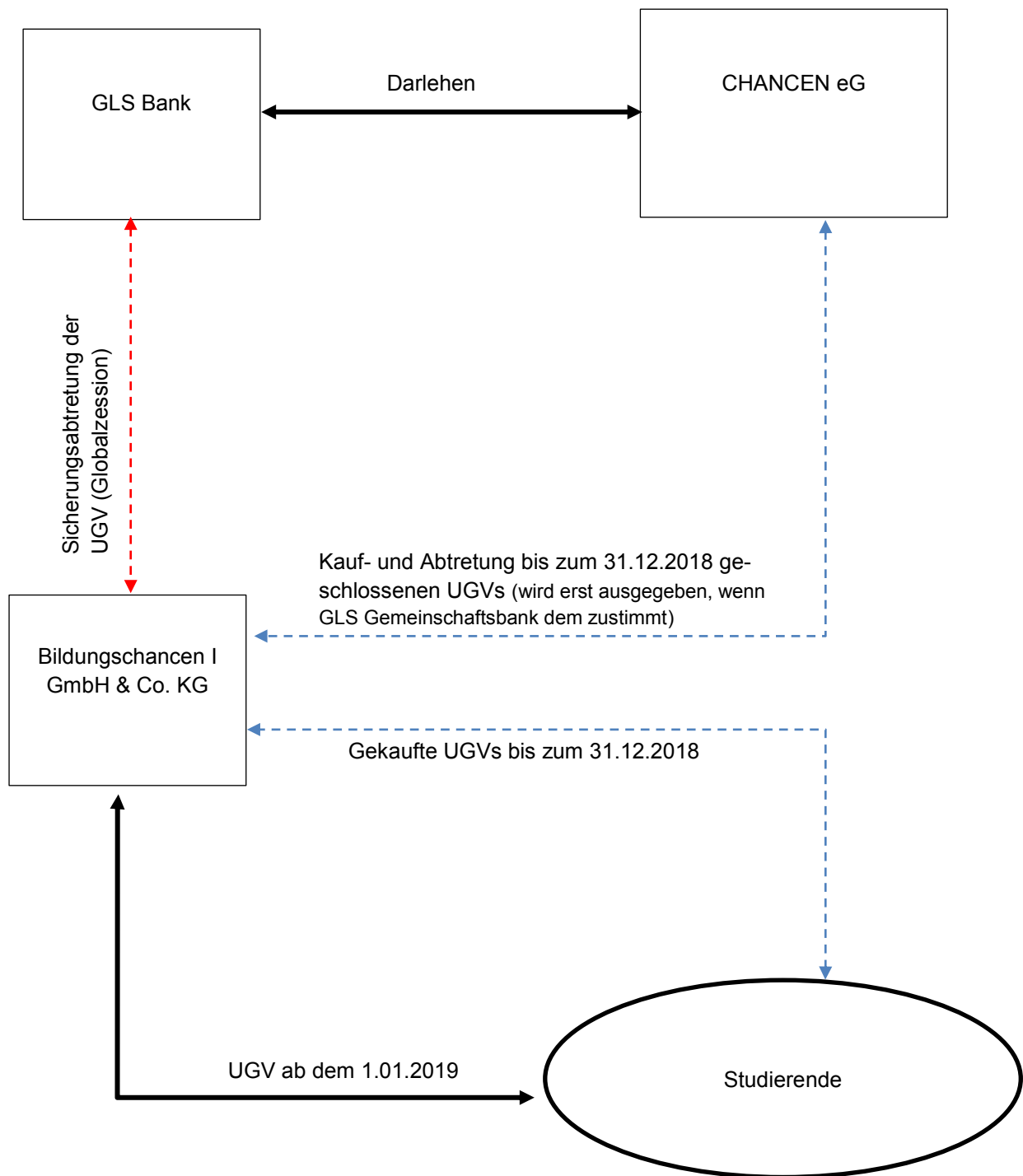
Um die Bilanz der Emittentin aufgrund der erst spät einsetzenden Ertragsphase der UGVs nicht über die Maßen zu belasten und um zudem die finanzierten Studierenden-Jahrgänge risikomäßig voneinander abgrenzen zu können, erfolgt die Finanzierung der UGVs über eigens dafür gegründete Tochtergesellschaften und eine Bündelung von Jahrgangskohorten von Studierenden.

Den Auftakt für diesen Prozess bildet die Bildungschancen I GmbH & Co. KG, die die UGV-Verträge für die Jahrgänge 2016 bis 2020 übernimmt. Die Emittentin beabsichtigt alle bis zum 31.12.2018 mit ihr abgeschlossenen UGV-Verträge über einen Kauf- und Abtretungsvertrag in die Bildungschancen I GmbH & Co. KG einzubringen und erhält dafür einen Kaufpreis in Höhe des Nominalwertes der Forderungen. Die Übertragung der genannten UGV-Verträge steht unter Bedingung einer noch nicht vorliegenden Zustimmung der GLS Gemeinschaftsbank e.G., der die Rechte und Ansprüche aus den UGV-Verträgen im Rahmen ihrer Darlehensgewährungen als Sicherheit von der CHANCEN eG eingeräumt worden sind (Globalzessionen). Die Zahlung des Kaufpreises wird der Bildungschancen I GmbH & Co. KG von der Emittentin darlehensweise gestundet. Für den Erwerb weiterer Studiengebühren reicht die CHANCEN eG Emissionserlöse als Gesellschafterdarlehen an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG weiter.

Darlehensverhältnis 1 der CHANCEN eG zur GLS Gemeinschaftsbank unter Sicherungsabtretung der Ansprüche und Rechte an UGV-Verträgen bis zum 31.12.2018]



Verkauf und Abtretung von UGV-Verträgen. Das nachfolge Schaubild zeigt den beabsichtigten Verkauf und die Abtretung von UGV-Verträgen an die Bildungschancen I GmbH & Co.KG, welche die CHANCEN eG bis zu 31.12.2018 geschlossen hat.



Die Emittentin erhält für die Gesellschafterdarlehen einen Zinssatz in Höhe der im Durchschnitt aufzuwendenden Verzinsung der Fremdfinanzierungen, die die Emittentin an die Gläubiger zu entrichten hat, aktuell 3 bis 4,5 % p.a.

Vertraglich geregelt ist zudem, dass die Emittentin die UGV-Verträge der Bildungschancen I GmbH & Co. KG verwaltet und die Studierenden während und nach deren Studium betreut. Dafür erhält die Emittentin eine Managementgebühr von 2% p.a. des Nominalwertes der gehaltenen UGV-Verträge. Die Bildungschancen I GmbH & Co. wiederum erhält nach und nach die Rückzahlungen der Finanzierungsnehmer aus den Jahrgängen 2016 bis 2020. Aus diesen liquiden Mitteln kann sie Managementgebühr, Zinsen sowie Tilgungen der Gesellschafterdarlehen an die Emittentin leisten. Weitere Erträge werden von der Bildungschancen I GmbH & Co. KG aufgrund jährlich zu fassender Gewinnverwendungsbeschlüsse (es besteht kein Ergeb-

nisabführungsvertrag!) im Rahmen der jährlichen Gewinnverwendung an die Emittentin ausgeschüttet. Die Emittentin geht in ihren Planungen davon aus, dass sie aufgrund dieser erwarteten Kapitalrückflüsse aus der Bildungschancen I GmbH & Co. KG sowie ggf. aus weiteren späteren Finanzierungen die Zinsverpflichtungen wie auch die Rückzahlung des Emissionserlöses an die Anleihegläubiger darstellen kann.

Seit dem Beginn des Jahres 2019 werden bereits alle neuen UGV-Verträge direkt zwischen der Bildungschancen I GmbH & Co. KG und den Studierenden abgeschlossen. Die Emittentin übernimmt für die Bildungschancen I GmbH & Co. KG die Anbahnung der UGV-Vertrages, indem sie für diese ein entsprechendes Auswahlverfahren unter den Bewerbern bei den Bildungspartnern ein-, zweimal oder häufiger im Jahr (je nach Usancen des Bildungspartners) durchführt. Der Vertragsabschluss hinsichtlich der UGV-Verträge erfolgt dann durch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG. Die Emittentin führt dann auf Grundlage des Managementvertrages die Geschäfte der Bildungschancen I GmbH & Co. KG mit den Studierenden für diese fort.

Diese Konstruktion soll in gleicher Weise ab dem Jahr 2021 mit der - dann noch zu gründenden, mit gleicher Eigentümer- und Management-Struktur aufzusetzenden - Bildungschancen II GmbH & Co. KG fortgesetzt werden.

2. Markt und Wettbewerb

Laut CHE-Studienkredit-Test 2018 fließen in Deutschland pro Jahr über EUR 600 Millionen über Studienkredite und Bildungsfonds an Studierende¹⁷. Zum Zeitpunkt der Befragung nahmen rund 100.000 Studierende bzw. ca. 3,5 % der Studierenden ein Bildungsfonds- oder Studienkredit-Angebot zur Finanzierung ihres Studiums wahr¹⁸.

Gemäß der aktuellsten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (DSW) aus dem Jahr 2016 belaufen sich die Ausgaben für Studierende in Deutschland exklusive Studiengebühren und Kosten für Auslandsaufenthalte zusammengerechnet auf EUR 819,00 pro Monat¹⁹. So entsteht bei weit über 2 Millionen Studenten in Deutschland ein wachsender monatlicher Finanzierungsbedarf im Milliardenbereich.

Laut Sozialerhebung des DSW arbeiten mehr als zwei Drittel der Studierenden neben dem Studium; mehr als jeder Zweite könnte ohne diese Einnahmequellen seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten²⁰. Gleichzeitig geben die seit 2006 sukzessive in Deutschland eingeführten mehrstufigen Bachelor- und Masterstudiengänge kürzere Regelstudienzeiten vor und bieten durch verpflichtende Modul- und Kursvorgaben weniger zeitliche Flexibilität im Vergleich zu den vorangegangenen Diplomstudiengängen. Für die Studierenden bedeutet dies nach Einschätzung der Emittentin eine stärkere Konzentration auf das Studium und damit weniger Zeit für Nebenjobs. Dies macht die Notwendigkeit neuer Konzepte zur Finanzierung des Studiums deutlich.

Der Finanzierungsbedarf verstärkt sich an privaten Hochschulen und anderen, kostenpflichtigen Weiterbildungsinstitutionen, da Studierende dort neben den Lebenshaltungskosten auch Studiengebühren zu tragen haben.

Der deutsche tertiäre Bildungssektor ist gemäß einer Studie²¹ neben staatlichen Bildungsinstitutionen vermehrt durch private Hochschulen gekennzeichnet, die durch Innovation und Experimentierfreude eine Vorreiterrolle für die Entwicklung des gesamten Hochschulsektors einnehmen.

Im Jahr 2018 wies die Hochschulrektorenkonferenz 117 staatlich anerkannte Hochschulen in privater Trägerschaft aus²², von denen laut dem Statistischen Bundesamt zwei Drittel nach dem Jahr 2000 und knapp die Hälfte nach dem Jahr 2005 gegründet wurden²³. Die Studierendenzahlen an Privathochschulen haben

¹⁷ Müller, Ulrich, CHE-Studienkredit-Test 2018; CHE Centrum für Hochschulentwicklung, Arbeitspapier Nr. 210, Gütersloh 2018, S. 10.

¹⁸ Müller, Ulrich, CHE-Studienkredit-Test 2018; CHE Centrum für Hochschulentwicklung, Arbeitspapier Nr. 210, Gütersloh 2018, S. 10.

¹⁹ Middendorff, E., Apolinarski, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S., Poskowsky, J., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016; 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Bonn/Berlin 2017, S. 14.

²⁰ Middendorff, E., Apolinarski, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S., Poskowsky, J., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016; 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Bonn/Berlin 2017, S. 19.

²¹ Frank, A., Hieronimus, S., Killius, N., & Meyer-Guckel, V., Rolle und Zukunft privater Hochschulen in Deutschland. Eine Studie in Kooperation mit McKinsey & Company. Essen: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, 2010.

²² Hochschulrektorenkonferenz: Hochschule in Zahlen 2018, unter https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-06-Hochschulsystem/Statistik/2018-05-17_Final_fuer_Homepage_2018.pdf, abgerufen am 19. Juli 2019

²³ Buschle, N. & Haider, C., Private Hochschulen in Deutschland. Statistisches Bundesamt 2016, 01/2016, S. 77.

sich seit 2001 versechsfacht und machen mittlerweile einen Anteil von 8% aller Studienanfänger in Deutschland aus²⁴. Die meisten der nicht-staatlichen Hochschulen besetzen Nischen und richten sich an Zielgruppen, die von den staatlichen Hochschulen bisher vernachlässigt und nicht oder nur unzureichend angesprochen wurden²⁵.

Da sich Hochschulen in privater Trägerschaft zu durchschnittlich Zweidritteln aus Studiengebühren finanzieren²⁶, erhält die Frage der Finanzierung für die Studierenden ein nochmals deutlich höheres Gewicht. Die Studiengebühren variieren von Hochschule zu Hochschule stark. Durch die Studiengebühren entsteht ein konkreter Finanzierungsbedarf, der durch private Mittel, Stipendien, Bildungskredite oder innovative Finanzierungsmodelle wie den Umgekehrten Generationenvertrag gedeckt werden kann.

Die Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln spielt nach Einschätzung der Emittentin bei der Studienwahl eine wichtige Rolle. Laut Campus Barometer 2018, einer der größten Befragungen von Studierenden in Deutschland mit mehr als 6.900 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, geben 10 % der Befragten an, dass deren Wunschstudium an der Finanzierung gescheitert ist²⁷. Auch sind Studierende mit Migrationshintergrund bei der Studienfinanzierung stärker auf sich gestellt: Sie erhalten seltener Geld von den Eltern (61 %) als Studenten ohne Migrationshintergrund (72 %). Sie können seltener auf eigene Ersparnisse zurückgreifen (30 versus 36 %) und erhalten öfter BAföG-Zahlungen (38 versus 24 %)²⁸. Diese Erkenntnisse weisen nach Einschätzung der Emittentin darauf hin, dass das Angebot einer von der persönlichen und finanziellen Situation des Elternhauses unabhängige Studienfinanzierung auf eine steigende Nachfrage trifft und einen Beitrag zur Chancengleichheit leisten kann.

Die Finanzierung von Studiengebühren auf Basis eines Finanzierungsmodells mit einkommensabhängigen Rückzahlungen anstelle eines Darlehens mit im vorneherein festgelegten Raten wird in Deutschland gemäß dem CHE-Studienkredit-Test 2018 nur von einer kleineren Anzahl von Anbietern angeboten. Hierbei setzen entsprechende Anbieter im Bachelor-Studium auf eine kleinere Auswahl von Fächern wie etwa Ingenieurwissenschaften, Business Administration, Rechtswissenschaften oder Politikologie. Nach Einschätzung der Emittentin besteht daher nur eine geringe Überschneidung von Fächern und Hochschulen und somit nur eine beschränkte Wettbewerbssituation als Finanzierungspartner von Studierenden an privaten Hochschulen.

Die Emittentin positioniert sich als gemeinwohlorientiertes Unternehmen als Anbieter von Bildungsfinanzierung im Markt. Das Kundenversprechen der Emittentin besagt, dass der UGV so günstige Konditionen für die Studierenden bietet, wie ökonomisch nachhaltig möglich. Daher geht die Emittentin nach eigener Einschätzung davon aus mit diesem Finanzierungsangebot im Wettbewerb zu bestehen.

²⁴ Buschle, N. & Haider, C., Private Hochschulen in Deutschland. Statistisches Bundesamt 2016, 01/2016, S. 78

²⁵ Frank, A., Hieronimus, S., Killius, N., & Meyer-Guckel, V., Rolle und Zukunft privater Hochschulen in Deutschland. Essen 2010, S. 27

²⁶ Buschle, N., Haider, C., Private Hochschulen in Deutschland. Statistisches Bundesamt 2016, 01/2016, S. 83

²⁷ Deutsche Bildung AG, Campus Barometer 2018, S. 17.

²⁸ Deutsche Bildung AG, Campus Barometer 2018, S. 18.

3. Trendinformationen

Die Zahl der Studierenden stieg zum Wintersemester 2017/2018 an in Deutschland ansässigen Hochschulen um 1,5% auf nunmehr rund 2,845 Millionen Menschen an²⁹. Davon studierten gemäß Statistischen Bundesamt 230.197 Menschen an einer Hochschule mit nicht-staatlichen Träger³⁰. Der Anteil privater Hochschulen auf Basis der Studierenden beläuft sich somit auf rund 8,1%, eine Steigerung von 0,6%-Punkten gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Emittentin hat Kooperationsvereinbarungen über die Finanzierung von Studierenden vorwiegend mit privaten Hochschulen und weiteren privaten Bildungsträgern geschlossen. Mit der Zunahme von privaten Bildungsträgern im Bildungsmarkt wächst auch der Markt für die Finanzierungsleistungen, welche die Emittentin über ihre Tochtergesellschaft die Bildungschancen I GmbH & Co. KG anbietet. Die Studienanfängerquote (Anteil von Menschen eines Geburtsjahrgangs, die ein Studium aufnehmen) lag im Jahr 2018 gemäß Statistischem Bundesamt bei 55,9%. Somit strebt heute mehr als die Hälfte eines Abiturjahrgangs eine akademische Ausbildung an.

Die Emittentin erwartet, dass sich dieser schon seit einigen Jahren vorhandene Markttrend auch künftig fortsetzen wird und somit die Zahl der Studierenden weiter zunehmen und die Nachfrage von Studierenden nach einer Studienfinanzierung im Rahmen des Umgekehrten Generationenvertrags weiterhin ansteigen wird.

Der Abschlussprüfer weist in seinem Bestätigungsvermerk auf wesentliche Unsicherheiten hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit hin. Diese Unsicherheiten können nach Auffassung des Abschlussprüfers bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen und ein bestandsgefährdendes Risiko der Emittentin darstellen. Die Emittentin sieht sich mit ihrem Geschäftsmodell dennoch gut aufgestellt und geht daher von einer positiven Geschäftsentwicklung aus.

4. Investitionen

Seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses (zum 31. Dezember 2018) hat die Emittentin Investitionen getätigt. Es erfolgten weitere Auszahlungen an Studierende mit denen ein Umgekehrter Generationenvertrag geschlossen worden ist (Bilanzposition: Sonstige Ausleihungen) in Höhe von EUR 1.170.705,58 (Stand: 19. Juli 2019). Darüberhinausgehende wichtige künftige Investitionen sind weder geplant noch fest beschlossen.

5. Wesentliche Verträge

a. Darlehens- und Treuhandverträge mit GLS Gemeinschaftsbank eG und weitere Nachrangdarlehen

Die CHANCEN eG ist mit der GLS Gemeinschaftsbank eG acht verschiedene Darlehensverträge eingegangen. Zum einen fungiert die GLS Gemeinschaftsbank eG ausschließlich als Darlehensgeber aus eigenen Mitteln (Darlehensvertrag vom 8. September 2017 über EUR 1.750.000,00). Dieses Darlehen ist ab dem 30.11.2023 in 175 Raten zu jeweils EUR 10.000,00 zu tilgen und jährlich mit 2,35% zu verzinsen.

Daneben gewährt die GLS Gemeinschaftsbank eG weitere sieben Darlehen als sogenannte Treuhanddarlehen für Dritte in Höhe von derzeit insgesamt EUR 1.750.000,00 mit jeweils einer zehnjährigen Laufzeit. Diese in den Jahren 2017 und 2019 aufgenommenen Treuhanddarlehen sind jeweils mit einem Zinssatz in Höhe von jährlich 2,10% zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,25% zu verzinsen. Die Treuhanddarlehen sind ab dem fünften Vertragsjahr monatlich zu tilgen und sehen in Abhängigkeit vom Darlehensbetrag (EUR 200.000,00, EUR 250.000,00 und EUR 300.000,00) am Laufzeitende eine Schlusstilgung in Höhe von EUR 145.142,72, EUR 181.428,64 und EUR 217.714,56 vor.

Die vorgenannten Darlehensvereinbarungen der CHANCEN eG mit der GLS Gemeinschaftsbank eG enthalten alle die Regelung, dass die CHANCEN eG ihre Rechte und Ansprüche gegenüber sämtlichen finanzierten Studierenden sicherheitshalber an die GLS Gemeinschaftsbank abtritt (Globalabtretung). Mit der Über-

²⁹ Statistisches Bundesamt unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/studierende-insgesamt-bundeslaender.html>; abgerufen am 19. Juli 2019.

³⁰ Statistisches Bundesamt <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/privatehochschulen-studierende-insgesamt-hochschulart.html>; abgerufen am 19. Juli 2019.

tragung der Ansprüche der CHANCEN eG gegenüber den Studierenden auf die Bildungschancen I GmbH & Co. KG wird diese die entsprechende Sicherungsabtretung gegenüber der GLS Gemeinschaftsbank eG übernehmen.

Alle acht Darlehen der GLS Gemeinschaftsbank eG sind insoweit vorrangig gegenüber weiteren Ansprüchen wie auch gegenüber den Ansprüchen der Anleihehaber. Die Ansprüche der Anleihehaber sind insoweit lediglich durch die Verpfändung des Emissionserlöses gesichert. Die Sicherung durch die Verpfändung des Emissionserlöses endet mit der vollständigen Freigabe des Emissionserlöses durch den Mittelverwendungskontrollleur.

Die vorgenannten Darlehen sind zusätzlich jeweils durch die Bürgschaft der beiden Vorstandmitglieder in Höhe von jeweils EUR 10.000,00 gesichert.

Darüber hinaus hat die CHANCEN eG 29 weitere Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 5.393.500,00 von verschiedenen natürlichen sowie juristischen Personen (teilweise Stiftungen) im Zeitraum vom 23. September 2016 bis zum 1. Juli 2019 aufgenommen. Diese Darlehen haben eine Laufzeit zwischen 96 und 204 Monaten und werden zu Zinssätzen zwischen 2,5% und maximal 4,5% verzinst. Die Darlehensverträge enthalten jeweils eine Rangrücktrittserklärung, wonach der jeweilige Gläubiger in der Insolvenz des Darlehensnehmers nur nachrangig nach allen anderen Gläubigern im Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1-5 InsO in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurücktritt. Alle Nachrangdarlehensgeber sind untereinander nach dem Verhältnis der Beiträge ihrer Forderungen zueinander zu befriedigen.

b. Verträge über Studienförderung mit den Studierenden (Umgekehrte Generationsverträge)

Die CHANCEN eG schließt aktuell für die Bildungschancen I GmbH & Co. KG mit Studierenden sogenannte Umgekehrte Generationenverträge ab. Über diese Umgekehrten Generationenverträge wird der Erwerb der Studiengebührenforderungen gegen die Finanzierungsnehmer finanziert. Im Rahmen der Umgekehrten Generationenverträge verpflichtet sich der jeweilige Finanzierungsnehmer gegenüber der Bildungschancen I GmbH & Co. KG, einen bestimmten Anteil seines späteren Einkommens im Rahmen einer festgelegten Gesamtlaufzeit von in der Regel 25 Jahren (sogenannter „Rückzahlungszeitraum“) während eines Zeitraums von in der Regel 10 Jahren (sogenannte „Rückzahlungsdauer“) zu zahlen. Der Rückzahlungszeitraum beginnt am 1. Januar des dem jeweiligen Studien-/Ausbildungsende folgenden Jahres. Es werden vertraglich ein maximaler Höchstbetrag der Rückzahlungen festgelegt sowie der jährliche Rückzahlungsbetrag als Prozentangabe des vertraglich definierten Einkommens. Da sich die jährliche Rückzahlungspflicht ausschließlich anhand der jeweiligen Einkommenssituation des Finanzierungsnehmers errechnet, ist ein bestimmter effektiver Jahreszinssatz nicht zu bestimmen. Soweit der Finanzierungsnehmer absehen kann, dass sein auf Grundlage des UGV zu bestimmendes Einkommen ein bestimmtes Mindesteinkommen (derzeit EUR 30.000,00 brutto unter Berücksichtigung der zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge) nicht übersteigt, kann der Finanzierungsnehmer für dieses Jahr einen Antrag auf Freistellung von den Abschlagszahlungen stellen.

c. Kooperationsvereinbarungen mit den Hochschulen/Bildungsträgern

Die CHANCEN eG schließt mit verschiedenen Hochschulen und Aus- und Weiterbildungseinrichtungen („Bildungspartner“) Kooperationsvereinbarungen ab. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarungen erwirbt die CHANCEN eG oder eine durch diese zu benennende Tochtergesellschaft (augenblicklich die Bildungschancen I GmbH & Co. KG) das Recht, zukünftige Forderungen auf Studiengebühren des jeweiligen Bildungspartners gegen deren jeweiligen Studenten, mit denen diese bzw. deren Tochtergesellschaft entsprechende UGVs abgeschlossen hat, zu erwerben. Hierfür vereinbart die CHANCEN eG gegenüber dem jeweiligen Bildungspartner eine Kooperationsgebühr auf die abgetretenen Studiengebührenansprüche. Die Kooperationsgebühr in Höhe von bis zu 15% ist jeweils zum Semesterende in Rechnung zu stellen. Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass der jeweilige Erwerb der Studienforderung auf Grundlage eines als Anlage beigefügten Kauf- und Abtretungsvertrages erfolgt.

d. Managementvertrag zwischen der CHANCEN eG und der Bildungschancen I GmbH & Co. KG

Die CHANCEN eG trifft mit der Bildungschancen I GmbH & Co. KG einen Managementvertrag. Auf Grundlage dieses Managementvertrages übernimmt die CHANCEN eG das Management der Vertragsverhältnisse der Bildungschancen I GmbH Co. KG zum einen gegenüber den jeweiligen Bildungspartnern und zum ande-

ren gegenüber den jeweiligen Studierenden im Rahmen der UGV. Die CHANCEN eG handelt hierbei jeweils nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung, sondern auf Grundlage einer entsprechenden Vollmacht der Bildungschancen I GmbH & Co. KG, die ihr im Rahmen dieses Managementvertrages erteilt wird. Die CHANCEN eG erhält eine (regelmäßige) jährliche Managementvergütung in Höhe von 2% des ausstehenden Forderungsvolumens aus den Umgekehrten Generationenverträgen. Die Emittentin kann die Managementvergütung jederzeit nach freiem Ermessen auf bis zu 4% erhöhen. Die Managementvergütung wird nachschüssig zum 1. Dezember eines jeden Jahres fällig.

e. Rahmendarlehensvertrag zwischen der CHANCEN eG und der Bildungschancen I GmbH & Co.KG

Die CHANCEN eG trifft mit der Bildungschancen I GmbH & Co. KG einen Rahmendarlehensvertrag auf dessen Grundlage sie dann die Bildungschancen I GmbH & Co. KG mit Einzeldarlehen finanziert, um dieser den Erwerb von Studiengebühren von einzelnen Bildungsträgern gegen Studierende zu ermöglichen. Die Einzeldarlehen an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG werden voraussichtlich mindestens zweimal pro Semesters herausgereicht. Diese Einzeldarlehen sollen ab dem Jahr 2025 getilgt werden. Um die Darlehensrückzahlungsfähigkeit der Bildungschancen I GmbH & Co KG gegenüber der CHANCEN eG zu sichern, ist in jeden UGV mit Studierenden eine Ausfallsicherheit in Höhe von 5% des Ausleihbetrages einkalkuliert. Die unter dem Rahmendarlehensvertrag auszureichenden Einzeldarlehen unterliegen dem im Rahmendarlehensvertrag vorgesehenen Rangrücktritt. Mit diesem Rangrücktritt wird eine ggf. durch die Darlehensfinanzierung ansonsten entstehende Überschuldung der Bildungschancen I GmbH & Co. KG abgewendet. Zum Zeitpunkt der Prospektseinreichung (Stand: 19. Juli 2019) sind Darlehen in Höhe der in 2019 abgeschlossenen UGV-Verträge an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG ausgereicht.

f. Mittelverwendungskontrollvertrag

Zur Besicherung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger („Zahlungsansprüche“) hat die Emittentin mit der HmcS Treuhand GmbH („Mittelverwendungskontrolleur“) mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 214663 einen Mittelverwendungskontrollvertrag (Vertragsbeginn 1. Juli 2019) geschlossen.

Im Rahmen des Mittelverwendungskontrollvertrags beabsichtigen die Parteien die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger wie folgt zu sichern, indem das Konto der Emittentin, einschließlich aller Unterkonten („Sicherungskonto“ und „Sonstige Sicherungskonten“) auf das die Netto-Emissionserlöse aus der hier angebotenen Anleihe eingezahlt werden an den Mittelverwendungskontrolleur verpfändet wird und Überweisungen von diesem Konto nur unter der Voraussetzung der Mitwirkung des Mittelverwendungskontrolleurs zulässig sind. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt von dem Sicherungskonto die Zahlungen frei, soweit ihm durch den Studienfinanzierer entsprechende Verträge hinsichtlich (a) des Erwerbs der Studiengebührenansprüche mit den Bildungsträgern und (b) die unterjährigen Rechnungen der Bildungspartner, welche entweder (i) unmittelbar an die Bildungschancen I oder aber (ii) an den jeweiligen Studenten gerichtet sind und von der Bildungschancen I unmittelbar gegenüber dem Bildungspartner beglichen werden, vorgelegt worden sind. Soweit die Bildungschancen I unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Bildungspartner die Studiengebührenforderung gegenüber dem jeweiligen Studenten begleicht, bedarf es der unter (a) genannten Vorlage der Verträge über den Erwerb der Studienforderung für die Freigabe entsprechender Beträge nicht.

Weitere Voraussetzungen für die Auszahlung ist, dass (c) dem Mittelverwendungstreuhand durch Vorlage entsprechender Vertragskopien nachgewiesen ist, dass die ihm benannten Darlehensverträge bestehen und (d) eine Bestätigung der Bildungschancen I vorliegt, dass das mit dem jeweils namentlich genannten Studierenden, dessen Studiengebührenanspruch erworben worden ist, auch ein entsprechender UGV geschlossen worden ist und der Emittentin entsprechende Kopien dieser Verträge vorliegen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat dabei lediglich zu prüfen, ob die Bestätigung vorliegt. Eine Überprüfung, ob die UGV tatsächlich abgeschlossen wurden oder ob der Emittentin die einzelnen UGV vorliegen, erfolgt nicht.

Der Mittelverwendungskontrolleur hält und verwaltet die ihm im Rahmen des Mittelverwendungskontrollvertrags übertragenen Sicherheiten ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger.

Erfüllt die Emittentin Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger nicht und verstreicht auch eine ihr durch den Mittelverwendungskontrolleur gesetzte vierwöchige Frist ergebnislos, ist der Mittelverwendungskontrolleur

gemäß den Regelungen des Mittelverwendungskontrollvertrages berechtigt, Sicherheiten zu verwerten. Hierbei hat der Mittelverwendungskontrolleur zu versuchen, die Ansprüche der Anleihegläubiger durch die Verwertung des Sicherungskontos zu befriedigen.

Der Mittelverwendungskontrolleur erfüllt Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus dem Netto-Verwertungserlös (abzgl. Kosten der Verwertung und Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs). Den Anleihegläubigern steht insoweit ein eigener Anspruch auf Auszahlung in Höhe des Netto-Verwertungserlöses gegen den Mittelverwendungskontrolleur zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Eine über die Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses hinausgehende Verpflichtung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern übernimmt der Mittelverwendungskontrolleur nicht. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet insbesondere nicht im Rahmen eines selbständigen Garantieversprechens gegenüber den Anleihegläubigern für Zahlungsansprüche gegen die Emittentin.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag endet entweder mit vollständiger Befriedigung aller Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger und Freigabe der Sicherheiten oder mit vollständiger Verwertung der Sicherheiten und Herausgabe des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger oder mit vollständiger Mittelfreigabe aus dem Sicherungskonto durch den Mittelverwendungskontrolleur.

g. Kauf- und Abtretungsvertrag über bestehende Umgekehrte Generationenverträge

Die CHANCEN eG wird mit der Bildungschancen I GmbH & Co. KG einen Kauf- und Abtretungsvertrag über bestehende Umgekehrte Generationenverträge über ein Gesamtvolumen von ca. EUR 5,542 Mio. schließen, die bis zum 31.12.2018 mit Studierenden abgeschlossen worden sind. Die Zahlung des Kaufpreises wird der Bildungschancen I GmbH & Co. KG von der CHANCEN eG gestundet und der Kaufpreiszahlungsanspruch der Bildungschancen I GmbH & Co. KG als Darlehen gewährt.

6. Schieds- und Gerichtsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin oder Unternehmen der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, existieren nicht, bzw. sind nach Kenntnis der Emittentin auch nicht angedroht.

VI. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

1. Ausgewählte historische Finanzinformationen

Die nachfolgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen wurden aus dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 entnommen.

Soweit nicht anders angegeben, sind die Finanzinformationen in diesem Prospekt in Übereinstimmung mit dem Deutschen Handelsrecht und dem Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt worden. Die Finanzinformationen wurden im Rahmen einer gesetzlichen Prüfung nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 ff. und 264 ff. HGB und den ergänzenden Vorschriften für eingetragene Genossenschaften gemäß §§ 336 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft. Es folgen ausgewählte Finanzinformation über die Emittentin:

Ausgewählte Finanzinformationen CHANCEN eG

Bilanz in TEUR *		31.12.2018
Aktiva		
Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile		78
Anlagevermögen		5.816
davon Immaterielle Vermögensgegenstände		39
davon Sachanlagen		23
davon Finanzanlagen		5.754
Umlaufvermögen		1.279
davon Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		356
davon Kassenbestand		923
Rechnungsabgrenzungsposten		3
Summe Aktiva		7.176
Passiva		
Eigenkapital		1.283
davon Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder		2.103
davon Bilanzgewinn/-verlust		- 820
Rückstellungen		25
Verbindlichkeiten		5.868
davon Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten		3.300
davon Verbindlichkeiten aus LuL		147
davon Sonstige Verbindlichkeiten		2.420
Summe Passiva		7.176
Gewinn- und Verlustrechnung in TEUR *		01.01.2018 - 31.12.2018
Gesamtleistung		253
Personalaufwand		- 352
Abschreibungen		- 13
Sonstige betriebliche Aufwendungen		- 209
Finanzergebnis		- 171
Jahresfehlbetrag		-492

* Die Finanzangaben stammen direkt aus den historischen Finanzinformationen und wurden kaufmännisch gerundet. Aus Rundungen können sich rechnerische Abweichungen ergeben.

2. Prüfung der historischen Finanzinformationen / Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Emittentin für das Geschäftsjahr auf den 31. Dezember 2018 wurde der Gesetzliche Prüfungsverband „Genossenschaftsverband Verband der Regionen e.V.“ bestellt. Der Gesetzliche Prüfungsverband hat die historischen Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 als gesetzliche Prüfung nach den für Pflichtprüfungen geltenden Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer mit Sitz in Berlin.

Adressen:

Genossenschaftsverband Verband der Regionen e.V.

Guido Platten, Wirtschaftsprüfer

Johannes Wagner, Wirtschaftsprüfer

Peter-Müller-Str. 26

40486 Düsseldorf

3. Wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition

Seit dem Bilanzstichtag auf den 31. Dezember 2018 kam es zu wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin. Die Emittentin hat im ersten Halbjahr 2019 drei Nachrangdarlehensverträge mit institutionellen Investoren getroffen, zudem wurde ein Treuhanddarlehen über EUR 200.000,00 aufgenommen. In diesem Zusammenhang flossen der Emittentin Fremdmittel in Höhe von EUR 3.221.500,00 zu. Durch die Aufnahme von weiterem Fremdkapital ist die Verschuldung der Emittentin damit von EUR 5.867.845,07 um EUR 3.221.500,00 auf EUR 9.089.345,07 gestiegen. Ansonsten sind keine weiteren bedeutenden Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 31. Dezember 2018 eingetreten.

4. Wesentliche Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Seit dem Bilanzstichtag auf den 31. Dezember 2018 hat die Emittentin ihre Verschuldung durch Aufnahme weiteren Fremdkapitals in Höhe von EUR 3.221.500,00 erhöht. Diese Mittel sind der Emittentin mit Ausnahme von EUR 200.000,00 im Rahmen von Nachrangdarlehen zur Verfügung gestellt worden. Sie wird dieses Vermögen teilweise für die Finanzierung des Abschlusses weiterer UGV nutzen können (Erwerb bzw. Begleichung von Studiengebührenansprüchen) und zum anderen daraus auch früher fällig werdende Fremdfinanzierungen zurückführen können.

VII. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

1. Allgemeine Informationen

Die mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Wertpapiere werden von der Emittentin nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben. Die Schuldverschreibungen sind schuldrechtliche Forderungen gegen die Emittentin. Sie gewähren als schuldrechtliche Rechte keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, wie z.B. Teilnahme- und Stimmrechte auf der Gesellschafterversammlung der Emittentin, sowie keine Gewinn- und Liquidationsansprüche.

Der Inhalt einer solchen Schuldverschreibung ist nur teilweise gesetzlich in den §§ 793 ff. BGB und in dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) geregelt. Die Schuldverschreibung ist ein festverzinsliches Wertpapier, mit welchem dem Schuldner die Leistung einer bestimmten Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen wird. Dafür erhält der Anleihegläubiger einen festen Zins und/oder eine Gewinnbeteiligung auf das überlassene Kapital. Zudem hat der Anleihegläubiger das Recht, nach Laufzeitende die vollständige Rückzahlung des Nennwerts zu verlangen, sodass dieser Anspruch keinem Kursrisiko unterliegt.

2. Gegenstand des Angebots

Gegenstand dieses Wertpapierprospekts ist das Angebot (das "**Angebot**") von 13.000 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 der CHANCEN eG (die „**Schuldverschreibungen**“). Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen. Das Volumen der gemäß diesem Wertpapierprospekt auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt EUR 13.000.000,00. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich in Euro ausgegeben.

Der Mindestzeichnungsbetrag im Rahmen des Öffentlichen Angebots durch die Emittentin beträgt EUR 5.000,00, wobei darüberhinausgehende Beträge stets durch ihren Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein müssen.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 19.08.2031 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Schuldverschreibungen haben einen Nennbetrag von EUR 1.000,00. Die Schuldverschreibungen werden mit 3,00% p.a. („**Zinssatz**“) verzinst.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 19.08. eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 19.08.2020 und die letzte Zinszahlung ist am 19.08.2031 fällig. Die Laufzeit ist vom 20.08.2019 (einschließlich) bis zum 19.08.2031 (einschließlich).

Bei Vorliegen bestimmter, in den Anleihebedingungen dargestellter Kündigungsgründe, sind Anleihegläubiger berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nominalbetrages verjähren innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Vorlegungsfrist.

Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 der Anleihebedingungen zu kündigen und an dem in der Bekanntmachung festgelegten Tag vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 10% des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen fällt.

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin institutionellen Investoren und Privatinvestoren in der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschränkungen für ein öffentliches Angebot angeboten.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht existiert, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden.

3. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Unter der Annahme der vorgesehenen Platzierung der Schuldverschreibungen zu 100% des Ausgabebetrags in den Jahren 2019 und 2020 wird der gesamte Emissionserlös der Anleihe sich voraussichtlich auf einen Bruttoerlös von EUR 13.000.000,00 belaufen. Abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Kosten der Platzierung, welche sich auf ca. EUR 650.000 bzw. 5,0% des Emissionserlöses belaufen wird, wird der Netto-Emissionserlös voraussichtlich EUR 12.350.000 betragen.

Die Emittentin beabsichtigt den Emissionserlös über entsprechende Darlehensvereinbarungen mit ihrer Tochtergesellschaft, der Bildungschancen I GmbH & Co. KG, zur Verfügung zu stellen, welche dann zum einen Studiengebührenansprüche von Bildungspartnern gegenüber Studierenden erwirbt bzw. Studiengebührenansprüche für Studierende gegenüber den Bildungspartnern begleicht. Der Erwerb entsprechender Studiengebührenansprüche bzw. die Begleichung entsprechender Ansprüche für Studierende steht aktuell hinsichtlich der zunächst noch zu findenden Vertragspartner nicht fest. Die Investition des Emissionserlöses hängt damit im Wesentlichen von der Fähigkeit der Bildungschancen I GmbH & Co. KG ab, entsprechende Umgekehrte Generationenverträge mit Studierenden zu schließen und kann daher aus heutiger Sicht nicht als gesichert angenommen werden („Blindpool-Risiko“). Die Weiterreichung der Mittel an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG wird dann erfolgen, wenn die Bildungschancen I GmbH & Co. KG diese Mittel benötigt, um damit zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten (in der Regel zweimal im Jahr) den Erwerb der Studiengebühren der Bildungspartner gegenüber Studierenden für das jeweils beginnende Semester finanzieren zu können. Die darlehensweise Weiterreichung des Emissionserlöses an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG für Investitionszwecke der Emittentin hängt damit entscheidend davon ab, dass die Tochtergesellschaft in der Lage ist, entsprechende bislang nicht bekannte Studiengebührenansprüche von Bildungspartnern zu erwerben bzw. entsprechende bislang nicht bekannte Studiengebührenansprüche von Bildungspartnern gegenüber Studierenden zu begleichen.

Auf Grundlage der sogenannten Umgekehrten Generationenverträge werden die Studierenden nach Beendigung ihres Studiums die Rückzahlung und Verzinsung der Finanzierungsleistung durch die Bildungschancen I GmbH & Co. KG erbringen. Die Bildungschancen I GmbH & Co. KG wird aus den entsprechenden Erträgen ihre darlehensweise Finanzierung durch die Emittentin begleichen.

Soweit die Emittentin den Emissionserlös noch nicht an ihre Tochtergesellschaft zum Zwecke des Erwerbs bzw. der Finanzierung von Studiengebührenansprüchen im Rahmen von Umgekehrten Generationenverträgen investieren kann, wird sie den Emissionserlös auf dem Sicherungskonto halten bzw. in Tagesgeld, Termingeld sowie Festgeld bei der Kontoführenden Bank anlegen. Die Mittelverwendung durch die Emittentin steht unter der entsprechenden Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs.

Die Bildungschancen I GmbH & Co. KG wird die Darlehen der Emittentin voraussichtlich ab dem Jahr 2025 tilgen.

4. Zeichnung und Zuteilung

Um bei der Emittentin Schuldverschreibungen zu erwerben, muss der Anleger einen Zeichnungsantrag (kann unter der Geschäftsadresse der CHANCEN eG, Alfred-Herrhausen-Str. 45, 58455 Witten oder per Telefax +49 (0) 30 549 099 009 oder unter <https://chancen-eg.de/anleihe> im Internet angefordert werden) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per Telefax an die Nummer +49 (0) 549 099 009 oder per Post an CHANCEN eG, Alfred-Herrhausen-Str. 45, 58455 Witten oder per E-Mail an info@chancen-eg.de übermitteln.

Die Zuteilungsentscheidung wird von der Emittentin getroffen und steht in ihrem freien Ermessen. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt nach Zeichnung unverzüglich schriftlich durch die CHANCEN eG gegenüber dem Anleger („**Zuteilungsmitteilung**“). Sodann hat der Anleger den Ausgabepreis zuzüglich etwaiger Stückzinsen für die von ihm zu erwerbenden Schuldverschreibungen auf das in der Zuteilungsmitteilung genannte Konto der Emittentin innerhalb von sieben Bankarbeitstagen zu überweisen. Nur Zeichnungsanträge, die den vorgenannten Voraussetzungen genügen, gelten als wirksam zugegangen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, auch Zeichnungsanträge anzunehmen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht genügen oder Zuteilungen trotz Überschreitung der vorgenannten Fristen vorzunehmen. In letzterem Fall erfolgt die Zuteilung gegebenenfalls erst nach Vorliegen von Zeichnungsantrag und Eingang des Ausgabepreises.

Die Schuldverschreibungen, für die bis zum 06.08.2019 (einschließlich) Zeichnungsanträge gestellt, die Emittentin gegenüber den Anlegern eine Zuteilung vorgenommen hat („Zuteilungsmitteilung“), und eine vollständige Zahlung innerhalb von 7 Bankarbeitstagen in Höhe des in der Zuteilungsmitteilung genannten Betrages auf das in der Zuteilungsmitteilung benannte Konto der Emittentin bei der Zahlstelle erfolgt ist, werden voraussichtlich am Ausgabetag, dem 20.08.2019 („Emissionstermin“), geliefert.

Die Schuldverschreibungen, für die nach dem 06.08.2019 (ausschließlich) Zeichnungsanträge gestellt, die Emittentin gegenüber den Anlegern eine Zuteilung vorgenommen hat („Zuteilungsmitteilung“), und eine vollständige Zahlung innerhalb von 7 Bankarbeitstagen in Höhe des in der Zuteilungsmitteilung genannten Betrages auf das in der Zuteilungsmitteilung benannte Konto der Emittentin bei der Zahlstelle erfolgt ist, werden voraussichtlich 15 Tage nach der Zuteilungsmitteilung geliefert. Bei Zeichnung und Zuteilung nach dem Emissionstermin hat der Anleger Stückzinsen ab dem Emissionstermin bis zum zweiten Bankarbeitstag der dem Bankarbeitstag folgt, an dem der Anleger seine Bank anweist den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das Konto der Emittentin zu überweisen, zu zahlen („Stückzinstag“). Der Bankarbeitstag der Anweisung wird nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Bankarbeitstag ist, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder Tag, an dem Banken in Witten geöffnet sind.

5. Angaben über die angebotenen Wertpapiere

a. Wertpapiergattung, International Securities Identification Number, Wertpapierkennnummer

Die Anleihe wird unter der internationalen Wertpapierkennnummer ISIN: DE000A2TSCT2 (WKN: A2TSCT) ausgegeben. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden. Über dort möglicherweise entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem jeweiligen Institut informieren.

b. Rechtsgrundlage für die Emission der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach den §§ 793 ff. BGB, auf Grundlage einer Beschlussfassung des Aufsichtsrats und mit Zustimmung des Vorstands vom 3. Mai 2019 geschaffen.

c. Verbriefung

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaber-Papiere begeben. Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter der Emittentin. Gemäß den Geschäftsbedingungen der Clearstream können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in durch EUR 1.000,00 teilbare Beträge übertragen werden. Aufgrund der Globalverbrieftung ist ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

d. Zahlstelle

Die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Anleihe an die Anleger werden über die Zahlstelle abgewickelt. Diese übernimmt die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals an die depotführenden Banken zur Gutschrift auf dem jeweiligen Anlegerkonto. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur, soweit ihr die entsprechenden Beträge von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden. Zahlstelle für die Anleihe ist das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gibt es für die Schuldverschreibungen keine Zahlstellen. Die Zahlstelle kann in bestimmten Fällen, die näher in den Anleihebedingungen geregelt sind, geändert werden.

e. Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Sämtliche Zahlungen werden ebenfalls in Euro geleistet.

f. Status und Rang der Anleiheverpflichtung

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige über einen Mittelverwendungskontrolleur durch Verpfändung des Emissionserlöses gesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt, sowie die acht Darlehensansprüche der GLS Gemeinschaftsbank eG, welche durch die Globalzession der Ansprüche gegen die finanzierten Studierenden aus den Umgekehrten Generationenverträgen gesichert sind.

g. Zins- und Tilgungsrechte

Der Anleger hat als Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin das Recht, Zinszahlungen aus der Anleihe zu fordern. Er hat außerdem das Recht, am Ende der Laufzeit von der Emittentin die Rückzahlung des jeweiligen Anleihebetrags (nominal) zu fordern.

h. Mitwirkungsrechte und Rechtsverhältnisse sowie Informationsrechte

Die Vertretung der Emittentin obliegt ausschließlich den bestellten Vorständen soweit keine Prokura, Handlungsvollmacht oder sonstige Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bestellt sind. Der Anleger hat keine Mitwirkungsrechte. Das Rechtsverhältnis der Anleger zur Emittentin wird durch die Anleihebedingungen geregelt. Der genaue Inhalt und die Ausgestaltung der Anleihe sind gesetzlich nicht geregelt, daher regeln die Anleihebedingungen Näheres. Gesellschaftsrechtliche Mitwirkungsrechte, wie z.B. auf Teilnahme an den Generalversammlungen und Stimmrechte, gewähren Anleihen nicht.

i. Nennbetrag und Einteilung

Die Anleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 13 Mio. ist in 13.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt. Jede Schuldverschreibung beinhaltet die gleichen Rechte und Pflichten für die Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin.

j. Emissionstermin

Als Emissionstermin ist der 20.08.2019 vorgesehen.

k. Höhe und Zahlung des Ausgabepreises, Lieferung

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe nachfolgender Regelungen zum Nennbetrag (jeweils EUR 1.000,00) von 100 %. Kosten und Steuern werden dem Anleger von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Die Schuldverschreibungen für die bis zum 06.08.2019 (einschließlich) Zeichnungsanträge gestellt werden, die Emittentin gegenüber den Anlegern eine Zuteilung vorgenommen hat („**Zuteilungsmitteilung**“), und eine vollständige Zahlung innerhalb von 7 (sieben) Bankarbeitstagen in Höhe des in der Zuteilungsmitteilung genannten Betrages auf das in der Zuteilungsmitteilung benannte Konto der Emittentin bei der Zahlstelle erfolgt ist, werden voraussichtlich am Ausgabebetrag, dem 20.08.2019 („**Emissionstermin**“), geliefert.

Die Schuldverschreibungen für die nach dem 06.08.2019 (ausschließlich) Zeichnungsanträge gestellt werden, die Emittentin gegenüber den Anlegern eine Zuteilung vorgenommen hat („**Zuteilungsmitteilung**“), und eine vollständige Zahlung innerhalb von 7 Bankarbeitstagen in Höhe des in der Zuteilungsmitteilung genannten Betrages auf das in der Zuteilungsmitteilung benannte Konto der Emittentin bei der Zahlstelle erfolgt ist, werden voraussichtlich innerhalb 15 Tage nach der Zuteilungsmitteilung geliefert.

Bei Zeichnung und Zuteilung nach dem Emissionstag hat der Anleger Stückzinsen ab dem Emissionstermin bis zum zweiten Bankarbeitstag der dem Bankarbeitstag folgt, an dem der Anleger seine Bank anweist den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das Konto der Emittentin zu überweisen, zu zahlen („**Stückzinstag**“). Der Bankarbeitstag der Anweisung wird nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Bankarbeitstag ist, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag. „Bankarbeitstag“ ist dabei jeder Tag, an dem Banken in Witten geöffnet sind.

Im Falle einer Überzeichnung werden die einzelnen Zeichnungsangebote aufgeteilt.

I. Zinssatz und Rendite

Die jährliche Nominalrendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung am Fälligkeitstag entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 3,0 %. Soweit Zinsen für weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der 30/360 Regel (deutsche kaufmännische Zinsmethode), das heißt, dass jeder Monat mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet wird.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem ihm am Fälligkeitstag zurückzuzahlenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen einschließlich der ihm gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen sowie die Laufzeit der Schuldverschreibung und seine Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die jeweilige Netto-Rendite der Schuldverschreibung lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (z.B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) abhängig ist.

m. Zins- und Rückzahlungstermine, Rückzahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jährlich nachträglich am 19.08. eines jeden Jahres auf das im Zeichnungsprozess benannte Konto bei der Zahlstelle. Die Zahlstelle wird die aus den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Soweit es sich bei diesen Tagen nicht um einen Tag handelt, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, verschieben sich die Zahlungen auf den entsprechend nächsten Bankarbeitstag an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt vorliegen. Der erste Zinslauf beginnt ab dem Emissionstag, der ersten Ausgabe der Schuldverschreibungen (einschließlich), und endet am 19.08.2020 (einschließlich).

Die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennwert sowie die Auszahlung der Zinsen des letzten Zinslaufs erfolgen spätestens am 19.08.2031 („**Fälligkeitstag**“) durch Überweisung an die Anleger.

Für die Rückzahlung gilt kein besonderes Verfahren. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.

Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Reduzierung der Zeichnung vorzunehmen.

n. Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB wird auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

o. Übertragbarkeit / Verkauf / Vererbung der Schuldverschreibungen

Der Anleihegläubiger kann seine Schuldverschreibung/en ohne Zustimmung der Anleiheschuldnerin ganz oder teilweise an Dritte verkaufen bzw. vererben. Da es sich um Inhaberwertpapiere handelt, ist auch eine Übertragung ohne Anzeige bei der Emittentin zulässig; Übertragungsbeschränkungen bestehen nicht.

p. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand / Vertrags- und Kommunikationssprache / Bekanntmachungen

Auf vorvertragliche Schuldverhältnisse sowie den Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen selbst ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Anleihegläubigern und der Emittentin erwachsenden Rechtsstreitigkeiten – gleich ob vor oder nach dem Abschluss des Vertrages über den Erwerb von Schuldverschreibungen – ist – soweit gesetzlich zulässig – Witten. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Schuldverschreibung ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonder-

vermögen ebenfalls Witten. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstands die gesetzlichen Vorgaben. Sämtliche Dokumente bezüglich der Schuldverschreibung werden ausschließlich in deutscher Sprache herausgegeben. Die Emittentin wird die Kommunikation mit dem Anleger in deutscher Sprache führen. Bekanntmachungen betreffend die Schuldverschreibungen erfolgen, soweit gesetzlich nicht eine andere Art und Weise vorgeschrieben ist (z.B. hinsichtlich der Veröffentlichung von Nachträgen), ausschließlich auf der Internetseite <https://chancen-eg.de/anleihe>.

q. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren / Garantiefonds / Entschädigungsregelungen

Bei Streitigkeiten zwischen der Emittentin und Verbrauchern haben diese, unbeschadet ihres Rechts, die ordentlichen Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Schlichtungsstelle ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Schlichtungsstelle lautet:

Deutsche Bundesbank
- Schlichtungsstelle -
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69 23 88 - 19 07
Telefax: +49 (0) 69 23 88 - 19 19

Ein Garantiefonds oder ein anderes System zur Sicherung der Anlagebeträge der Anleger besteht für das vorliegende Angebot nicht.

6. Zulassung zum Handel

Die Emittentin beabsichtigt gegenwärtig nicht, die angebotenen Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Markt zuzulassen.

7. Bedingungen und Voraussetzungen des Angebots

a. Verkaufsbeschränkungen

Das vorliegende öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Angebot findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt. Die Schuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 („Securities Act“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie im Regulation S Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechts eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist.

b. Angebotsvolumen / Stückelung / Mindestzeichnung

Der Gesamtnennbetrag der zum Kauf angebotenen Schuldverschreibungen der Anleihe beträgt EUR 13 Mio. in der Stückelung von je EUR 1.000,00. Die Mindestzeichnung im Rahmen des Öffentlichen Angebots durch die Emittentin beträgt EUR 5.000,00. Ein Höchstbetrag für eine Zeichnung ist nicht festgelegt.

c. Zeitraum des Angebots, vorzeitige Beendigung des Angebots, Rückzahlung bei Nichtzuteilung, Offenlegung des Angebotsergebnisses

Die Angebotsfrist des Öffentlichen Angebots durch die Emittentin läuft vom 20.07.2019 (einschließlich), dem Tag nach der Veröffentlichung des Prospekts, bis zur Vollplatzierung, längstens jedoch bis zum Ende der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes, den 19.07.2020 (einschließlich).

Die Emittentin ist berechtigt, nach freiem Ermessen einzelne Zeichnungsanträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Der Anleger ist zur Reduzierung des Umfangs seiner Zeichnung nicht berechtigt.

Bei Nichtzuteilung oder nicht vollständiger Zuteilung von Zeichnungsanträgen wird die Emittentin die Anleger hierüber innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Abschluss der Zuteilung informieren und den zu viel gezahlten Anlagebetrag zzgl. etwaiger zu viel gezahlter Stückzinsen durch Überweisung auf das von dem Anleger im Zeichnungsschein benannte Konto erstatten. Jedwede Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist sowie die Festlegung weiterer Angebotsfristen oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird im Bundesanzeiger und im freien Ermessen der Emittentin, zusätzlich auf der Internetseite <https://chancen-eg.de/anleihe> bekannt gegeben. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin in diesen Fällen außerdem einen Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen. Das Ergebnis des Angebots der Schuldverschreibungen wird spätestens 15 Tage nach Ende des Angebotszeitraums auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht wird.

d. Repräsentation der Anleihegläubiger

Eine Repräsentation der Anleihegläubiger, das heißt eine den Anleihegläubiger vertretende Organisation, ist für die Schuldverschreibungen nach deutschem Recht nicht vorgesehen. Nach § 9 Schuldverschreibungsgesetz kann der Schuldner, das heißt vorliegend die Emittentin, eine Versammlung der Anleihegläubiger einberufen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Versammlung einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Versammlung der Anleihegläubiger kann entsprechend dem Schuldverschreibungsgesetz Beschlüsse fassen, die nach Maßgabe dieses Gesetzes verbindliche Wirkung für alle Anleihegläubiger haben.

e. Staatliche Kontrolle und Aufsicht

Die Schuldverschreibungen sowie das eingezahlte Anleihekaptal unterliegen weder einer staatlichen Kontrolle noch gibt es eine sonstige behördliche Aufsicht über die Verwendung des Emissionserlöses.

f. Ggf. Rating

Ein Rating der Schuldverschreibungen ist nicht beabsichtigt.

8. Zusammenfassung des Mittelverwendungskontrollvertrags

Zur Besicherung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger („Zahlungsansprüche“) hat die Emittentin und die Bildungschancen I GmbH & Co. KG (gemeinsam der „Studienfinanzierer“) mit der HmcS Treuhand GmbH („Mittelverwendungskontrolleur“) mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 214663 einen Mittelverwendungskontrollvertrag (Vertragsbeginn 1. Juli 2019) geschlossen.

Im Rahmen des Mittelverwendungskontrollvertrags beabsichtigen die Parteien die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger wie folgt zu sichern: Das Konto der Emittentin, einschließlich aller Unterkonten („Sicherungskonto“ und „Sonstige Sicherungskonten“) auf das die Netto-Emissionserlöse aus der hier angebotenen Anleihe eingezahlt werden wird an den Mittelverwendungskontrolleur verpfändet und Überweisungen von diesem Konto sind nur unter der Voraussetzung der Mitwirkung des Mittelverwendungskontrolleurs zulässig. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt von dem Sicherungskonto die Zahlungen frei, soweit ihm durch den Studienfinanzierer entsprechende Verträge hinsichtlich (a) des Erwerbs der Studiengebührenansprüche mit den Bildungspartnern und (b) die unterjährigen Rechnungen der Bildungspartner, welche entweder (i) unmittelbar an die Bildungschancen I GmbH & Co. KG oder aber (ii) an den jeweiligen Studenten gerichtet sind und

von der Bildungschancen I GmbH & Co. KG unmittelbar gegenüber dem Bildungspartner beglichen werden, vorgelegt worden sind. Soweit die Bildungschancen I GmbH & Co. KG unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Bildungspartner dessen Studiengebührenforderung gegenüber dem jeweiligen Studenten begleicht, bedarf es der unter (a) genannten Vorlage der Verträge über den Erwerb der Studienforderung für die Freigabe entsprechender Beträge nicht. Weitere Voraussetzungen für die Auszahlung ist, dass (c) dem Mittelverwendungskontrolleur durch Vorlage entsprechender Vertragskopien nachgewiesen ist, dass die ihm benannten Darlehensverträge bestehen und (d) eine Bestätigung der Bildungschance I GmbH & Co. KG vorliegt, dass mit dem jeweils namentlich genannten Studierenden, gegen sich der erworbene Studiengebührenanspruch richtet, auch ein entsprechender UGV geschlossen worden ist und der Emittentin entsprechende Kopien dieser Verträge vorliegen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat dabei lediglich zu prüfen, ob die Bestätigung vorliegt. Eine Überprüfung, ob die UGV tatsächlich abgeschlossen wurden oder ob der Emittentin die einzelnen UGV vorliegen, erfolgt nicht.

Der Mittelverwendungskontrolleur hält und verwaltet die ihm im Rahmen des Mittelverwendungskontrollvertrags übertragenen Sicherheiten ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger.

Erfüllt die Emittentin Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger nicht und verstreicht auch eine ihr durch den Mittelverwendungskontrolleur gesetzte vierwöchige Frist ergebnislos, ist der Mittelverwendungskontrolleur gemäß den Regelungen des Mittelverwendungskontrollvertrages berechtigt, Sicherheiten zu verwerten. Hierbei hat der Mittelverwendungskontrolleur zu versuchen, die Ansprüche der Anleihegläubiger durch die Verwertung des Sicherungskontos zu befriedigen.

Der Mittelverwendungskontrolleur erfüllt Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus dem Netto-Verwertungserlös (abzgl. Kosten der Verwertung und Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs). Den Anleihegläubigern steht insoweit ein eigener Anspruch auf Auszahlung in Höhe des Netto-Verwertungserlöses gegen den Mittelverwendungskontrolleur zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Eine über die Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses hinausgehende Verpflichtung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern übernimmt der Mittelverwendungskontrolleur nicht. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet insbesondere nicht im Rahmen eines selbständigen Garantieversprechens gegenüber den Anleihegläubigern für Zahlungsansprüche gegen die Emittentin.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag endet entweder mit vollständiger Befriedigung aller Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger und Freigabe der Sicherheiten oder mit vollständiger Verwertung der Sicherheiten und Herausgabe des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger oder mit vollständiger Mittelfreigabe aus dem Sicherungskonto durch den Mittelverwendungskontrolleur.

VIII. ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. **Emittentin, Nennbetrag und Stückelung, Mindestzeichnungshöhe, Form, Rang, Negativerklärung, Verbriefung, Allgemeines**
- 1.1. **Emittentin.** Die „CHANCEN eG“, Witten, Bundesrepublik Deutschland, emittiert diese festverzinsliche Schuldverschreibung.
- 1.2. **Nennbetrag und Stückelung.** Diese Schuldverschreibung „CHANCEN eG Anleihe 3,0% Zins 2019/2031“ (nachfolgend auch die „**Anleihe 2019/2031**“ genannt) im Gesamtnennbetrag von EUR 13.000.000,00 (in Worten: Euro dreizehnmillionen) ist in 13.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eingeteilt. Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Schuldverschreibung**“ bezeichnet.
- 1.3. **Mindestzeichnungshöhe.** Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend).
- 1.4. **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- 1.5. **Rang.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige über einen Mittelverwendungskontrolleur durch Verpfändung des Emissionserlöses gesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt, sowie Darlehensansprüche der GLS Gemeinschaftsbank eG, welche durch die Globalzession der Ansprüche gegen finanzierte Studierende aus den Umgekehrten Generationenverträgen gesichert sind.
- 1.6. Die Freigabe von der Verpfändung erfolgt gemäß dem Mittelverwendungskontrollvertrag zum Erwerb weiterer Studiengebührenforderungen von Bildungspartnern gegenüber Studierenden bzw. zur Finanzierung entsprechender Studiengebührenforderungen gegenüber Studierenden im Wege des Umgekehrten Generationenvertrags durch den Mittelverwendungskontrolleur.
- 1.7. **Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern nicht diese Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten, die nach dem anzuwendenden Recht gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit in Form von oder verbrieft durch Anleihen, Teilschuldverschreibungen oder andere Wertpapiere, die gegenwärtig an einer Wertpapierbörse, einem Over-the-Counter oder einem anderen Wertpapiermarkt notiert sind, zugelassen sind oder gehandelt werden oder jeweils werden können sowie Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht (d.h. Darlehen, über die ein Schuldschein oder eine Schuldurkunde ausgestellt wurde oder die in dem Darlehensvertrag als Schuldscheindarlehen, Schuldschein oder Schuldurkunde bezeichnet werden).
- 1.8. **Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen der Anleihe 2019/2031 werden über die Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“) ausgegeben und in einer Inhaber-Globalurkunde ohne Zins-scheine verbrieft, die bei dieser verwahrt wird. Die Globalurkunde wird handschriftlich durch eine rechtsgültige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin befugten Person oder Personen unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

- 1.9. **Allgemeines.** „Anleihegläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Schuldverschreibungen.
2. **Verzinsung, Zinslauf, Fälligkeit, Verzug, Zinsberechnung**
- 2.1. **Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 3,00 % verzinst.
- 2.2. **Zinslauf.** Der erste Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt am 20.08.2019 (einschließlich) und endet am Ende des 19.08.2020 (einschließlich). Folgende Zinsläufe beginnen jeweils am 20.08. (einschließlich) eines jeden Kalenderjahres und enden mit Ablauf des 19.08. (einschließlich) des nächsten Kalenderjahres.
- Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des 19.08.2031 (einschließlich).
- 2.3. **Fälligkeit der Zinszahlung.** Die Zinsen gemäß Ziffer 2.1 sind jährlich nachträglich am 19.08. zur Zahlung fällig („**Zinszahlungstag**“), beginnend am 19.08.2020; wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, jeweils am nachfolgenden Bankarbeitstag nach Ziffer 5.3. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 19.08.2031 fällig.
- 2.4. **Verzug.** Soweit die Emittentin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinszahlungstag zahlt, verlängert sich die Verzinsung vom Tag der Fälligkeit entsprechend Ziffer 2.3. bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Zinszahlungstag und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird mit dem Zinssatz gemäß Ziffer 2.1. berechnet. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 2.5. **Zinsberechnungsmethode.** Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der 30/360 Regel (deutsche kaufmännische Zinsmethode).
3. **Laufzeit, Fälligkeit der Rückzahlung, Verzug, Hinterlegung**
- 3.1. **Laufzeit.** Die Laufzeit der Anleihe 2019/2031 beginnt am 20.08.2019 (einschließlich) und endet vorbehaltlich der Ziffern 8 und 9 am 19.08.2031(einschließlich).
- 3.2. **Fälligkeit der Rückzahlung.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen in Höhe ihres Rückzahlungsbetrags am 19.08.2031 (der „**Rückzahlungstag**“) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
- 3.3. **Verzug.** Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag nach Ziffer 3.2. bis zum dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß Ziffer 2.1. verzinst. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 3.4. **Hinterlegung.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Witten Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

4. Zahlstelle

4.1. **Zahlstelle.** Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen.

4.2. **Funktion der Zahlstelle.** Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

4.3. **Änderung der Zahlstelle.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit der Anleihe 2019/2031 eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß Ziffer 11.1. vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 60 Tagen informiert wurden.

5. Zahlungen, Steuern

5.1. **Zahlung und Währung.** Die Emittentin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziffer 2 und 3 geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu überweisen.

5.2. **Ablauf der Zahlung.** Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihrer Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

5.3. **Zahlungen am Bankarbeitstag.** Fallen ein Zinszahlungstag und/oder der Rückzahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag. Dieser nächste Bankarbeitstag gilt dann als Fälligkeitstag bzw. Zinszahlungstag bzw. Rückzahlungstag im Sinne der Ziffern 2 und 3

„**Bankarbeitstag**“ ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

5.4. **Steuern.** Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

6. Mittelverwendungskontrolleur

6.1. Die Emittentin hat die HmcS Treuhand GmbH, Hannover (der „**Mittelverwendungskontrolleur**“) nach Maßgabe des Mittelverwendungskontrollvertrags vom 1. Juli 2019 zum Mittelverwendungskontrolleur bestellt, der die nachfolgenden Aufgaben wahrnimmt.

- 6.2. Die Auszahlung von Emissionserlösen ist danach nur dann und insoweit zulässig, wie die Emittentin bzw. deren 100% Tochtergesellschaft mit den Emissionserlösen entsprechende Studiengebührenforderungen erwirbt bzw. sonstige mit der Emission der Anleihe 2019/2031 im Sinne der Ziffer 8. des Mittelverwendungskontrollvertrags verbundene Kosten zu tragen hat.
- 6.3. Die Emittentin wird entsprechend den näheren Regelungen des Mittelverwendungskontrollvertrages die nachfolgend genannten Sicherheiten bestellen:
- (a) Verpfändung aller gegenwärtigen, bedingten und künftigen Ansprüche und Rechte, die der Emittentin aus dem Girovertrag im Hinblick auf das bei der kontoführenden Bank von ihr unterhaltene Konto gemäß Ziffer 4.1. des Mittelverwendungskontrollvertrags zustehen („**Sicherungskonto**“), auf das der valutierende Gesamtnennwert der Anleihe 2019/2031 einzuzahlen ist („**Sicherungsverpfändung**“),
 - (b) Die zugunsten des Mittelverwendungskontrolleurs erfolgten Sicherungsverpfändungen werden gemeinsam als („**Sicherheiten**“) bezeichnet und bilden gemeinsam den Sicherheitenpool („**Sicherheitenpool**“).
- 6.4. Den Mittelverwendungskontrolleur treffen hinsichtlich der Sicherstellung der Aufbringung und der Aufrechterhaltung der Sicherheiten ausschließlich die im Mittelverwendungskontrollvertrag ausdrücklich genannten Verpflichtungen.
- 6.5. Sollte der Mittelverwendungskontrollvertrag vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Mittelverwendungskontrolleur zu bestellen.
- 6.6. Die Sicherungsrechte werden von der Emittentin zu Gunsten des Mittelverwendungskontrolleurs nur im Außenverhältnis bestellt. Der Mittelverwendungskontrolleur wird im Außenverhältnis zwar Inhaber der Sicherungsrechte, verwaltet diese aber im Innenverhältnis ausschließlich für die Anleihegläubiger.

7. Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. Kündigungsgründe für Anleihegläubiger, Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

- 8.1. **Kündigung aus wichtigem Grund.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- 8.1.1. **(Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen)** die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder
 - 8.1.2. **(Zahlungseinstellung)** die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 8.1.3. **(Insolvenz u.ä.)** ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
 - 8.1.4. **(unzulässige Aufstockung der Anleihe)** wenn die Anleihe unter Verstoß gegen Ziffer 9.1. aufgestockt wird.

8.1.5. (Vertragsverletzungen) es zu wesentlichen Verletzungen der Pflichten der Emittentin aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag kommt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

8.2. Form der Kündigung. Die Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Ziffer 8.1. ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 12.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln. Mit der Kündigung hat der Anleihegläubiger der Emittentin seine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.

8.3. Wirksamkeit der Kündigung. In den Fällen gemäß Ziffer 8.1.1., Ziffer 8.1.4. und Ziffer 8.1.5 wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 8.1.2. oder 8.1.3. bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

8.4. Vorzeitige Rückzahlung durch Emittentin. Soweit der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibung unter 10% des Gesamtnennbetrags der ursprünglich ausgegebenen Schuldverschreibungen fällt, ist die Emittentin berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Mitteilung gemäß Ziffer 11. zu kündigen. Der auf die gekündigten Schuldverschreibungen entfallende Nennbetrag ist bis zum in der Mitteilung genannten Rückzahlungstag (einschließlich) zu verzinsen.

9. Aufstockung der Anleihe, Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf

9.1. Aufstockung. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Anleihe 2019/2031 über den Betrag von EUR 13.000.000,00 hinaus aufzustocken.

9.2. Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, sofern diese mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und über andere Ausstattungsmerkmale verfügen (z.B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung).

9.3. Ankauf eigener Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

10. Änderungen der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

10.1. Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

10.2. Quoren. Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Absatz 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

10.3. Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehender Ziffer 10.3.1. oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehender Ziffer 10.3.2. getroffen:

- 10.3.1.** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 Schuldverschreibungsgesetz verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
- 10.3.2.** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 Schuldverschreibungsgesetz getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m § 18 Schuldverschreibungsgesetz verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
- 10.4. Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbunden Unternehmen (§ 271 Abs.2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- 10.5. Nachweis der Berechtigung.** Anleihegläubiger haben den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß Ziffer 12.3. in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.
- 10.6. Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.
- 11. Mitteilungen**
- 11.1. Mitteilungsmedium.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Rubrik Kapitalmarktinformationen. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- 11.2. Mitteilungen des Mittelverwendungskontrolleurs.** Mitteilungen, die der Mittelverwendungskontrolleur gemäß dieser Anleihebedingungen oder gemäß den Bestimmungen des Mittelverwendungskontrollvertrags an die Anleihegläubiger zu richten hat, hat dieser durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger/Rubrik Kapitalmarktinformationen zu erledigen.
- 11.3. Mitteilungen durch Anleihegläubiger.** Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 12.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt

der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung, Sonstiges

12.1. Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

12.2. Gerichtsstand. Erfüllungsort und – sofern es sich beim Anleihegläubiger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt – ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Witten.

12.3. Gerichtliche Geltendmachung; Depotbescheinigung. Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält und (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

12.4. Aufrechnung. Die Aufrechnung der Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

12.5. Salvatorische Klausel. Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

12.6. Sprache. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

IX. BESTEUERUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

1. Besteuerung der Anleihegläubiger in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich der Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Steuerfolgen nach deutschem Recht zum Datum dieses Prospekts für natürliche Personen als Anleger und uneingeschränkt wirtschaftlicher Eigentümer dar, soweit nicht im Einzelnen auf Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften Bezug genommen wird. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Anleihegläubiger vorausgesetzt werden. Diese nachfolgende Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland am Tage des Prospekts anwendbaren Rechtsvorschriften und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen.

Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Es wird jedem Anleihegläubiger empfohlen, sofern er nicht selbst über die notwendige Sachkunde verfügt, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der sonstigen Verfügung über die Schuldverschreibung unter Einbeziehung der individuellen steuerlichen Situation mit einem Steuerberater oder Rechtsanwalt sorgfältig zu prüfen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle. Diese erfolgt ausschließlich durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle.

1.1. Einkommensteuer

a) Steuerinländer

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

aa) Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Besteuerung der Zinseinkünfte

Laufende Zinszahlungen aus der Anleihe führen beim Anleihegläubiger zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der deutschen Besteuerung mit Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf) und, soweit einschlägig, mit Kirchensteuer. Die Besteuerung erfolgt nach einem gesonderten Tarif für Kapitaleinkünfte mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %; sog. **Abgeltungsteuer**). Sofern der Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, muss auf die Kapitaleinkünfte zusätzlich Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer entrichtet werden. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der festgesetzten Einkommensteuer und beträgt derzeit – je nach Bundesland – zwischen 8 % und 9 % der Einkommensteuer. Sie wird grundsätzlich als Zuschlag zur Abgeltungssteuer erhoben. Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragener Lebenspartnerschaften EUR 1.602,00) statt des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten. Ein Abzug darüberhinausgehender tatsächlich entstandener Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Wenn die Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank („**inländische Zahlstelle**“) verwahrt oder verwaltet werden und die Zinserträge durch die inländische Zahlstelle gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, wird die Abgeltungsteuer als Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, d.h. insgesamt 26,375 %) einbehalten und durch die inländische Zahlstelle an das Finanzamt abgeführt. Die Emittentin selbst ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldver-

schreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die ggf. seitens der inländischen Zahlstelle erfolgt.

Die Finanzinstitute sind gem. § 51a EStG - vorbehaltlich eines Widerspruchs - dazu verpflichtet, auch die Kirchensteuer auf Kapitalerträge einzubehalten. Hierzu werden diese einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober eine automatische Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durchführen, um eine Religionszugehörigkeit der Anleihegläubiger festzustellen. In diesem Fall wird im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze die Kirchensteuer auf die Zinszahlungen durch die inländische Zahlstelle, die die Auszahlung der Zinsen für die Rechnung der Emittentin an den Anleihegläubiger vornimmt, einbehalten und abgeführt. Mit dem Steuerabzug durch die inländische Zahlstelle wird auch die Kirchensteuer für die Zinszahlungen abgegolten. Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Wird keine Kirchensteuer durch eine inländische Zahlstelle einbehalten, weil der Anleihegläubiger beim Bundeszentralamt für Steuern der Offenlegung seiner konfessionsbezogenen Daten widersprochen hat (sog. Sperrvermerk), ist ein kirchensteuerpflichtiger Anleihegläubiger verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer einbehalten und abgeführt, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus den Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Zahlstelle eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Zahlstelle erfolgt, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung (Einkommensteuererklärung) zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf.

Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Anleihegläubigers werden anstelle der Abgeltungsteuer die Zinseinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führt (weniger als 25 % Steuerbelastung, Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbekosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen regelmäßig der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf. Die gesamte steuerliche Belastung beträgt somit 26,375 % ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Schuldverschreibungen. Sofern der Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, muss auf die Kapitaleinkünfte zusätzlich Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer entrichtet werden. Soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung veräußert wird, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn die Schuldverschreibungen ohne Zinsanspruch veräußert werden.

Wenn die Veräußerung der Schuldverschreibungen von einer inländischen Zahlstelle durchgeführt wird und die Kapitalerträge durch diese ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, wird die Abgeltungsteuer von dieser auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug derjenigen Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen einbehalten und abgeführt. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragener Lebenspartnerschaften, möglich. Ein darüber hinaus gehender Abzug von

Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Schuldverschreibungen dürfen mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen entstehen, sowie anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Sollten die Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, so beträgt die Kapitalertragsteuer 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung mit Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf.

Vorbehaltlich eines Sperrvermerks (siehe zuvor) wird auch die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn durch die inländische Zahlstelle einbehalten und gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Der Einbehalt der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung in Bezug auf die einkommensteuerliche Erfassung der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger kann beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften statt dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte, dem Satz der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuer führt (weniger als 25 % Steuerbelastung, Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

bb) Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über (gewerbliche) Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer zum allgemeinen progressiven Steuertarif bzw. der Körperschaftsteuer von 15 % jeweils zzgl. 5,5 % des Solidaritätszuschlags hierauf, wenn die Schuldverschreibungen von einer Kapitalgesellschaft gehalten werden. Die Zins- und Veräußerungserträge werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen dem inländischen gewerblichen Betriebsvermögen zugeordnet werden; bei einer natürlichen Person wird dafür ein Pauschalbetrag (teilweise) auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Zahlstelle verwahrt werden, unterliegen Zinszahlungen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. In diesem Fall hat der Steuerabzug keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, sondern wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet.

Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer.

b) Steuerausländer

Zins- und Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind. Etwas anderes gilt, wenn sie als inländische Einkünfte zu qualifizieren sind, weil sie (i) als Teil des inländischen Betriebsvermögen oder einer inländischen Betriebsstätte gelten, oder (ii) die Erträge anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte darstellen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungs-

institut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (sog. „Tafelgeschäft“) erzielt wurden. Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben.

Werden die Schuldverschreibungen allerdings von einer inländischen Zahlstelle verwahrt, werden sie grundsätzlich der deutschen Besteuerung mit Kapitalertragsteuer wie oben im Abschnitt IX., Ziffer 1.1, Unterpunkt aa), bzw. Abschnitt IX., Ziffer 1.1, Unterpunkt bb) beschrieben, unterworfen, es sei denn, der Anleihegläubiger weist der Depotbank nach, dass er im Ausland ansässig ist und die Zins- und Kapitalerträge beispielsweise nicht einer deutschen Betriebsstätte des Anleihegläubigers zuzurechnen sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleihegläubiger dies der inländischen Zahlstelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer kann ggf. auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden. Ausländischen Investoren wird daher dringend angeraten, ihren steuerlichen Berater vorab zu kontaktieren und sich umfassend zu dieser Thematik informieren zu lassen.

1.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Voraussetzung ist, dass der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Schenkungsausführung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hat. Sonderregelungen finden Anwendung auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Darüber hinaus kann der Erwerb der Schuldverschreibungen der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegen, wenn diese beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war.

Grundsätzlich sind Zins- und Kapitalzahlungen als Kapitalforderungen mit dem Nennwert zu berücksichtigen. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab.

Falls im konkreten Fall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer einschlägig sein sollte, kann dieses das deutsche Besteuerungsrecht einschränken.

1.3. Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Es fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie bspw. Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer (vorbehaltlich eines etwaigen Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 UStG) oder ähnliche Steuern an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Auf EU-Ebene wird derzeit über die Einführung einer sog. Finanztransaktionssteuer diskutiert, deren Einführung auch die Besteuerung der Anleihegläubiger betreffen kann. Momentan ist der Anwendungsbereich sowie der Zeitpunkt der Einführung einer Finanztransaktionssteuer jedoch ungewiss.

X. FINANZINFORMATIONEN

Historische Finanzinformationen nebst Bestätigungsvermerk auf den 31. Dezember 2018

Anlage 1.1

Registergericht: Bochum
Registernummer: GbR 282

Jahresabschluss zum 31.12.2018

Chancen eG
Witten

Bestandteile Jahresabschluss

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang

Chancen eG

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktivseite

	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
A. RÜCKSTÄNDIGE FÄLLIGE EINZAHLUNGEN AUF GESCHÄFTSANTEILE	77.900,00	0,00
B. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	23.486,00	5.457,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>15.136,80</u>	<u>0,00</u>
	38.622,80	5.457,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>22.727,00</u>	<u>3.413,00</u>
	22.727,00	3.413,00
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.194,07	1,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	169.121,64	286.760,81
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	17.500,00	17.500,00
4. Sonstige Ausleihungen	<u>5.542.206,82</u>	<u>2.880.550,30</u>
	<u>5.754.022,53</u>	<u>3.164.812,11</u>
	5.815.372,33	3.173.662,11
C. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	244.160,87	186.892,33
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	95.987,02	38.527,83
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>16.268,98</u>	<u>790,39</u>
	356.416,87	226.210,55
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>923.141,58</u>	<u>656.055,35</u>
	1.279.558,45	882.265,90
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>2.708,73</u>	<u>1.102,54</u>
Summe der Aktivseite	<u>7.175.539,51</u>	<u>4.057.060,55</u>

		Passivseite	
		31.12.2018	Vorjahr
		EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Geschäftsguthaben			
1. der verbleibenden Mitglieder	<u>2.102.770,68</u>		<u>1.900.770,68</u>
	2.102.770,68		1.900.770,68
II. Bilanzgewinn/-verlust			
1. Gewinn-/Verlustvortrag	-328.328,91		-116.555,96
2. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>-491.650,66</u>		<u>-211.772,95</u>
	-819.979,57		-328.328,91
	1.282.791,11		1.572.441,77
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen	<u>24.903,33</u>		<u>17.839,71</u>
	24.903,33		17.839,71
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.300.000,00		875.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	147.407,67		70.331,77
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	150,00		20.858,11
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.420.287,50		1.500.579,19
- aus Steuern: EUR 4.577,82 (Vorjahr: EUR 1.443,84)			
- im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 1.225,97 (Vorjahr: EUR 150,00)			
	<u>5.867.845,07</u>		<u>2.466.769,07</u>
Summe der Passivseite	<u>7.175.539,51</u>		<u>4.057.060,55</u>

2. Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

	2018 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	229.395,57	166.892,33
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>23.613,60</u>	<u>32.968,38</u>
3. Gesamtleistung	<u>253.009,17</u>	<u>219.860,71</u>
4. Rohergebnis	<u>253.009,17</u>	<u>219.860,71</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-294.821,35	-148.901,47
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-57.211,35</u>	<u>-27.499,01</u>
	<u>-352.032,70</u>	<u>-176.400,48</u>
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-13.333,57</u>	<u>-4.868,79</u>
	<u>-13.333,57</u>	<u>-4.868,79</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-208.431,80</u>	<u>-203.004,77</u>
8. Zwischensumme	<u>-320.768,70</u>	<u>-164.413,33</u>
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-66.288,84	-5.715,88
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-106.676,12</u>	<u>-41.643,74</u>
Finanzergebnis	<u>-170.891,96</u>	<u>-47.359,62</u>
11. Ergebnis nach Steuern	<u>-491.650,96</u>	<u>-211.772,95</u>
12. Jahresfehlbetrag	<u>-491.650,96</u>	<u>-211.772,95</u>
13. Verlustvortrag	<u>-328.328,91</u>	<u>-116.555,96</u>
14. Bilanzverlust	<u>-819.979,57</u>	<u>-328.328,91</u>

3. Anhang

A. Allgemeine Angaben

Die Chancen eG mit Sitz in Witten ist registriert beim Amtsgericht in Bochum und eingetragen unter der Registernummer GbR 262.

Im Jahresabschluss wurden bei der Ermittlung von gerundeten Beträgen (volle EUR) die kaufmännischen Rechenregeln beachtet. Korrespondierende Summen wurden ungerundet berechnet und danach das jeweilige Ergebnis gerundet.

Die CHANCEN Genossenschaft steht für Chancengerechtigkeit und Selbstbestimmung während des Studiums, der Ausbildung und in der Berufswahl: Jeder Mensch soll sich bestmöglich bilden können, unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten. Nach dem Studium, der Aus- oder Weiterbildung sollen Absolventen*innen frei und ohne Druck von Zins und Tilgung ihre Berufswahl treffen und ihr Berufsleben gestalten können.

Mit diesem Ziel bietet die CHANCEN eG das Finanzierungsmodell „Umgekehrter Generationenvertrag“ an, das seit 1995 erfolgreich von der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. an der Universität Witten/Herdecke angeboten wird. Der Umgekehrte Generationenvertrag ermöglicht eine nachgelagerte, einkommensabhängige Bildungsfinanzierung.

Die Genossenschaft ist gemeinwohlorientiert, aber nicht steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Da die Chancen eG im Wesentlichen umsatzsteuerfreie Ausgangsumsätze tätigt, ist die Chancen eG grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie strebt eine langfristig ökonomische Tragfähigkeit ihrer Aktivitäten an und keine Gewinnmaximierung. Sie versteht sich selbst als Sozialunternehmen und handelt entsprechend. Sie möchte ein breites Spektrum an Studiengängen, Aus- und Weiterbildungen unterstützen und strebt eine faire Teilung der Chancen und Risiken in der Bildungsfinanzierung an. In dem Sinne leisten die Geförderten einen angemessenen Rückzahlungsbeitrag, erhalten die Finanzierungsgeber eine angemessene Verzinsung und erhält die CHANCEN eG eine angemessene Vergütung für ihre Arbeit.

Die CHANCEN eG beabsichtigt neben der Bildungsfinanzierung eine inhaltliche und fördernde Begleitung und Unterstützung der Studierenden, Auszubildenden und Weiterbildenden. Zu diesem Zweck soll ein Netzwerk aus Ehemaligen, Förderern, Institutionen und weiteren Partnern geschaffen werden.

Die CHANCEN eG wurde zum 6. Februar 2016 gegründet.

Die Genossenschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstgenossen-

schaft gemäß § 267a HGB auf.

Der Jahresabschluss der CHANCEN eG zum 31. Dezember 2018 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 ff. und 264 ff. HGB und den ergänzenden Vorschriften für eingetragene Genossenschaften gemäß §§ 336 ff. HGB aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Das Geschäftsjahr der CHANCEN eG beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Die wirtschaftliche Entwicklung der CHANCEN eG verläuft planmäßig. Auch in den nächsten Jahren werden, dem langfristigen Geschäftsmodell geschuldet, planmäßige negative Ergebnisse erzielt. Nach der aktuellen Unternehmensplanung gehen wir davon aus, dass in den Jahren 2016 bis 2020/2021 ein kumulierter Verlust in Höhe von rund TEUR 1.100,0 erwirtschaftet wird. Ab dem Jahr 2021/2022 plant die Genossenschaft mit positiven Jahresergebnissen. Es besteht somit eine positive Fortführungsprognose. Die Chancen eG geht dem entsprechend von einer Fortführung der Geschäftstätigkeit aus.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die der geschätzten Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungssätze zugrunde.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die der geschätzten Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungssätze zugrunde.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Anschaffungspreis (vermindert um Vorsteuer) von 800,00 EUR (410,00 EUR bis 31.12.2017) sind in den Geschäftsjahren 2018 bzw. 2017 voll abgeschrieben worden.

Die Finanzanlagen wurden mit Anschaffungskosten bewertet. Bei dauerhafter Wertminderung erfolgte eine Wertkorrektur auf den beizulegenden Wert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bewertet. Bei

zweifelhaft einbringlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen abgesetzt.

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wurden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung entsprechend § 253 Abs. 3 Satz 5 oder Satz 6 HGB außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Sofern die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen sind, wurden entsprechend § 253 Abs. 5 HGB Zuschreibungen vorgenommen.

Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens wurden entsprechend § 253 Abs. 4 HGB Abschreibungen vorgenommen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis zum Abschlussstichtag ergibt. Sofern die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen sind, wurden entsprechend § 253 Abs. 5 HGB Zuschreibungen vorgenommen.

Die flüssigen Mittel wurden in allen Fällen mit dem Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen entsprechen den zu erwartenden Ausgaben. Sie wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Der erstmalige Ansatz von Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr erfolgte mit dem abgezinsten Betrag (Nettomethode).

Das Wahlrecht, Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde nicht ausgeübt.

Bei einer Änderung des Abzinsungssatzes wurde der Eintritt dieser Änderung zum Ende der Berichtsperiode angenommen.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten sind nur für wesentliche Posten gebildet worden.

Die Bilanz wurde unter teilweiser Verwendung des Jahresergebnisses nach § 268 Abs. 1 HGB aufgestellt.

C. Entwicklung des Anlagenvermögens

	im Geschäftsjahr					Anschaffungs-/ Herstellungs- kosten am Ende des Geschäfts- jahres EUR	Abschreibungen zu Beginn des Geschäftsjahres (gesamt) EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Abschreibungen am Ende des Geschäftsjahres (gesamt) EUR	Buchwert Geschäftsjahr EUR	Buchwert Vorjahr EUR
	Anschaffungs-/ Herstellungs- kosten zu Beginn des Geschäfts- jahres EUR	Zugänge EUR	Zu- schreibungen EUR	Um- buchungen EUR	Abgänge EUR						
B. ANLAGE- VERMÖGEN											
I. Immaterielle Vermögensgegenst- ände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.904,73	22.934,35	0,00	0,00	0,00	31.839,08	3.448,73	4.904,35	8.353,08	23.486,00	5.456,00
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	15.136,80	0,00	0,00	0,00	15.136,80	0,00	0,00	0,00	15.136,80	0,00
	8.904,73	38.071,15	0,00	0,00	0,00	46.975,88	3.448,73	4.904,35	8.353,08	38.622,80	5.456,00
II. Sachanlagen											
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	5.639,21	27.742,23	0,00	0,00	0,00	33.381,44	2.225,21	8.429,23	10.654,44	22.727,00	3.414,00
	5.639,21	27.742,23	0,00	0,00	0,00	33.381,44	2.225,21	8.429,23	10.654,44	22.727,00	3.414,00
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.000,00	72.840,74	0,00	0,00	0,00	82.840,74	9.999,00	47.647,67	57.646,67	25.194,07	1,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	350.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	250.000,00	63.239,19	17.639,17	80.878,36	169.121,64	286.760,81
3. Geschäfts- guthaben bei Genossen- schaften	17.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.500,00	0,00	0,00	0,00	17.500,00	17.500,00
4. Sonstige Ausleihungen	2.860.550,30	2.687.612,70	0,00	0,00	5.956,18	5.542.206,82	0,00	0,00	0,00	5.542.206,82	2.860.550,30
	3.238.050,30	2.760.453,44	0,00	0,00	105.956,18	5.892.547,56	73.238,19	65.286,84	138.525,03	5.754.022,53	3.164.812,11
	3.252.594,24	2.826.266,82	0,00	0,00	105.956,18	5.972.904,88	78.912,13	78.620,42	157.532,55	5.815.372,33	3.173.682,11
	3.252.594,24	2.826.266,82	0,00	0,00	105.956,18	5.972.904,88	78.912,13	78.620,42	157.532,55	5.815.372,33	3.173.682,11

D. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. BILANZ

Die im Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Sonstigen Ausleihungen beinhalten die langfristigen Ausleihungen bzw. Forderungen gegenüber den geförderten Studierenden aufgrund des Finanzierungsmodells „Umgekehrter Generationenvertrag“. Aus diesen Ausleihungen ergeben sich die üblichen, mit der Vergabe von Ausleihungen verbundenen, Adressausfallrisiken. Diesem Risiko begegnet die Chancen eG mit einer entsprechenden Risikostreuung im Portfolio. In den langfristigen Unternehmensplanungen sowie im Rahmen der Fortführungsprognose wurden diese Adressausfallrisiken in verschiedenen Szenarien berücksichtigt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 wurde die Werthaltigkeit der Sonstigen Ausleihungen gemäß dem Einzelbewertungsgrundsatz gewürdigt. Zum 31. Dezember 2018 beurteilt die Chancen eG die Bewertungskriterien für eine Teilmenge der Sonstigen Ausleihungen im Umfang von insgesamt EUR 62.246,00 als beobachtungsbedürftig. Aufgrund der langfristigen Rückzahlungsmodalitäten, der grundsätzlich und im speziellen anzunehmenden zukünftigen Einkommenserwartungen der Schuldner sowie der verschiedenen Sicherungsmechanismen wird das daraus resultierende Restrisiko zum 31. Dezember 2018 als sehr gering eingestuft, so dass diesbezüglich keine Wertberichtigungen notwendig waren.

Nachfolgend genannte Vermögensgegenstände / Schuldposten fallen unter mehrere Posten der Bilanz: Die Forderungen und Verbindlichkeiten im Verhältnis zu verbundene Unternehmen beinhalten auch Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Angaben zu Unternehmen, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung der Genossenschaft gehalten wird:

Name und Sitz	Anteil am Unter- nehmens- kapital %	Eigenkapital des Unter- nehmens		Ergebnis des letzten Ge- schäftsjahres	
		Jahr	TEUR	Jahr	EUR
Chancen GmbH, Witten	100,0	2018	-81,1	2018	-7,8
Chancen Management GmbH, Witten	100,0	2018	25,2	2018	0,2
Chancen International gGmbH, Witten	100,0	2018	-12,1	2018	-37,1
Bildungschancen I GmbH & Co. KG, Witten	100,0	2018	-2,0	2018	-3,0

Von den Forderungen haben eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr:

Forderungen	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
- sonstige Vermögensgegenstände	15.541,34	310,00

Angabe eines in der Satzung bestimmten Mindestkapitals (§ 337 Abs. 1 S. 6 HGB).

Gemäß § 38 Abs. 5 der Satzung der Chancen eG beträgt das Mindestkapital der Genossenschaft 90,0 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Das Mindestkapital beträgt zum 31. Dezember 2018 EUR 1.710.693,61.

In den sonstigen Rückstellungen sind insbesondere enthalten:

Rückstellungen für die internen und externen Kosten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie für Archivierungskosten.

Von den Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr bzw. über einem Jahr:

Verbindlichkeiten	bis zu einem Jahr		von einem bis zu fünf Jahren	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
- gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	31.428,56	0,00
- aus Lieferungen und Leistungen	147.407,57	70.331,77	0,00	0,00
- gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	20.858,11	0,00	0,00
- gegenüber Beteiligungsunternehmen	150,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige Verbindlichkeiten	48.137,50	6.237,52	0,00	0,00

Von den Verbindlichkeiten haben insgesamt EUR 5.642.571,44 eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Zur Besicherung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 3.300.000,00 zum 31. Dezember 2018 wurden Rückzahlungsansprüche aus den Förderverträgen mit Studenten (Sonstige Ausleihungen) in der Höhe von 120,0 % des Darlehens an die GLS Gemeinschaftsbank eG abgetreten. Das Risiko der Inanspruchnahme der gestellten Sicherheiten wird zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 als sehr gering eingeschätzt.

Am Bilanzstichtag bestanden folgende Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	darunter gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen		dabei Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung	
			Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00

Die Chancen eG hat im Geschäftsjahr 2018 eine Bürgschaft über den vorgenannten Betrag zugunsten eines verbundenen Unternehmens gegeben. Es handelt sich dabei um eine unmittelbar bzw. mittelbar 100,0 %-ige Tochtergesellschaft der Chancen eG. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 wird das hieraus bestehende Risiko für eine Inanspruchnahme als sehr gering eingeschätzt.

II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Umsatzerlöse der Geschäftsjahre 2018 und 2017 resultieren aus Kooperationsgebühren, die Rahmen der vorfinanzierten Studiengebühren mit den Partnerhochschulen vertraglich vereinbart sind.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der Geschäftsjahre 2018 und 2017 setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Raumkosten Geschäftsräume Witten/Berlin	39.038,40	6.385,68
Marketing	7.860,00	4.308,70
EDV, Kommunikation und Porto	14.130,47	9.448,37
Abgaben, Gebühren und Beiträge	4.837,82	2.652,07
Sonstige Personalkosten	23.590,76	13.677,80
Rechts- und Beratungskosten	29.837,89	90.694,59
Sonstige Verwaltungskosten	45.556,65	20.646,22
Sonstige Finanzierungskosten	5.140,80	33.320,00
Aufsichtsrat	9.400,00	2.200,00
Repräsentationskosten	10.039,81	1.180,41
Kosten zur Weiterbelastung an Tochtergesellschaften	19.000,00	18.290,93

Betrag und Art der einzelnen Aufwandsposten von außergewöhnlicher Bedeutung oder Größenordnung: Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden außerordentliche Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von EUR 65.286,84 vorgenommen.

In den nachfolgend aufgeführten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind **Erträge und Aufwendungen aus / an verbundene(n) Unternehmen** enthalten:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Sonstige betriebliche Erträge	19.013,60	32.968,38

E. Sonstige Angaben

Zur Verwendung des Ergebnisses wird folgender Vorschlag gemacht:

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von EUR 491.650,66 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Zur Besicherung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 3.300.000,00 zum 31. Dezember 2018 wurden Rückzahlungsansprüche aus den Förderverträgen mit Studenten (Sonstige Ausleihungen) in der Höhe von 120,0 % des Darlehens an die GLS Gemeinschaftsbank eG abgetreten. Das Risiko der Inanspruchnahme der gestellten Sicherheiten wird zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 als sehr gering eingeschätzt.

Aus den bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 mit Studenten abgeschlossenen Verträgen (sog. Umgekehrter Generationenvertrag), die unter dem Posten Sonstige Ausleihungen bilanziert sind, ergeben sich zum 31. Dezember 2018 noch nicht ausgezahlte Verpflichtungen für die Geschäftsjahre 2019 ff in Höhe von TEUR 3.122,0.

Es fallen jährliche Mietaufwendungen für die Büroräumlichkeiten der CHANCEN eG in Höhe von rund TEUR 36,0 an.

Die Zahl der im Geschäftsjahr durchschnittlich beschäftigten **Arbeitnehmer** betrug:

	Vollzeit- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte
Kaufmännische Mitarbeiter	3,0	3,0
	3,0	3,0

Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen EUR
Anfangsbestand	267	19.187	0,00
Zugang	168	1.851	0,00
Endbestand	435	21.038	0,00

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr verändert um	EUR	202.000,00
Höhe des Geschäftsanteils	EUR	100,00

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden die in dieser Tabelle ausgewiesenen Werte

zum 01. Dezember 2018 (Anfangsbestand) betreffend die Mitgliederbewegungen geändert, da die Chancen eG für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 abweichend zum Vorjahr von dem Bruttoausweis der rückständigen fälligen Einzahlungen auf Geschäftsanteile nach § 337 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht hat.

Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.

Peter-Müller-Straße 26
40468 Düsseldorf

Mitglieder des Vorstands (Vor- und Zuname):

	<u>Organ- mitglied seit</u>
Vorstand	
Florian Kollwijn	06.02.2016
Olaf Lampson	06.02.2016

Mitglieder des Aufsichtsrats (Vor- und Zuname):

	<u>Organ- mitglied seit</u>
Aufsichtsrat	
Caspar-Fridolin Lorenz - Vorsitzender seit 17.11.2018	06.02.2016
Joachim Rang - Vorsitzender bis 17.11.2018	06.02.2016
weitere Mitglieder	
Niklas Becker	06.02.2016
Katharina Beck	10.06.2017

Am Bilanzstichtag betrugen die **Forderungen an:**

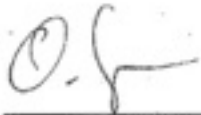
Mitglieder des Vorstands EUR 0,00

Mitglieder des Aufsichtsrats EUR 0,00

Witten, 22. Februar 2019

Chancen eG

Der Vorstand:



Dieser Jahresabschluss wurde gemäß § 48 GenG in der General-/Vertreterversammlung am
_____ festgestellt und die Ergebnisverwendung wie vorgeschlagen beschlossen.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Chancen eG, Witten

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Chancen eG (im Folgenden "Genossenschaft") - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Überein-

stimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang sowie auf die Angaben im Abschnitt Grundlagen des Unternehmens im Lagebericht, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Chancen eG bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen ist. Weiter hat der Vorstand der Genossenschaft dort beschrieben, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Chancen eG planmäßig verläuft und dass die Chancen eG auch in den nächsten Jahren, dem langfristigen Geschäftsmodell geschuldet, planmäßig negative Ergebnisse erzielen wird. Nach der aktuellen Unternehmensplanung geht die Chancen eG davon aus, dass in den Geschäftsjahren 2016 bis 2020 bzw. 2021 ein kumulierter Verlust in Höhe von rund TEUR 1.100,0 erwirtschaftet wird. Ab den Geschäftsjahren 2021 bzw. 2022 plant die Genossenschaft mit positiven Jahresergebnissen. Wie im Anhang und im Lagebericht der Chancen eG dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die übrigen Teile des Geschäftsberichts - ohne weitere Querverweise auf externe Informationen -, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder

- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Genossenschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern

dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Genossenschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Genossenschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 6. Mai 2019

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.



Guido Platten
Wirtschaftsprüfer



Johannes Wagner
Wirtschaftsprüfer



XI. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

zwischen

1. **CHANCEN eG**, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Bochum unter GnR 262, mit der Geschäftsadresse Alfred-Herrhausen-Str. 45 in 58455 Witten, vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten Vorstände, Herrn Florian Kollwijn und Herrn Olaf Lampson

– nachfolgend auch „**Emittentin**“ genannt –

und

2. **Bildungschancen I GmbH & Co. KG**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum, mit der Alfred-Herrhausen-Str. 45 in 58455 Witten, vertreten durch die Chancen Management GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum, Geschäftsadresse ebenda, diese wiederum vertreten durch die Gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herr Florian Kollwijn und Herrn Olaf Lampson

- nachfolgend auch „**Bildungschancen I**“ genannt –

- Emittentin und Bildungschancen I nachfolgend gemeinsam auch als „**Studienfinanzierer**“ genannt –

und

3. **HmcS Treuhand GmbH**, eingetragen im Handelsregister beim AG Hannover unter der Nummer HRB 214663, mit der Geschäftsadresse Brüsseler Straße 7 in 30539 Hannover, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Lutz Hansen

– nachfolgend auch „**Mittelverwendungskontrolleur**“ genannt –

– Studienfinanzierer und Mittelverwendungskontrolleur nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt –

Kopie	Anhang 1.2.	Anleihebedingungen
Kopie	Anhang 1.3.a	Rahmen-Darlehensvertrag
Muster	Anhang 1.3.b	Einzeldarlehensvertrag
Muster	Anhang 4.1.	Sicherungskonten
Muster	Anhang 5.2.	Verpfändungsanzeige

Präambel

- 1.1. Die Emittentin beabsichtigt, eine Unternehmensanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 13.000.000,00 im Wege eines öffentlichen Angebots (die „**CHANCEN eG 3 % 2019/2031, kurz „Anleihe 2019/2031“**“) zu begeben. Die Anleihe 2019/2031 ist eingeteilt in bis zu 13.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (einzeln die „**Schuldverschreibung**“ und mehrere die „**Schuldverschreibungen**“).
- 1.2. Grundlage der Anleihe 2019/2031 sind die hier als **Anhang 1.2.** beigefügten Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“). Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung (einzeln und gemeinsam die „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in den Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu; insbesondere das Recht auf Zinsen und ein Recht auf (anteilige) Rückzahlung der Anleihe 2019/2031.
- 1.3. Die Bildungschancen I beabsichtigt von Universitäten und weiteren Aus- und Weiterbildungseinrichtungen („**Bildungspartnern**“) deren Studiengebührenansprüche gegen Studierende zu erwerben. Die Bildungschancen I hat mit diesen Studierenden einen sogenannten Umgekehrten Generationsvertrag („**UGV**“) geschlossen, auf dessen Grundlage sie die Studiengebühren übernimmt und von den Studierenden hierfür nach Beendigung des jeweiligen Studiums in Abhängigkeit von deren späteren Einkommen vergütet wird. Neben dem Erwerb von Studiengebührenansprüchen von Bildungspartnern gegenüber Studierenden, übernimmt die Bildungschancen I teilweise auch unmittelbar die Begleichung der Forderungen von Bildungspartnern gegenüber den Studierenden ohne dass sie diese Forderungen zuvor erworben hat. Der jeweilige Studierende verpflichtet sich auch insoweit im Rahmen des geschlossenen UGV zu einer entsprechenden Vergütung der Bildungschancen I nach Beendigung seines Studiums.

Die Zahlung der Kaufpreise für die Studiengebührenansprüche an die Bildungspartner soll vom Konto der Emittentin erfolgen. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, im Namen und auf Rechnung der Bildungschancen I (oder einer weiteren, gesondert zu benennenden Tochtergesellschaft der Emittentin). In Höhe der jeweils durch die Emittentin ausgezahlten Kaufpreise für die Studiengebührenansprüche gewährt diese der Bildungschancen I auf Grundlage des mit dieser bestehenden Rahmen-Darlehensvertrags (vgl. **Anhang 1.3. a.)** ein entsprechendes Einzeldarlehen (vgl. **Anhang 1.3. b.)**. Die Einzeldarlehensverträge sind entsprechend abzuschließen.

II.

Mittelverwendungskontrolle

2. Zahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung der Kaufpreise für die Studiengebührenansprüche durch die Emittentin ist durch die Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs, dem das Konto mit den Emissionserlösen verpfändet ist, bedingt. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt Zahlungen frei, soweit ihm durch den Studienfinanzierer

- (a) entsprechende Verträge hinsichtlich des Erwerbs der Studiengebührenansprüche mit den Bildungspartnern und
- (b) die unterjährigen Rechnungen der Bildungspartner, welche entweder (i) unmittelbar an die Bildungschancen I oder aber (ii) an den jeweiligen Studierenden gerichtet sind und von der Bildungschancen I unmittelbar gegenüber dem Bildungspartner beglichen werden,

vorgelegt worden sind. Soweit die Bildungschancen I unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Bildungspartner die Studiengebührenforderung gegenüber dem jeweiligen Studenten begleicht, bedarf es der unter (a) genannten Vorlage der Verträge über den Erwerb der Studienforderung für die Freigabe entsprechender Beträge nicht.

Weitere Voraussetzungen für die Auszahlung ist, dass

- (c) dem Mittelverwendungstreuhand durch Vorlage entsprechender Vertragskopien nachgewiesen ist, dass die in Ziffer 1.3 benannten Darlehensverträge (Rahmen-Darlehensverträge wie auch Einzeldarlehensverträge) bestehen und
- (d) eine Bestätigung der Bildungschancen I vorliegt, dass mit dem jeweils namentlich genannten Studierenden, dessen Studiengebührenanspruch erworben worden ist, auch ein entsprechender UGV geschlossen worden ist und der Emittentin entsprechende Verträge vorliegen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat dabei lediglich zu prüfen, ob die Bestätigung vorliegt. Eine Überprüfung, ob die UGV tatsächlich abgeschlossen wurden oder ob der Emittentin die einzelnen UGV vorliegen, erfolgt nicht.

Die unter vorstehen lit (a) bis (d) genannten Auszahlungsvoraussetzungen werden nachstehend einheitlich auch „Verwendungsnachweis“ genannt.

3. Pflichtenstellung des Mittelverwendungskontrolleurs

Dieser Vertrag begründet das Recht und die Pflicht des Mittelverwendungskontrolleurs, die ihm nach diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt, nicht verpflichtet, die Erfüllung der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen der Emittentin bzw. deren Tochtergesellschaft zu überwachen oder Aufgaben zu übernehmen, die in den Bereich der Geschäftsführung des Studienfinanziers fallen.

III. Sicherheitenbestellung

4. Kontoverpfändung

- 4.1. Die Emittentin verpfändet hiermit an den Mittelverwendungskontrolleur alle gegenwärtigen, bedingten und künftigen Rechte und Ansprüche, die ihr aus der jeweiligen bankmäßigen Geschäftsverbindung betreffend den in Anhang 4.1. aufgeführten Bankkonten („**Sicherungskonten**“) bei dem in Anhang 4.1. genannten Kreditinstitut („**Kontoführende Bank**“) inklusive aller Unterkonten, die die Emittentin zum Zwecke der Einzahlung auf die Sicherungskonten nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag oder zur Anlage in Tagesgeld, Termingeld sowie Festgeld bei der Kontoführenden Bank zukünftig einrichten wird („**Sonstige Sicherungskonten**“), insbesondere den in der jeweils aktualisierten Fassung des Anhangs 4.1. genannten Konten, zustehen.

Über diese Sicherungskonten können die Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleur nur gemeinsam verfügen. Der Mittelverwendungskontrolleur wird einer Verfügung nur zustimmen, wenn die Anforderungen an die Mittelverwendungskontrolle gemäß Ziffer II. dieser Vereinbarung erfüllt sind. Die Verpfändung umfasst für jedes Sicherungskonto insbesondere

- 4.1.1. alle Ansprüche aus dem Girovertrag sowie aus laufender Rechnung einschließlich des Rechts auf Kündigung der Kontokorrentverhältnisse, der Feststellung der Salden sowie Forderungen aus festgestellten oder in Zukunft festzustellenden Salden sowie
 - 4.1.2. alle Ansprüche auf sich aus Rechnungsabschlüssen ergebende Tagesguthaben, auf Verfügung über solche Guthaben durch Überweisung sowie auf Gutschrift eingehender Beträge (zusammen die „**Pfandrechte**“).
- 4.2. Der Mittelverwendungskontrolleur nimmt die Bestellung der Pfandrechte hiermit an.

5. Anzeige der Verpfändung

- 5.1. Die Verpfändung ist der jeweils Kontoführenden Bank unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages anzuzeigen. Die Kontoführende Bank wird dem Mittelverwendungskontrolleur die Kenntnisnahme von der Verpfändung schriftlich bestätigen.
- 5.2. Bezüglich der Anzeige an die Kontoführende Bank wird die Emittentin dem Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages eine in Form und Inhalt (vgl. **Anhang 5.2.**) entsprechende, ausgefüllte und unterschriebene Verpfändungsanzeige zur Verfügung stellen. Der Mittelverwendungskontrolleur wird die Verpfändungsanzeige im Namen der Emittentin an die Kontoführende Bank weiterleiten, wozu die Emittentin den Mittelverwendungskontrolleur hiermit unwiderruflich beauftragt und bevollmächtigt.
- 5.3. Die Emittentin ermächtigt den Mittelverwendungskontrolleur weiterhin unwiderruflich der Kontoführenden Bank die Kontoverpfändung nach Abschluss dieses Vertrages durch Übersendung einer Abschrift dieses Vertrages im Namen der Emittentin anzuzeigen.

6. Sicherheiten / Sicherungsgüter

Pfandrechte, die nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages dem Mittelverwendungskontrolleur eingeräumt werden, werden nachfolgend einzeln auch als „**Sicherheit**“ bezeichnet. Die den Sicherheiten zugrundeliegende Rechte oder Sachen werden nachfolgend einzeln auch als „**Sicherungsgut**“ und in Mehrzahl auch als „**Sicherungsgüter**“ bezeichnet. Die Gesamtheit der Sicherungsgüter wird nachfolgend auch als „**Sicherheitenpool**“ bezeichnet.

7. Garantien und Zusicherungen der Emittentin im Hinblick auf die Sicherheiten

- 7.1 Die Emittentin garantiert, dass die nach diesem Vertrag und den Anleihebedingungen auf das Sicherungskonto zu zahlenden Mittel ausschließlich auf die in Anhang 3.1. aufgeführten Bankkonten überwiesen werden und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung (§§ 126 b, 127 Abs. 3 BGB) des Mittelverwendungskontrolleurs weitere Bankkonten zu diesem Zweck eröffnen wird.
- 7.2 Die Emittentin garantiert dem Mittelverwendungskontrolleur im Wege eines selbständigen Garantieversprechens, dass sie im Zeitpunkt der Zuordnung der jeweiligen Sicherheit zum Sicherheitenpool nach Maßgabe der Anleihebedingungen
 - 7.2.1. alleinige und rechtmäßige Inhaberin/Eigentümerin der Sicherungsgüter ist;
 - 7.2.2. frei und ohne weitere Zustimmung Dritter über diese verfügen kann sowie, dass
 - 7.2.3. Rechte Dritter an den Sicherungsgütern nicht bestehen.

IV. Mittelfreigabe

8. Mittelfreigabe

- 8.1. Der Mittelverwendungskontrolleur wird Mittel aus dem Sicherungskonto ausschließlich zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs von Studiengebührenforderungen sowie von mit der Emission verbundenen Kosten freigeben. In Höhe EUR 650.000,00 sind mit der Emission verbundene Kosten (insbesondere Strukturierungs- und Platzierungsgebühren, Gebühren der Zahlstelle sowie Kosten der Rechts- und Steuerberatung) ohne weiteren Nachweis gegenüber und Prüfung durch den Mittelverwendungskontrolleur von diesem auf entsprechende schriftliche Anfrage (u.a. auch per E-Mail) der Emittentin (§§ 126 b, 127 Abs. 3 BGB) freizugeben. Mit vorstehender Freigabe der Mittel durch den Mittelverwendungskontrolleur endet die Verpfändung hinsichtlich der freigegebenen Beträge.

- 8.2. Der Mittelverwendungskontrolleur wird eine Verfügung zulasten der Sicherungskonten (Ziffer 4.1.) zwecks Erwerbs von Studiengebührenforderungen erst dann zulassen, wenn und soweit ihm durch den Studienfinanzierer vorzulegenden Verwendungsnachweise (Ziffer 2 (a) – (d)) für den jeweiligen Auszahlungsbetrag nachgewiesen sind.

Für die Vorlage der genannten Vertragsunterlagen genügt grundsätzlich die Vorlage von Kopien.

Eine weitergehende sachliche Überprüfung der Vertragsbeziehungen des Studienfinanzierers zu den Bildungspartnern und den Studierenden schuldet der Mittelverwendungskontrolleur nicht.

- 8.3. Hinsichtlich der Prüfung des Vorliegens der vorstehenden Auszahlungsvoraussetzungen ist der Treuhänder ausdrücklich nicht dazu verpflichtet, eine sachliche oder rechtliche Prüfung vorzunehmen, sondern kann sich grundsätzlich darauf beschränken, formal die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen zu prüfen, es sei denn, dass sich aus den Darstellungen der Emittentin offensichtliche Unrichtigkeiten ergeben.

V.

Verwaltung der Sicherheiten

9. Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs

- 9.1 Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, die Erlöse aus der Emission der Anleihe 2019/2031 zu jedem Zeitpunkt von seinem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und nicht mit seinem sonstigen Vermögen zu vermischen.
- 9.2 Der Mittelverwendungskontrolleur ist nur verpflichtet, die nach diesem Vertrag ausdrücklich genannten Aufgaben zu übernehmen; insbesondere ist der Mittelverwendungskontrolleur nicht verpflichtet, die nach Freigabe von Mitteln korrekte Verwendung der Mittel und/oder die sachliche Richtigkeit von Schreiben und Aussagen der Emittentin und/oder Dritter selbst zu prüfen.
- 9.3 Der Mittelverwendungskontrolleur ist berechtigt, Untervollmachten für das Sicherungskonto und die Sonstigen Sicherungskonten nur an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen zu erteilen. Die ggf. erforderliche Unterbevollmächtigung von Organmitgliedern und Mitarbeitern des Mittelverwendungskontrolleurs ist davon unabhängig zulässig.
- 9.4 Der Mittelverwendungskontrolleur wird die Inhaber von besicherten Schuldverschreibungen gemäß Ziffer 8.1 i.V.m. Ziffer 11.2 der Anleihebedingungen über die diesen zustehende Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldschuldverschreibungen hinweisen. Sobald die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen wieder nachkommt und der Insolvenzantrag wieder aufgehoben ist, wird der Mittelverwendungskontrolleur auch diesen Umstand ebenfalls unverzüglich nach Ziffer 11.2 der Anleihebedingungen bekannt machen.
- 9.5 Der Mittelverwendungskontrolleur ist gegenüber der Emittentin berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung die Unterlagen der Emittentin einzusehen, die die Anleihe 2019/2031 sowie die von ihm verwalteten Sicherheiten betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seinem freien Ermessen notwendig ist. Auf Verlangen des Mittelverwendungskontrolleurs hat die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern Einsichtnahme in Unterlagen zu gestatten.
- 9.6 Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Mittelverwendungskontrolleur und die Emittentin aus diesem Mittelverwendungskontrollvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten.
- 9.7 Der Mittelverwendungskontrolleur ist nicht verpflichtet, für die Anleihegläubiger deren Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

- 9.8 Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mittelverwendungskontrolleurs oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, überträgt der Mittelverwendungskontrolleur hiermit bedingt auf diesen Fall die ihm zustehenden Parallelansprüche nach Ziffer 12 an den zu bestimmenden neuen Mittelverwendungskontrolleur. Ziffer 14.6. gilt entsprechend.
- 9.9 Die nach Ziffer 9.8 entstehenden Kosten trägt der Mittelverwendungskontrolleur.
- 9.10 Jedes Sicherungskonto darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs gekündigt oder geschlossen werden. Der Mittelverwendungskontrolleur wird die Zustimmung nicht willkürlich verweigern.
- 9.11 Die Parteien vereinbaren, dass aktuell nicht benötigte Liquidität auf dem jeweiligen Sicherungskonto nur in Tagesgeld, Termingeld sowie Festgeld bei der Kontoführenden Bank angelegt werden darf. Zinsen und Erträge für Guthaben auf Sonstigen Sicherungskonten werden dem Sicherungskonto zugeschlagen.
- 9.12 Die Emittentin verpflichtet sich, dem Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine von dieser Kontenverpfändung erfasste Forderung von Dritten gepfändet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Bei einer Pfändung hat die Emittentin unverzüglich dem Mittelverwendungskontrolleur eine Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke auszuhändigen und den Pfändungsgläubiger schriftlich von dem Sicherungsrecht des Mittelverwendungskontrolleurs zu unterrichten.

VI.

Sicherheitenverwertung

10. Verwertung von Sicherheiten

- 10.1. Der Mittelverwendungskontrolleur ist zur Verwertung der Pfandrechte berechtigt, jedoch nicht bevor die Forderungen aus den besicherten Schuldverschreibungen ganz oder zum Teil fällig sind, der Mittelverwendungskontrolleur von einer Nichtzahlung Kenntnis erlangt und eine der Emittentin durch den Mittelverwendungskontrolleur schriftlich gesetzte Frist von vier (4) Wochen abgelaufen ist, sofern die Emittentin nicht nachweist, dass sie die fällige Forderung innerhalb der Vierwochenfrist erfüllt hat („**Verwertungsfall**“). In einem Verwertungsfall zeigt der Mittelverwendungskontrolleur der Kontoführenden Bank die bevorstehende Verwertung der Pfandrechte an.
- 10.2. Der Mittelverwendungskontrolleur ist ohne vollstreckbaren Titel berechtigt, die Pfandrechte zu verwerten und alle Rechte nach diesem Vertrag auszuüben.
- 10.3. Der Mittelverwendungskontrolleur ist berechtigt, den Wert der Pfandrechte zu realisieren, indem er
- 10.3.1. die Aktivsalden des jeweiligen Sicherungskontos bis zu der Höhe einzieht, die zur Befriedigung der Forderungen aus den besicherten Schuldverschreibungen erforderlich ist;
 - 10.3.2. alle erforderlichen oder dienlichen Maßnahmen ergreift, um die Fälligkeit der Zahlungen aus dem Sicherungskonto herbeizuführen oder die Sonstigen Sicherungskonten nach diesem Vertrag zu verwerten und
 - 10.3.3. von der Emittentin alle Unterlagen herausverlangt, die für die Verwertung und/oder Verwaltung der Bankkonten notwendig oder dienlich sind.
- 10.4. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wird der Mittelverwendungskontrolleur gegenüber dem Insolvenzverwalter bezüglich der von ihm verwalteten Sicherheiten seine Rechte aus der jeweils anwendbaren Insolvenzordnung geltend machen.

- 10.5. Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind auf einem hierzu vom Mittelverwendungskontrolleur einzurichtenden Treuhandkonto zu hinterlegen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist berechtigt, von diesem Konto die durch die Verwertung entstehenden Kosten direkt zu bezahlen. Nach Abschluss der Verwertung wird der Mittelverwendungskontrolleur – nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und seiner Vergütung („Netto-Verwertungserlös“), soweit diese nicht von der Emittentin getragen werden – den Verwertungserlös an die Anleihegläubiger im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung am ausstehenden Nennbetrag der Anleihe 2019/2031 auskehren. Die Emittentin stellt dem Mittelverwendungskontrolleur hierzu die ihr im Rahmen der Kündigung durch die jeweiligen Anleihegläubiger übermittelten Bankverbindungen zur Verfügung. Mit der Auszahlung des entsprechenden Anteils am Netto-Verwertungserlös bzw. mit vollständiger Zahlung der unter den besicherten Schuldverschreibungen zu beanspruchenden Verwertungsbeträge erlöschen sämtliche Rechte, die den Anleihegläubigern gegen den Mittelverwendungskontrolleur zustehen. Weitergehende Ansprüche gegen den Mittelverwendungskontrolleur sind ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche gegen die Emittentin bleiben unberührt.
- 10.6. Der Mittelverwendungskontrolleur wird den kündigenden Anleihegläubigern sowie der Emittentin über die Verwertung der Sicherheiten und die erzielten Verwertungserlöse Rechenschaft im Sinne der §§ 666 i.V.m. § 259 BGB legen. Hierzu hat er die Emittentin und die kündigenden Anleihegläubiger innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abschluss der jeweiligen Verwertungsmaßnahme zu informieren.
- 10.7. Der Mittelverwendungskontrolleur wird Sicherheiten nach Möglichkeit nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der Ansprüche der Inhaber von Schuldverschreibungen erforderlich ist. Sicherheiten bzw. Übererlöse, die nach vollständiger Befriedigung dieser Ansprüche verbleiben, wird der Mittelverwendungskontrolleur an die Emittentin bzw. den Insolvenzverwalter herausgeben.

VII.

Allgemeine Regelungen

11. Beauftragung Dritter

- 11.1 Der Mittelverwendungskontrolleur darf sich bei der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen geeigneter Dritter bedienen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat die Emittentin bzw. deren Insolvenzverwalter hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Beauftragung Dritter hat zu unterbleiben, wenn die Emittentin bzw. deren Insolvenzverwalter dieser innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Angabe sachlicher Gründe widersprechen. Das Tätigwerden der HmcS Gesellschaft für Forderungsmanagement im Rahmen der laufenden Mittelverwendungskontrolltätigkeiten gilt nicht als Beauftragung Dritter i.S.d. Ziffer 11.1. und gilt für die Dauer des Bestehens des Mittelverwendungskontrollvertrages als unwiderruflich durch die Emittentin gebilligt. Etwaige Vergütungsansprüche der HmcS Gesellschaft für Forderungsmanagement GmbH sind mit der an den Mittelverwendungskontrolleur zu entrichtenden Vergütung abgedeckt.
- 11.2 Die Kosten der Beauftragung Dritter sind in Höhe der marktüblichen Vergütung durch die Emittentin bzw. deren Insolvenzverwalter zu ersetzen.
- 11.3 Im Falle einer Beauftragung gemäß Ziffer 11.1. haftet der Mittelverwendungskontrolleur nur für Auswahlverschulden.

12. Parallelansprüche des Mittelverwendungskontrolleurs

- 12.1 Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger, zukünftiger und/oder bedingter (einschließlich gesetzlicher) Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen („**Primärverpflichtungen**“) sowie der Wirksamkeit der bestellten (insbesondere der akzessorischen) Sicherheiten (Verpfändung der Konten) verpflichtet sich die Emittentin hiermit im Wege eines abstrakten Schuldversprechens, dem Mittelverwendungskontrolleur einen Betrag in Höhe des je-

weils aktuellen Nennbetrages (gemäß Ziffer 1.2 der Anleihebedingungen) der gesamten ausstehenden Schuldverschreibungen zuzüglich aller aufgelaufener, nicht gezahlter Zinsen, zu zahlen („**Parallelverpflichtung**“). Dementsprechend hat der Mittelverwendungskontrolleur ein eigenes, von den Primärverpflichtungen abstraktes Recht, von der Emittentin die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung zu verlangen.

- 12.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Parallelverpflichtungen nicht zu einer mehrfachen Inanspruchnahme der Emittentin führen sollen. Daher gilt, dass insgesamt nur einmal Zahlung in Höhe der Primärverpflichtungen und der Parallelverpflichtungen verlangt werden kann.

13. Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs

- 13.1 Die Höhe der dem Mittelverwendungskontrolleur für die Übernahme und Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Aufgaben zustehende Vergütung bleibt einer gesonderten schriftlichen Regelung der Parteien vorbehalten.
- 13.2 Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag anfallen, kann der Mittelverwendungskontrolleur gegen Nachweis gegenüber der Emittentin oder eines etwaigen Insolvenzverwalters vom Sicherungskonto entnehmen.
- 13.3 Sollten die im Rahmen einer eventuell erforderlichen Verwertung von Sicherheiten entstehenden Kosten bis zum Zeitpunkt der Auskehrung des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger nicht von der Emittentin getragen werden, so ist der Mittelverwendungskontrolleur berechtigt, diese Kosten von dem an die Anleihegläubiger auszukehrenden Verwertungserlös für sich in Abzug zu bringen.
- 13.4 Gegenüber den Inhabern von Schuldverschreibungen verzichtet der Mittelverwendungskontrolleur auf alle Einwendungen, die ihm wegen einer eventuellen Nichtleistung der Vergütung gegen die Emittentin zustehen.

14. Stellung und Pflichten der Emittentin

- 14.1 Die Emittentin sichert dem Mittelverwendungskontrolleur für die Laufzeit der Anleihe 2019/2031 ihre volle und uneingeschränkte Unterstützung dahingehend zu, dass sie alles in ihrer Macht stehende unternimmt und veranlassen wird, um die Bestellung und die uneingeschränkte Wirksamkeit der Sicherheiten sicherzustellen und aufrechtzuerhalten.
- 14.2 Die Emittentin ist verpflichtet, den Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen schriftlich zu informieren, die negative Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs aus diesem Vertrag, die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe 2019/2031 und/oder die vom Mittelverwendungskontrolleur verwalteten Sicherheiten haben können. Dies betrifft insbesondere auch wesentliche Umstände aus Rechtsbeziehungen zu Dritten und zu verbundenen Unternehmen bzw. diese betreffende Umstände, die einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Anleihe 2019/2031 haben können. Die Emittentin hat in ihrer Information an den Mittelverwendungskontrolleur darzulegen, warum der mitgeteilte Umstand wesentlichen Einfluss auf deren Fähigkeit, die Verpflichtungen aus der Anleihe 2019/2031 zu erfüllen, hat.
- 14.3 Über die Einberufung und etwaigen Beschlüsse einer Anleihegläubigerversammlung, insbesondere nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG), ist der Mittelverwendungskontrolleur von der Emittentin unverzüglich schriftlich zu informieren.

15. Laufzeit und Kündigung

- 15.1 Dieser Mittelverwendungskontrollvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
- 15.2 Dieser Mittelverwendungskontrollvertrag endet ohne weitere Erklärungen der Parteien

- 15.2.1 mit vollständiger Befriedigung aller Forderungen der Anleihegläubiger und Freigabe der Sicherheiten durch den Mittelverwendungskontrolleur entsprechend den Regelungen dieses Mittelverwendungskontrollvertrags oder
 - 15.2.2 mit vollständiger Verwertung der Sicherheiten und Herausgabe des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger und vollständige Freigabe des Sicherungskontos entsprechend den Regelungen dieses Vertrages oder
 - 15.2.3 mit vollständiger Mittelfreigabe aus den Sicherungskonto gemäß Ziffer 8.1.
- 15.3. Die Emittentin kann diesen Mittelverwendungskontrollvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn bis spätestens 31.12.2019 keine Zuteilung der Anleihe 2019/2031 an die Anleihegläubiger erfolgt ist oder die Emission der Anleihe 2019/2031 abgebrochen wurde mit der Folge, dass keine Zuteilung erfolgt oder eine vollständige Rückabwicklung vorgenommen wird. Es wird klargestellt, dass der Mittelverwendungskontrolleur im Falle einer Kündigung nach dieser Ziffer 15 verpflichtet ist, etwaige bereits bestellte Sicherheiten unverzüglich zu Gunsten der Emittentin freizugeben.
- 15.4. Während der Laufzeit der Anleihe 2019/2031 ist eine ordentliche Kündigung des Mittelverwendungskontrollvertrags durch die Emittentin und den Mittelverwendungskontrolleur ausgeschlossen.
- 15.5. Eine jederzeitige Kündigung des Mittelverwendungskontrollvertrages aus wichtigen Gründen ist durch die Emittentin und den Mittelverwendungskontrolleur möglich.
- 15.6. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Mittelverwendungskontrolleurs ein geeigneter Nachfolger in diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt oder sie einen neuen Mittelverwendungskontrollvertrag zu denselben Konditionen abschließt. Im Falle der Kündigung durch den Mittelverwendungskontrolleur trifft diesen die Verpflichtung, einen geeigneten Nachfolger zu finden, dessen Bestellung die Emittentin nur aus wichtigem Grund widersprechen darf. Der ausscheidende Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet dem neuen Mittelverwendungskontrolleur gegenüber Rechenschaft über seine Tätigkeit im Rahmen des Vertrages abzugeben. Die Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleur haben die Anleihegläubiger unverzüglich über den Wechsel des Mittelverwendungskontrolleurs gemäß Ziffer 11 der Anleihebedingungen zu informieren. Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, bei der Übertragung der Sicherheiten auf den neuen Mittelverwendungskontrolleur mitzuwirken.

16. Haftung und Freistellung

- 16.1. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt insbesondere keine Haftung für das von der Emittentin an Anleihegläubiger verteilte Wertpapierprospekt und den Erfolg der Anleihe 2019/2031.
- 16.2. Der Mittelverwendungskontrolleur ist nicht für Verluste oder Schäden haftbar, die der Emittentin und/oder den Anleihegläubigern entstehen, es sei denn, diese betreffen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag oder beruhen auf vorsätzlichem Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs. Hiervon unberührt bleibt jeweils die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungseinschränkung gilt auch für Erfüllungsgehilfen des Mittelverwendungskontrolleurs.
- 16.3. Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist im Übrigen gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern auf den Höchstbetrag von insgesamt 2.500.000,00 € je Versicherungsfall (maximal 5.000.000,00 € pro Jahr) beschränkt. Hiervon unberührt bleibt jeweils die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Mittelverwendungskontrolleur oder ein Erfüllungsgehilfe die Verletzung zu vertreten hat, sowie auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzli-

chen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Mittelverwendungskontrolleurs oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 16.4. Die Emittentin wird den Mittelverwendungskontrolleur von sämtlichen Schäden freistellen und den Mittelverwendungskontrolleur diesbezüglich schadlos halten, die dem Mittelverwendungskontrolleur aufgrund irgendwelcher Handlungen oder Unterlassungen in der Ausübung oder angenommenen Ausübung seiner in diesem Vertrag enthaltenen Rechte entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, es sei denn, diese Schäden sind auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Mittelverwendungskontrolleurs zurückzuführen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2. Bankarbeitstage sind Tage, an denen Banken in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind.
- 17.3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- 17.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien gewollten möglichst nahekommt. Sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so werden die Parteien die Lücke durch eine wirksame Bestimmung ausfüllen, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.
- 17.5. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Witten.
- 17.6. Die Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleur sind berechtigt, diesen Vertrag einvernehmlich zu ändern, soweit keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger zu deren Lasten geändert werden.

18. Mitteilungen

Jede Mitteilung oder sonstige Benachrichtigung aufgrund oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist persönlich, per Brief, per Fax oder per E-Mail an die folgenden Anschriften zu übermitteln:

Für die Emittentin:

CHANCEN eG
Alfred-Herrhausen-Str. 45
58455 Witten

E-Mail: kollewyn@chancen-eg.de
lampson@chancen-eg.de
Telefon: +49 (0) 30 549099000

Bildungschancen I GmbH & Co. KG
Alfred-Herrhausen-Str. 45
58455 Witten

E-Mail: kollewyn@chancen-eg.de
lampson@chancen-eg.de
Telefon: +49 (0) 30 549099000

Für den Treuhänder:

HmcS Treuhand GmbH
Brüsseler Straße 7
30539 Hannover

E-Mail: treuhand@hmcs.com
Telefon: + 49 (0)511-763333-0

Mitteilungen, die der Mittelverwendungskontrolleur gemäß den Anleihebedingungen oder gemäß den Bestimmungen des Mittelverwendungskontrollvertrags an die Anleihegläubiger zu richten hat, hat dieser durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger / Rubrik Kapitalmarktinformationen zu erledigen.

(Ort / Datum)

(Ort / Datum)

CHANCEN eG

HmcS Treuhand GmbH

Florian Kollewijn und Herrn Olaf Lampson, Vorstände

(Lutz Hansen, Geschäftsführer)

(Ort / Datum)

Bildungschancen I GmbH & Co. KG

Florian Kollewijn und Herrn Olaf Lampson, Geschäftsführer